

Gemeinde Altmittweida

**Bebauungsplan Nr. 3 „Wohngebiet
Dorfstraße 11“ gemäß § 13b BauGB**

Artenschutzrechtliche Betroffenheitsabschätzung



Auftraggeber:	Baugrund GmbH Herr Zwinscher Neue Siedlung 3 09306 Königshain-Wiederau
Auftragnehmer:	 IB Hauffe GbR Büro für Landschaftsplanung Am Eichberg 4 04769 Mügeln / Neubaderitz Tel.: 034362 / 33572 Fax: 034362 / 379986 e-Mail: info@ib-hauffe.de web: www.ib-hauffe.de
Datum:	19.11.2020

Inhaltsverzeichnis

0.	Allgemeine Angaben	3
1.	Einleitung und Aufgabenstellung.....	4
2.	Bearbeitungsgrundlagen	5
3.	Rechtsgrundlagen	6
4.	Bestandssituation	7
4.1.	Flächennutzungs- und Biotoptypen.....	7
4.1.1	Flächennutzungs- und Biotoptypen im Jahr 2018/19 (vor Abbruch)	7
4.1.2	Flächennutzungs- und Biotoptypen im Jahr 2020 (nach Abbruch).....	8
4.2	Vegetation	10
4.3	Bestand Tiere	13
4.3.1	Erfassung Brutvögel	13
4.3.2	Erfassung Zauneidechse	16
4.3.3	Erfassung Fledermäuse.....	18
4.3.4	Datenrecherche	19
5.	Beschreibung der Planung und ihrer Wirkfaktoren	46
6.	Artenschutzrechtliche Betroffenheitsabschätzung (ABA)	49
6.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL	49
6.2	Tierarten des Anhanges IV a) FFH-RL.....	49
6.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL	51
6.3.1	Brutvögel	51
6.3.2	Durchzügler und Überwinterungsgäste	52
7.	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	53
8.	Zusammenfassung / Ergebnis.....	60
Anhang:	Anlage 1: - Literatur	
	Anlage 2: - Fotodokumentation	
	Anlage 3: - IB Oeser: Begehungsprotokoll Fledermäuse auf dem Flurstück 9/1 Altmittweida; erstellt am 29.08.2019 und Begehungsprotokoll vom 21.10.2019.	
	Anlage 4: - Plan 1 - Bestandsplan / Flächennutzungs- und Bio- toptypen sowie Fundpunkt Zauneidechse vom 07.04.2019 – Zustand vor Abbruch	
	Anlage 5: - Plan 2 – Bestandsplan / Flächennutzungs- und Bio- toptypen - Zustand nach Abbruch	
	Anlage 6: - Plan 3 – Lageplan der Artenschutz-Maßnahmen	

0. Allgemeine Angaben

Auftraggeber: Baugrund GmbH
Herr Zwinscher
Neue Siedlung 3
09306 Königshain-Wiederau

Bearbeiter: Dipl. - Ing. agr. H. Hauffe
Dipl. - Ing. (Landschaftsarchitektur) S. Köhler
Steffen Gerlach (Herpetologe)
Rainer Ulbrich (Ornithologe)

Standort des Planungsgebietes

Land: Sachsen
Landkreis: Mittelsachsen
Gemeinde: Altmittweida
Gemarkung: Altmittweida
Flurstück: 9/1
Größe: 14.314 m²

Das Plangebiet befindet sich im Osten von Altmittweida. Die Lage geht aus der nachfolgenden Karte hervor:

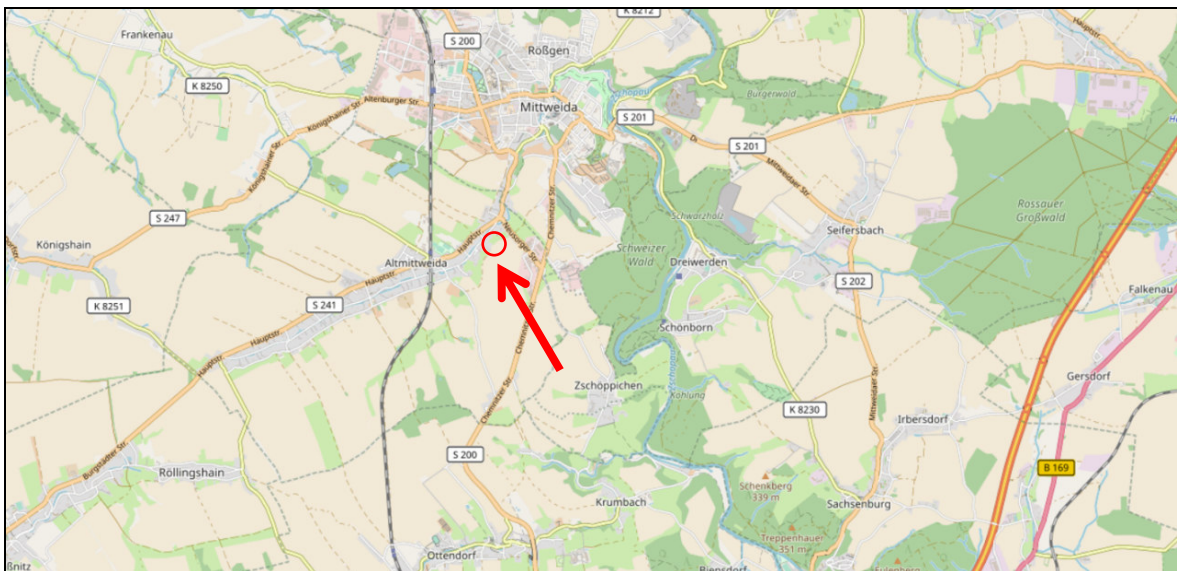


Abb. 1: Lage des Plangebietes (ohne Maßstab)

1. Einleitung und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Altmittweida plant mittels eines Bebauungsplanes ein Wohngebiet für die Realisierung von Einfamilienhäusern zu entwickeln.

Mit der Aufstellung des B-Planes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ergänzende Wohnbauten geschaffen werden, um das für die kommunale Entwicklung vorhandene Potenzial für Wohnbebauung (Bauflächen im Innenbereich in Verbindung mit der Einbeziehung von Außenbereichsflächen) zu nutzen. Es ist beabsichtigt, den immer wieder auftretenden Ansiedlungswünschen in Altmittweida Rechnung zu tragen.

Ziel der Planungen ist es, eine Reaktivierung und moderate Nachverdichtung vorhandener Siedlungsbereiche mit einer offenen Bebauungsstruktur zu ermöglichen, ohne dabei das gegenwärtige Ortsbild negativ zu beeinträchtigen.

Zur inneren verkehrlichen Erschließung ist der Bau einer Stichstraße, abzweigend von der Dorfstraße, notwendig.

Inhaltlicher Schwerpunkt des Bebauungsplans der Innenentwicklung ist die Ausweisung eines Reinen Wohngebietes gemäß § 3 BauNVO, für welches eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 im Baugebiet I und 0,3 im Baugebiet II festgelegt wurde. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche nach § 19 Abs. 4 BauNVO ist für das gesamte Plangebiet ausgeschlossen.

Im Reinen Wohngebiet sind bauliche Anlagen mit maximal zwei Vollgeschossen zulässig. Im Süden des Plangebietes werden private Grünflächen ausgewiesen. In einem 10 m breiten Streifen entlang der Plangebietsgrenze und im Bereich eines bestehenden Streuobswiesenfragmentes wurden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen.

Drei Obstbäume, welche Bestandteil einer Streuobstwiese sind und zwei Rosskastanien, werden in den Baugebieten zum Erhalt festgesetzt. Ebenso die fünf Bäume, welche auf der privaten Grünfläche stehen. [Planzeichnung und Begründung zum B-Plan „Wohngebiet Dorfstraße 11“, im Detail siehe ebenda]

Den größten Flächenanteil des Plangebietes nahmen zum Zeitpunkt der Ortsbegehungen im Oktober 2019 sowie im Juli und August 2018 Wiesenflächen im nordwestlichen und südöstlichen Teil des Plangebietes ein. Im Zentrum des Plangebietes befand sich im Oktober 2019 eine aufgelassene Hofstelle sowie ein Schornstein. Sämtliche Gebäude waren ruinös und z.T. zusammengebrochen. Im Umfeld der Gebäude hatten sich im Oktober 2019 ausdauernde Ruderalfluren etabliert und es wurden verschiedene Materialien wie Bauschutt, Holz, Reisig sowie auch Unrat abgelagert. Die Hofmitte und eine neu angelegte Baustraße zu dem ehemaligen Gehöft stellten sich als wasserdurchlässig befestigte Flächen dar. Beidseitig der Zufahrt wurden Natursteine und Mutterboden, welcher beim Bau der Baustraße angefallen war, abgelagert. Im Winter 2019/2020 erfolgte der Abbruch nahezu aller Gebäude und der Rückbau von vollversiegelten und wasserdurchlässig befestigten Flächen. In Bereichen, welche vorher befestigt oder mit Gebäuden überbaut waren, war bei der Ortsbegehung im September 2020 erdige Oberfläche mit annuellen Ruderalfluren anzutreffen, z.T. wurden nach dem Abbruch Erde und Steine auch auf Haufen frisch abgelagert. Ruderalfluren unterschiedlich hohen Deckungsgrades nehmen seitdem einen großen Teil des Plangebietes ein.

Im Südwesten schneidet das Plangebiet das Rudiment einer Streuobstwiese an. Der Bestand besteht aus 9 alten Obstbäumen von denen sich 3 innerhalb des Plangebietes befinden. Die Bäume sind reich an Totholz und / oder weisen Baumhöhlen auf. Entlang der südlichen Plangebietsgrenze, sowie westlich des ehemaligen Hofes und im Norden stehen mehrere Bäume. Kleine Flächenanteile entfallen auf teilversiegelte Flächen, Rasenflächen sowie Ruderalfluren mit Gehölzjungwuchs.

Im Zuge der artenschutzrechtlichen Betroffenheitsabschätzung ist zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten), bei Umsetzung des Planvorhabens erfüllt werden könnten bzw. ist zu ermitteln und darzustellen, ob sich aufgrund der Biotopausstattung und der Lage des geplanten Eingriffs der begründete Verdacht ergibt, dass Arten nach Anh. IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sein könnten. Sind andere Arten betroffen, ist unabhängig von deren Schutzstatus § 44 Abs.5 Satz 5 einschlägig.

Als Grundlage für diese Beurteilung wurde im Jahr 2019 (vor Abbruch der Gebäude) eine Brutvogelkartierung durchgeführt. Erhebungen zu Flächennutzungs- und Biotoptypen sowie zur Vegetation konnten aus der Darlegung der Umweltbelange [PLA.NET, Stand November 2020] übernommen werden, wobei hier sowohl der Zustand vor Abbruch der Gebäude als auch der Zustand nach Durchführung der Abbruchmaßnahmen dokumentiert wurde. Eine Untersuchung der Gebäude hinsichtlich der Artgruppe Fledermäuse erfolgte vor den Abbruchmaßnahmen durch das IB OESER, die Erkenntnisse hinsichtlich Fledermäusen wurden in der ABA übernommen (vgl. Anlage 3).

Kann eine Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder europäischer Vogelarten nicht ausgeschlossen werden, so ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 bis 4 durchzuführen. Bei dieser ist dann auch zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

2. Bearbeitungsgrundlagen

- PLA.NET: Planzeichnung und Begründung zum B-Plan Nr. 3 „Wohngebiet Dorfstraße 11“ der Gemeinde Altmittweida, Stand November 2020.
- LANDRATSAMT MITTELSACHSEN, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen von Tieren in einem weit und eng gefassten Betrachtungsraum, Daten übergeben am 02.08.2018.
- LANDRATSAMT MITTELSACHSEN, Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum B-Plan der Innenentwicklung nach § 13 b BauGB Nr. 3 „Wohngebiet Dorfstraße 11“, Aktenzeichen WK-5111-078/2020 vom 15.05.2020.
- PLA.NET, Ermittlung des Untersuchungsaufwandes für die artenschutzrechtliche Betroffenheitsabschätzung für den Bebauungsplan nach § 13 b BauGB, Flurstück 9/1 der Gemarkung Altmittweida, Gemeinde Altmittweida einschließlich Bestandsaufnahmen zu Flächennutzungs- und Biotoptypen innerhalb des Plangebietes, Stand 28.09.2018.
- PLA.NET: Aktualisierung der erhobenen Biotop- und Flächennutzungstypen aus dem Jahr 2018 am 08.10.2019 und am 28.09.2020 (nach Durchführung der Abbruchmaßnahmen).
- IB HAUFFE GBR, Brutvogelkartierung durch den Ornithologen Rainer Ulbrich am 07.04.; 20.04.; 01.06.; und 18.05.2019 sowie eine orientierende Begehung am 04.09.2018 sowie am 11.10.2020 um die Lebensraumeignung des Plangebietes bezüglich recherchierter Vogelarten einzuschätzen.
- IB HAUFFE GBR, Geländebegehungen durch den Herpetologen Steffen Gerlach am 07.04., 20.04., 18.05. und 01.06.2019 sowie am 26.09.2019.
- IB HAUFFE GBR, eine Geländebegehung bezüglich des Vorkommens der Zauneidechse am 28.08.2018.

- IB HAUFFE GBR, eine Geländebegehung bezüglich des Vorkommens der Zauneidechse am 28.09.2020.
- IB HAUFFE GBR: Befliegung des Plangebietes mit einer Drohne/ Aufnahme Drohnenluftbild als Grundlage für die Darstellung der aktuellen (September 2020) Flächennutzungs- und Biotoptypen, am 11.10.2020.
- Aktuelle Vermessung des Plangebietes, zur Verfügung gestellt von PLA.NET am 08.10.2020.
- IB OESER: Begehungsprotokoll Fledermäuse auf dem Flurstück 9/1 Altmittweida; erstellt am 29.08.2019 und Begehungsprotokoll vom 21.10.2019.
- weitere Literatur siehe Literaturverzeichnis.

3. Rechtsgrundlagen

Artenschutzrechtliche Situation:

Gemäß § 44 BNatSchG gilt:

- (1) Es ist verboten,
1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören
- ...
- (5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 14.07.2011 (Az.9 A 12.10; „Freiberg-Urteil“) wird klargestellt, dass die Privilegierung überhaupt nur in Betracht komme, wenn ein nach § 15 BNatSchG zulässiger Eingriff in Natur und Landschaft vorliegt. Als Eingriff in diesem Sinne sei nicht die konkrete Beeinträchtigung, sondern nach dem eindeutigen, zwischen Eingriff und Beeinträchtigungen unterscheidenden

Wortlaut des § 14 Abs. 1 BNatSchG die Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen *a/s Ganzes* zu verstehen¹. Dies habe zur Konsequenz, dass Gegenstand der Zulässigkeitsbeurteilung das Vorhaben und nicht die einzelne Beeinträchtigung sei; führt also das Vorhaben in bestimmter Hinsicht zu Beeinträchtigungen, die den Vorgaben der Eingriffsregelung widersprechen, so sei der Eingriff insgesamt unzulässig mit der Folge, dass auch anderen von ihm ausgehenden Beeinträchtigungen die Privilegierung des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG verwehrt bleibe.

Der Wortlaut „unvermeidbare Beeinträchtigungen“ macht klar, dass vermeidbare Tötungen oder Beeinträchtigungen zu unterlassen sind, d.h. Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden müssen.

Zu betrachten sind gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG alle europäischen Vogelarten i. S. Art. 1 VSchRL, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) und die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Recht streng geschützt sind. Nach dem nationalen Recht besonders geschützte Arten müssen nicht einbezogen werden.

4. Bestandssituation

4.1. Flächennutzungs- und Biotoptypen

4.1.1 Flächennutzungs- und Biotoptypen in den Jahren 2018/19 (vor Abbruch)

Vor Beginn der Abbruchmaßnahmen erfolgte am 23.07. und am 28.08.2018 im Untersuchungsgebiet eine flächendeckende Biotopkartierung, welche nach der Geländebegehung am 08.10.2019 aktualisiert wurde. Der Zustand vor den Abbrucharbeiten ist im Plan 1 in der Anlage 4 dargestellt.

Folgende Flächennutzungs- und Biotoptypen waren vor Durchführung der Abbrucharbeiten im Plangebiet anzutreffen:

- **vollversiegelte Flächen / Gebäude (überwiegend ruinös)**
Zentral im Untersuchungsgebiet befand sich bei den Erhebungen in den Jahren 2018/19 eine aufgelassene Hofstelle. Sämtliche Gebäude waren ruinös und z.T. zusammengebrochen. Die Ruinen standen offen. Mehrere kleine Schuppen und Garagen in Randlagen wurden diesem Biotoptyp mit zugerechnet. Ein Gebäude war nach Auskunft des Eigentümers unterkellert.
- **vollversiegelte Flächen**
Im Zufahrtsbereich von zwei Garagen befanden sich mit Beton befestigte Flächen.
- **teilversiegelte Flächen (Pflaster)**
Im Nordwesten der damaligen Hofstelle befand sich eine kleine, mit Pflaster befestigte Fläche. Zum Teil hatte sich auf dem Pflaster eine schwache Schicht Bodensubstrat abgelagert, auf welcher sich eine Ruderalvegetation etabliert hatte.
- **wasserdurchlässig befestigte Flächen, Weg mit grüner Mittelspur**
Von der Dorfstraße aus in Richtung Gehöft wurde vor den Begehungen in den Jahren 2018/19 eine mit Mineralstoffgemisch befestigte Baustraße neu (2018?) angelegt. Auch der ehemalige Hof wurde mit Mineralstoffgemisch befestigt. Eine wassergebundene Decke im Norden des Plangebietes, im Umfeld eines kleinen Nebengebäudes, wurde diesem Biotoptyp ebenfalls mit zugeordnet. Ebenso eine mit einer wassergebundenen Decke befestigte Zufahrt mit einem grünen Mittelstreifen im Nordwesten des Plangebietes.
- **wasserdurchlässig befestigte Flächen mit Ruderalvegetation**
Die zuvor beschriebene Grundstückszufahrt im Nordwesten des Plangebietes führte weiter bis zu der Hofstelle, wurde allerdings nicht mehr oder nur noch sporadisch genutzt, so dass sich auf der wasserdurchlässig befestigten Fläche eine dichte Ruderalflur etablieren konnte.
- **Ablagerung von Natursteinen**
Im Bereich der angelegten Baustraße befanden sich zwei Haufen frisch aufgeschütteter Natursteine. Vermutlich wurden solche Steine beim Bau der Baustraße als Unterbau eingesetzt und blieben übrig.

¹ BVwerg, (Fn.6), Rn.117

- **Bodenablagerungen mit annueller Ruderalflur**
Beiderseits der Baustraße wurde Mutterboden abgelagert, welcher beim Bau angefallen war. Auf den Bodenablagerungen hatten sich annuelle Ruderalfluren etabliert, welche z.T. keine volle Deckung erreichten.
- **nitrophile Ruderalfluren mit Ablagerungen aus Bauschutt, Holz, Unrat und Reisig**
Auf dem Hof und im Umfeld der Hofstelle befanden sich größere Ablagerungen aus Schutt, Altholz, Unrat, Reisig, Bodensubstrat etc. Auf diesen Ablagerungen hatten sich nitrophile Ruderalfluren mit einem Deckungsgrad von 75 bis 100% etabliert.
- **Rasenfläche, zum Teil mit kleinen Ziergehölzen**
Im Nordosten, angrenzend an eine Grundstückszufahrt und einen Garten befand sich eine als Rasenfläche intensiv gepflegte Fläche. Auf der Fläche standen einzelne junge Ziergehölze (Rhododendron, Flieder, Stech-Fichte). Weiterhin wurde ein schmaler Rasenrain entlang der Grundstückszufahrt im Nordwesten zu diesem Biotoptyp gezählt.
- **Wiese/ Wiesenbrache**
Die Wiesenflächen im Untersuchungsgebiet stellten sich relativ artenarm dar. Während die Wiese südlich des Hofes 2018 offensichtlich genutzt wurde, wurden die Wiesenflächen im Norden nicht genutzt und lagen brach (jedoch noch nicht über mehrere Jahre) bzw. waren nur einmal (?) gemulcht worden.
- **ausdauernde Ruderalfluren und nitrophile Gras- und Krautfluren**
Im Umfeld der Hofstelle, sowie kleinflächig im Umfeld zweier Nebengebäude im Norden, hatten sich Ruderalfluren und nitrophile Hochstaudenfluren etabliert. Charakteristisch waren Brennessel- und Staudenknöterichdominanzbestände, ruderale Glatthaferwiesen, Kompasslattich-, Weidenröschen- und Gänsefußfluren.
- **ausdauernde Ruderalfluren mit Gehölzjungwuchs, Gehölzdeckung 25-50%**
Im Bereich älterer Substratablagerungen hatte sich zum Zeitpunkt der Geländebegehungen 2018/19 in den vorbenannt beschriebenen Ruderalfluren schon verstärkt Gehölzjungwuchs etabliert. Der Deckungsgrad der Gehölze beträgt 25 bis 50 %.
- **Gebüsch**
Im Norden, angrenzend an einen kleinen Schuppen, befand sich ein Essigbaumgebüsch.
- **Streuobstwiesenrudiment**
Im Südwesten schneidet das Plangebiet das Rudiment einer Streuobstwiese an. Der Bestand besteht aus 9 alten Obstbäumen von denen sich 3 innerhalb des Plangebietes befinden. Die Bäume sind reich an Totholz und / oder weisen Baumhöhlen auf.
Streuobstwiesen und höhlenreiche Einzelbäume sind geschützt nach § 21 SächsNatSchG.
- **Baumreihe und Einzelbäume**
Entlang der südlichen Plangebietsgrenze, sowie westlich des Hofes und im Norden stehen mehrere Bäume, welche in der Tabelle 1 im Detail beschrieben werden.

4.1.2 Flächennutzungs- und Biotoptypen im Jahr 2020 (nach Abbruch)

Im Winter 2019/2020 wurden die Gebäude der ehemaligen Hofstelle sowie der Garagen und Schuppen im Westen des Plangebietes innerhalb des Plangebietes abgebrochen und die Flächen im zentralen Plangebiet von vorhandenen, abgelagerten Materialien geräumt. Auch die mit Beton befestigten, kleinen Flächen vor den Garagen wurden entsiegelt. Bäume wurden nicht gerodet. Bei der Geländebegehung am 28.09.2020 wurde der Zustand nach den Abbruchmaßnahmen erfasst. Als Hilfsmittel für die zeichnerische Darstellung der Flächennutzungs- und Biotoptypen wurde am 11.10.2020 eine Befliegung mit einer Drohne durchgeführt und ein aktuelles Luftbild aufgenommen. Weiterhin lag eine aktuelle Vermessung des Plangebietes nach den Abbruchmaßnahmen vor. Der Zustand nach den Abbrucharbeiten ist im Plan 2 in der Anlage 5 dargestellt.

Folgende Flächennutzungs- und Biotoptypen sind nach der Durchführung der Abbrucharbeiten im Plangebiet anzutreffen:

- **vollversiegelte Flächen / Gebäude**
Ein kleines Gebäude im Nordosten (Wäschemangel) wurde nicht abgebrochen und blieb stehen.
- **teilversiegelte Flächen (Pflaster)**
Die im Kap. 4.1.1 beschriebenen, kleinen Pflasterflächen sind noch vorhanden.
- **wasserdurchlässig befestigte Flächen, zugewachsener/ungepflegter Weg**
Der als Baustraße angelegte, wasserdurchlässig befestigte Weg sowie die mit einer wassergebundenen Decke befestigte Zufahrt im Nordwesten des Plangebietes waren bei der Geländebegehung im September 2020 noch vorhanden, stellten sich aber ungepflegt dar und waren zugewachsen. Auf der Baustraße hat sich eine spärliche Ruderalvegetation mit einem Deckungsgrad von bis zu 25 % etabliert. Auch die kleine, mit wassergebundener Decke befestigte Fläche im Nordosten des noch stehenden Gebäudes ist noch anzutreffen.
- **Ablagerung von Naturstein**
Die im Kap. 4.1.1 beschriebenen Haufen aus Natursteinen waren auch bei der Begehung im September 2020 noch vorhanden. Weiterhin sind im zentralen Plangebiet vier weitere Haufen aus Natursteinen hinzugekommen.
- **Bodenablagerungen mit spärlicher Ruderalvegetation, Deckungsgrad bis 10 %**
Kleinflächig wurde südlich der Dorfstraße und im zentralen Plangebiet Boden abgelagert. Auf dem abgelagerten Boden hat sich eine lückige Ruderalvegetation (Deckungsgrad bis 10 %) etabliert.
- **annuelle Ruderalfluren auf Bodensubstrat oder Mineralstoffgemisch, Deckungsgrad 10 bis 25 %**
Im Bereich der ehemaligen Hofstelle, im Zentrum des Plangebietes, war nach den Abbrucharbeiten eine Fläche anzutreffen, die sowohl aus Bodensubstrat als auch aus Mineralstoffgemisch bestand. Auf dieser Fläche hat sich eine spärliche Ruderalvegetation mit einem Deckungsgrad bis zu 25 % etabliert.
- **offener Boden mit annualen Ruderalfluren, Deckungsgrad 25 bis 50 %**
Im Bereich der ehemaligen Hofstelle sind Flächen vorhanden, auf denen sich die annualen Ruderalfluren noch nicht flächendeckend etablieren konnten, so dass der Boden (z.T. festgefahren und stark verschlammte) noch nicht vollständig zugewachsen ist.
- **annuelle Ruderalfluren, Deckungsgrad 100 %**
Nach dem Abbruch der Hofstelle, Garagen und Schuppen sowie dem Rückbau der wasserdurchlässig befestigten Flächen im Winter 2019/2020 entstanden im Zentrum vegetationsfreie Flächen mit einer erdigen Oberfläche. Der Boden war z.T. festgefahren und eingeebnet und im geringen Umfang mit Steinen (Naturstein, Ziegel) durchsetzt. Bei einer Begehung des Plangebietes im Januar 2020 waren stellenweise frische Aufschüttungen und Ablagerungen aus Erde, Steinen und Holz (Äste sowie Balken) in diesem Bereich anzutreffen. Bei der Septemberbegehung hatte sich auf den erdigen Oberflächen eine annuelle, dichte und hohe Ruderalflur etabliert.
Ein Erdhaufen im Bereich des ehemals als Baustraße angelegten Weges, auf welchem sich ebenfalls eine annuelle Ruderalflur etabliert hat, wurde diesem Biotoptyp mit zugerechnet.
- **nitrophile Ruderalfluren mit Ablagerungen aus Bauschutt, Holz, Unrat und Reisig**
Ein Teil der Ablagerungen aus Bauschutt, Holz, Unrat und Reisig wurde bei den Abbruchmaßnahmen im Winter 2019/2020 beseitigt. Im September 2020 waren südlich und westlich der ehemaligen Hofstelle noch Ablagerungen aus Holz, Unrat und Reisig anzutreffen, welche z.T. von Ruderalfluren überwuchert wurden.
- **Bodenablagerungen mit ausdauernde Ruderalflur**
Auf dem bereits im Jahr 2018 beiderseits der Baustraße abgelagerten Mutterboden haben sich nunmehr ausdauernde Ruderalfluren in Form von ruderalen Glatthaferwiesen etabliert, welche sich kaum noch von der umgebenen Wiesenbrache unterscheiden.
- **ausdauernde Ruderalfluren und nitrophile Gras- und Krautfluren**
Dieser bereits in den Jahren 2018/19 vorhandene Biotoptyp (vgl. Beschreibung im Kap. 4.1.1) war auch im September 2020 noch im Plangebiet anzutreffen. Jedoch zeichnete sich bei der Begehung 2020 in Teilbereichen eine aufkommende Gehölzsukzession ab (Gehölzdeckungsgrad 10 bis 25 %). Diese Bereiche wurden im Gelände abgegrenzt und dem im Folgenden beschriebenen Biotoptyp zugeordnet.
Eine kleine, im Jahr 2018/19 noch als Wiesenbrache dargestellte Fläche, im Osten des Plangebietes wurde 2020 diesem Biotoptyp mit zugeschrieben.

- **ausdauernde Ruderalfluren mit Gehölzjungwuchs, Gehölzdeckung 10-25%**
 Im Vergleich zu dem in den Jahren 2018/19 erfassten Ruderalfluren haben sich in Teilbereichen junge Gehölze und Brombeeren etabliert. Der Grad der Gehölzdeckung beträgt 10 bis 25 %.
- **Rasenfläche, zum Teil mit kleinen Ziergehölzen**
 Die im Kap. 4.1.1 beschriebene Rasenfläche war auch im September 2020 im nördlichen Abschnitt noch vorhanden. Der südliche Abschnitt zählt nunmehr zu der Wiesenbrache.
- **Wiese / Wiesenbrache**
 Die bereits im Kap. 4.1.1 beschriebene Wiesenbrache lag auch im September 2020 noch brach. Sie war demnach weder im Jahr 2018, 2019 noch 2020 gemäht worden und ruderalisiert zunehmend. Die Wiese südlich des ehemaligen Hofes dagegen stellte sich auch bei der Begehung im September 2020 als regelmäßig gemähte Wiesenfläche dar.
- **Gebüsch**
 Das Essigbaumgebüsch im Norden des Plangebietes war auch im September 2020 noch vorhanden.
- **Streuobstwiesenrudiment**
 Das im Kap. 4.1.1 beschriebene Rudiment einer Streuobstwiese war auch im September 2020 noch vorhanden. **Streuobstwiesen und höhlenreiche Einzelbäume sind geschützt nach § 21 SächsNatSchG.**
- **Baumreihe und Einzelbäume**
 Im Vergleich zu den in den Jahren 2018/19 erfassten Einzelbäumen waren noch alle Bäume vorhanden, es wurden zwischenzeitlich keine Gehölze gefällt. Die unter Baum-Nr. 2 beschriebene Lärche war im September 2020 abgestorben.

4.2 Vegetation

Am 23.07.2018 erfolgte eine Aufnahme aller Bäume im Plangebiet. In der nachfolgenden Tabelle ist das Ergebnis der Baumbestandserfassung dargestellt.

Tabelle 1: Baumbestandsliste

lfd. Nr.	Art	Stamm-Ø in 1,30 m Höhe in cm	Höhe in m	Kronen-Ø in m	Bemerkung
1	Winter-Linde (<i>Tilia cordata</i>)	20	10	5	
2	Europäische Lärche (<i>Larix decidua</i>)	30	17	7	2018 viele trockene Äste; 2020 abgestorben
3	Roskastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>)	50	20	7	enger Stand zu 4; einseitige Krone; möglicherweise Baumhöhle (schwer einsehbar)
4	Roskastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>)	55	20	12	enger Stand zu 3; einseitige Krone; möglicherweise Baumhöhle (schwer einsehbar)
5	Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>)	100	20	16	angenagelte Äste am Stamm
6	Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>)	50	20	12	einseitige Krone; trockene Äste
7	Apfelbaum (<i>Malus domestica</i>)	8	9	8	trockene Äste; hohler Stamm; Baumhöhlen; 2 Latten angenagelt; Höhle in Astausbruch
8	Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>)	70	20	20	
9	Apfelbaum (<i>Malus domestica</i>)	60	11	8	abgängig; heruntergebrochene Äste; Baumhöhlen
10	Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>)	100	20	20	
11	Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>)	15	8	6	
12	Birnenbaum (<i>Pyrus communis</i>)	45	14	8	Streuobstwiese; viele trockene Äste; drehwüchsig
13	Birnenbaum (<i>Pyrus communis</i>)	40	17	8	Streuobstwiese; große Stammspalte/ Baumhöhle
14	Apfelbaum (<i>Malus domestica</i>)	45	9	6	Streuobstwiese; mehrere große Baumhöhlen; hohler Stamm; trockene Äste

Die **rot** markierten Bäume erfüllen die Kriterien für höhlenreiche Einzelbäume, welche nach § 21 SächsNatSchG geschützt sind. Bäume mit **grüner Schriftfarbe** sind Teil des Streuobstwiesenrudiments, welches ebenfalls § 21 SächsNatSchG geschützt ist.

Die Lage der Bäume geht aus den Bestandsplänen hervor, welche sich in den Anlagen 4 und 5 der vorliegenden Arbeit befinden.

Im gesamten Untersuchungsgebiet erfolgte auf repräsentativen Aufnahmeflächen am 28.08.2018 und am 28.09.2020 eine Erfassung der nachweisbaren Vegetation. Insgesamt wurden 12 Aufnahmeflächen ausgewählt, deren Lage aus dem Bestandsplänen in Anlage 4 und 5 hervorgeht. Die Aufnahmeflächen können wie folgt charakterisiert werden:

Tabelle 2: Beschreibung der Vegetationsaufnahmeflächen

Aufnahme- fläche	Beschreibung
1	ausdauernde Ruderalflur; nitrophile Gras- und Krautflur (28.08.2018)
2	ausdauernde Ruderalflur (28.08.2018)
3	eutrophes Dauergrünland; artenarme Glatthaferwiese; gemulcht (28.08.2018)
4	junge Wiesenbrache; artenarme Glatthaferwiese; 2018 nicht gepflegt (28.08.2018)
5	annuelle Ruderalflur auf einem Erdhaufen (28.08.2018)
6	eutrophes, artenarmes Dauergrünland (28.08.2018)
7	annuelle Ruderalflur; Kompass-Lattich-Flur auf einem Erdhaufen (28.09.2020)
8	ruderales Glatthaferwiese auf einem Erdhaufen; Der Bestand hat sich seit 2018 auf der Erdablagerung etabliert und ist kaum noch vom umgebenen Grünland zu unterscheiden. (28.09.2020)
9	schütterere Ruderalflur auf einer mit Mineralstoffgemisch befestigten Baustraße; Deckungsgrad der Vegetation ca. 25 % (28.09.2020)
10	nitrophile, ausdauernde Ruderalflur mit Brombeerjungwuchs (Deckungsgrad 25%); (28.09.2020)
11	annuelle, artenarme Ruderalflur; Gänsefußflur (28.09.2020)
12	ausdauernde Ruderalflur; ruderales Glatthaferwiese (28.09.2020)

Auf den einzelnen Aufnahmeflächen konnten folgende Pflanzenarten nachgewiesen werden (geordnet nach Stetigkeit):

Tabelle 3: Auf den Aufnahmeflächen nachgewiesene Pflanzenarten

Art	Aufnahmeflächen (Lage vgl. Pläne 1 und 2)													
	wissenschaftlich	deutsch	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Dactylis glomerata	Gemeines Knaulgras	x	x	x	x	x	x			x	x	x		x
Urtica dioica	Große Brennessel	x	x	x		x			x	x		x	x	x
Chenopodium strictum	Gestreifter Gänsefuß	x	x			x					x	x	x	x
Arrhenatherum elatius	Glatthafer	x		x	x		x			x				x
Elytrigia repens	Gemeine Quecke		x		x	x	x			x				x
Lactuca serriola	Kompaß-Lattich	x							x	x	x		x	x
Potentilla anserina	Gänse-Fingerkraut		x	x	x	x	x			x				
Rumex obtusifolius	Stumpfbältriger Ampfer	x	x	x	x					x		x		
Calystegia sepium	Echte Zaunwinde	x	x			x			x					x
Chenopodium album	Weißer Gänsefuß	x	x			x			x					x
Ranunculus repens	Kriechender Hahnenfuß					x	x			x		x		x
Taraxacum officinale	Gemeine Kuhblume	x		x	x	x					x			
Agrostis capillaris	Rot-Straußgras	x			x		x							x
Artemisia vulgaris	Gemeiner Beifuß	x									x	x		x
Cirsium arvense	Acker-Kratzdistel	x				x						x		x
Epilobium spec.	Weidenröschen-Art	x	x									x		x
Atriplex patula	Spreizende Melde		x			x				x				
Chelidonium majus	Großes Schöllkraut	x				x						x		
Conyza canadensis	Kanadisches Berufkraut	x									x			x
Galium aparine	Kletten-Labkraut	x		x										x
Geum urbanum	Echte Nelkenwurz	x	x											x
Heracleum sphondylium	Wiesen-Bärenklau						x					x		x
Lamium maculatum	Gefleckte Taubnessel	x				x			x					
Leontodon autumnalis	Herbst-Löwenzahn	x				x	x							

Art		Aufnahmeflächen (Lage vgl. Pläne 1 und 2)											
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
wissenschaftlich	deutsch												
<i>Lolium perenne</i>	Deutsches Weidelgras			x	x		x						
<i>Oenothera biennis</i>	Gemeine Nachtkerze	x	x										x
<i>Onopordum acanthium</i>	Eselsdistel		x			x		x					
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich		x			x	x						
<i>Solidago canadensis</i>	Kanadische Goldrute	x									x		x
<i>Sonchus arvensis</i>	Acker-Gänsedistel	x				x						x	
<i>Trifolium repens</i>	Weiß-Klee						x			x		x	
<i>Verbascum thapsus</i>	Kleinblütige Königskerze	x	x							x			
<i>Armoracia rusticana</i>	Meerrettich				x	x							
<i>Aster novi-belgii</i>	Neubelgien-Aster										x		x
<i>Calamagrostis epigejos</i>	Land-Reitgras	x									x		
<i>Echinochloa crus-galli</i>	Gemeine Hühnerhirse	x	x										
<i>Euphorbia helioscopia</i>	Sonnenwend-Wolfsmilch		x			x							
<i>Euphorbia lathyris</i>	Kreuzblättrige Wolfsmilch					x		x					
<i>Galeopsis tetrahit</i>	Stechender Hohlzahn	x									x		
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich									x			x
<i>Poa pratensis</i>	Wiesen-Rispengras		x		x								
<i>Borago officinalis</i>	Borretsch		x										
<i>Cirsium vulgare</i>	Lanzett-Kratzdistel										x		
<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau	x											
<i>Dipsacus sylvestris</i>	Wilde Karde												x
<i>Fumaria officinalis</i>	Gemeiner Erdrauch					x							
<i>Galinsoga parviflora</i>	Kleinblütiges Franzosenkraut		x										
<i>Geranium pyrenaicum</i>	Pyrenäen-Storchschnabel									x			
<i>Glechoma hederacea</i>	Gundermann	x											
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras			x									
<i>Hordeum murinum</i>	Mäuse-Gerste									x			
<i>Juncus effusus</i>	Flatter-Binse				x								
<i>Lotus corniculatus</i>	Gemeiner Hornklee	x											
<i>Medicago lupulina</i>	Hopfenklee												x
<i>Parthenocissus inserta</i>	Fünfblättrige Zaunrebe		x										
<i>Phleum pratense</i>	Wiesen-Lieschgras				x								
<i>Physalis alkekengi</i>	Wilde Blasenkirche		x										
<i>Plantago major</i>	Breit-Wegerich									x			
<i>Poa trivialis</i>	Gemeines Rispengras										x		
<i>Polygonum aviculare</i>	Vogel-Knöterich									x			
<i>Reynoutria japonica</i>	Japanischer Staudenknöterich												x
<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauerampfer						x						
<i>Rumex crispus</i>	Krauser Ampfer			x									
<i>Setaria viridis</i>	Grüne Borstenhirse											x	
<i>Solanum dulcamara</i>	Bittersüßer Nachtschatten									x			
<i>Stellaria media</i>	Vogelmiere											x	
<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee	x											
<i>Viola arvensis</i>	Feld-Stiefmütterchen					x							
<i>Aegopodium podagraria</i>	Giersch	x											
Einzelsträucher und Sämlinge													
<i>Rubus plicatus</i>	Brombeere	x									x		x
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke	x											x
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	x									x		
<i>Buddleja davidii</i>	Sommerflieder												x
<i>Cornus sanguinea</i>	Blutroter Hartriegel	x											
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche	x											
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe										x		
<i>Salix fragilis</i>	Bruch-Weide		x										
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	x											

Insgesamt konnten auf den Aufnahme­flächen 78 verschiedene Pflanzen nachgewiesen werden. Der Nachweis von besonders oder streng geschützten Pflanzenarten gelang nicht.

Bei der nachgewiesenen Vegetation in der Krautschicht handelt es sich vorwiegend um häufig anzutreffende Arten mit einer hohen ökologischen Potenz, welche typisch für anuelle und ausdauernde Ruderalfluren sowie artenarmes, z.T. ruderalisiertes, Grünland sind. Geschützte und / oder gefährdete Pflanzenarten konnten nicht nachgewiesen werden.

4.3 Bestand Tiere

4.3.1 Erfassung Brutvögel

Am 04.09.2018 erfolgte eine orientierende Geländebegehung durch den Ornithologen Rainer Ulbrich bei der die Lebensraumeignung des Plangebietes für Vogelarten eingeschätzt wurde.

Im Frühjahr/Sommer 2019 erfolgte durch Herrn Ulbrich eine systematische Erfassung der Brutvögel, so erfolgte am 07.04., 20.04., 18.05. und 01.06.2019 je eine Begehung jeweils in den Vormittagsstunden im Plangebiet. Dabei wurden alle Vogelarten registriert, die sich innerhalb oder in den Randlagen des Gebietes aufhielten oder jenes überflogen. Besonderes Augenmerk galt dem Revierverhalten, damit der Bestand an Brutvögeln möglichst genau ermittelt werden konnte. Die Kartierung erfolgte gemäß den "Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands".

Die Kartierung der Brutvögel erfolgte vor Durchführung der Abbruchmaßnahmen. Um die Lebensraumeignung des Plangebietes auch nach Durchführung der Abbruchmaßnahmen einschätzen zu können, wurde am 11.10.2020 eine weitere Begehung durch den Ornithologen Rainer Ulbrich durchgeführt. In der Tabelle 6 wird bei der Einschätzung der Lebensraumeignung sowohl der Zustand vor Durchführung der Abbruchmaßnahmen als auch nach Vollzug der Abbruchmaßnahmen eingeschätzt (vgl. im Detail Tabelle 6).

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 29 Vogelarten kartiert. Davon 23, welchen das Plangebiet Brutmöglichkeiten bieten könnte. 12 Vogelarten aus dieser Liste zeigten in dem Plangebiet bzw. knapp außerhalb Revierverhalten bzw. einen höheren Brutstatus. Jene sind in der Kartendarstellung (vgl. Abbildung 2 auf Seite 17) berücksichtigt.

Von 4 Arten (Feldsperling, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Ringeltaube) erfolgten Brutnachweise.

Vor den Abbruchmaßnahmen vorhandene Nester der Rauchschnalbe in den Gebäuden waren wahrscheinlich seit der Einstellung der Tierhaltung verwaist. Die Nester waren teilweise bei der letzten Farbgebung der Innenräume überstrichen worden, welche sicherlich in die Vorwendezeit zu datieren ist.

Insgesamt war mit 9 bis 20 Vogelbrutpaaren im Projektgebiet zu rechnen, wobei sich die Zahl sicher im unteren Bereich bewegen dürfte. Die Artzusammensetzung trug bedingt durch die vor den Abbruchmaßnahmen vorhandenen Gebäuderuinen im Zentralteil einen siedlungstypischen Charakter.

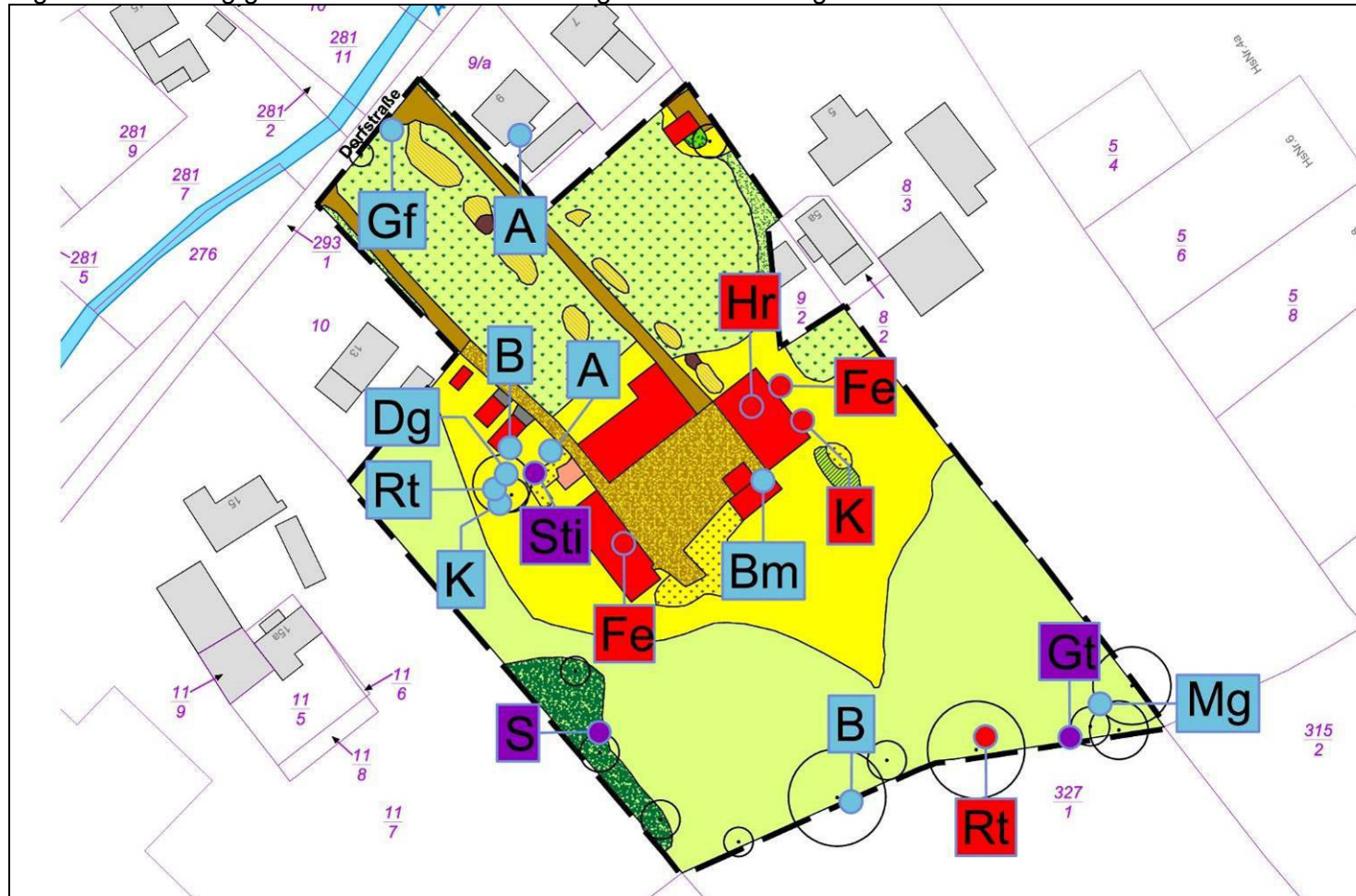
Die Wiesenflächen im Nordwest- und Südostteil besitzen keinerlei Bedeutung als Brutplatz für Vögel. Der strukturierte Mittelteil mit den ehemals vorhandenen Gebäuderuinen und den großen Kastanien waren neben der Baumreihe im Süden die wichtigsten Nistplätze. Die im Vergleich hohe Anzahl von Höhlen- und Nischenbrütern war nicht durch das Habitat, sondern durch das gute Angebot von Nistmöglichkeiten an den Gebäuden bedingt.

Folgende Vogelarten konnten 2019 nachgewiesen werden:

Tabelle 4: Nachgewiesene Brutvögel innerhalb des Plangebietes bei der Brutvogelkartierung 2019 (vor Durchführung der Abbruchmaßnahmen)

Art	Abkürzung	höchster ermittelter Brutstatus	Status/Bemerkungen	ermittelte bzw. geschätzte Anzahl der Brutpaare/Reviere	Anzahl der Datensätze	Feststellung im Kartierungsverlauf				
						04.09.18	07.04.19	20.04.19	18.05.19	01.06.19
Ringeltaube (Columba palumbus)	Rt	C 13b	sicherer Brutvogel	1 bis 2	3					
Blaumeise (Parus caeruleus)	Bm	A2	möglicher Brutvogel mit Revierverhalten	1	2					
Kohlmeise (Parus major)	K	C13a	sicherer Brutvogel	1 bis 2	6					
Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)	Mg	A2	möglicher Brutvogel mit Revierverhalten	0 bis 1	1					
Dorngrasmücke (Sylvia communis)	Dg	A2	möglicher Brutvogel mit Revierverhalten	1	1					
Star (Sturnus vulgaris)	S	B4	wahrscheinlicher Brutvogel	0 bis 1	5					
Amsel (Turdus merula)	A	A2	möglicher Brutvogel mit Revierverhalten	1 bis 2	4					
Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros)	Hr	C13a	sicherer Brutvogel	1 bis 2	7					
Hausperling (Passer domesticus)	H	A1	möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten	0 bis 1	1					
Feldsperling (Passer montanus)	Fe	C14b	sicherer Brutvogel, eine Brut im Nistkasten	mind. 2	5					
Bachstelze (Motacilla alba)	Ba	A1	möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten	0 bis 1	2					
Buchfink (Fringilla coelebs)	B	A2	möglicher Brutvogel mit Revierverhalten	1 bis 2	4					
Grünfink (Carduelis chloris)	Gf	B4	wahrscheinlicher Brutvogel	1 bis 2	4					
Stieglitz (Carduelis carduelis)	Sti	B4	wahrscheinlicher Brutvogel	1	6					
Bluthänfling (Carduelis cannabina)	Hä	A1	möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten	0 bis 1	1					

Folgende Abbildung gibt eine Übersicht über nachgewiesene Brutvögel.



Legende:

	möglicher Brutvogel mit Re- vierverhalten
	wahrscheinlicher Brutvogel
	sicherer Brutvogel

Abb. 2: Nachgewiesene Brutvögel innerhalb des Plangebietes vor Durchführung der Abbruchmaßnahmen. Verwendete Abkürzungen vgl. Tabelle 4. Erläuterung zu verwendeten Schraffuren und Flächenfüllungen vgl. Legende zu Plan 1 in der Anlage 4.

Weiterhin wurden noch folgende Vogelarten ohne Brutstatus bei der Brutvogelkartierung 2019 bzw. bei der orientierenden Begehung 2018 registriert.

Tabelle 5: Bei der Brutvogelkartierung 2019 nachgewiesene bzw. bei der orientierenden Begehung am 04.09.2018 registrierte Nahrungsgäste und Überflieger

Art	registriert als	Bemerkungen
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	Sichtbeobachtung	
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	Überflieger	
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	Überflieger/Nahrungsgast	
Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)	Nahrungsgast	
Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	Überflieger	
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	Balzrufer	1 Balzrufer am 18.05.19 konnte nicht mit einem Brutstatus im Projektgebiet in Verbindung gebracht werden.
Elster (<i>Pica pica</i>)	Nahrungsgast	
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)	Nahrungsgast	
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	Überflieger/Nahrungsgast	
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	Überflieger/Nahrungsgast	3 sehr alte Nester im nordöstlichen Gebäude. Höchstwahrscheinlich seit vielen Jahren nicht besetzt. Im Kartierungszeitraum kein Brutnachweis/Verdacht.
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	Überflieger	
Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)	Durchzügler	
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	Überflieger	
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	Überflieger	

4.3.2 Erfassung Zauneidechse

Im Jahr 2019 erfolgten insgesamt 4 Begehungen zur Erfassung der Zauneidechse im Zeitraum April bis Juni 2019 (so am 07.04., 20.04., 18.05., 01.06.2019) durch den Herpetologen Steffen Gerlach. Da der Nachweis kleiner Bestände laut SCHNEEWEISS ET. AL. insbesondere im Spätsommer anhand von Schlüpflingen erbracht werden kann, wurde sowohl 2018, 2019 als auch 2020 im September jeweils eine Begehung durchgeführt. Die genauen Termine der Spätsommerbegehungen waren der 28.08.2018, der 26.09.2019 sowie der 28.09.2020.

Die Erfassung der Zauneidechse erfolgte mittels Sichtbeobachtung bei geeigneter Witterung, d.h. ein langsames und ruhiges Abgehen der (potentiellen) Lebensräume und konzentriertes Absuchen der Fläche (zum Teil auch mit Fernglas), kombiniert mit dem Hören von Geräuschen flüchtender Tiere. Typische Aufenthaltsorte und Habitatstrukturen der Art wurden gezielt aufgesucht. Erweitert wurde die Sichtbeobachtung durch das Aufsuchen von vorhandenen möglichen Verstecken im Gelände (flache Steine, Bretter etc.), welche umgedreht oder angehoben wurden.

In MÖLLER UND HAGER (2012) wird festgestellt, dass neben den beschriebenen Erfassungsmethoden der zusätzliche Einsatz von künstlichen Verstecken (kV) als Teil der methodischen Erfassungsgrundlagen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse genutzt werden sollte. V.a. im Zeitraum März bis Mitte Mai werden laut ebenda z.B. schwarze Teerpappen gerne als Sonnenplatz oder Tagesverstecke angenommen. Bei den kV wird das Bedürfnis der Tiere, sich unter flache Strukturen zurückzuziehen, die als Tagesverstecke, Nachtquartiere oder Plätze zum Aufwärmen dienen, ausgenutzt. Ergänzend zu den oben bereits beschriebenen Erfassungsmethoden erfolgte deshalb v.a. in hochwüchsigen, unübersichtlichen Bereichen bei der ersten Begehung eine Auslage von

künstlichen Verstecken im Untersuchungsgebiet. Zum Einsatz kam ca.: 0,60 x 1,20 m große Dachpappe. Insgesamt wurden 16 kv im UG verteilt und zusätzlich zu den durchgeführten Sichtbeobachtungen bzw. ergänzend zu dem Anheben bereits vorhandener Verstecke bei allen Begehungen kontrolliert. Der Einsatz von kv sollte auch als Hilfsmittel zum Nachweis anderer Vertreter der Herpetofauna dienen. Die Standorte der kv sind in der folgenden Abbildung dargestellt.

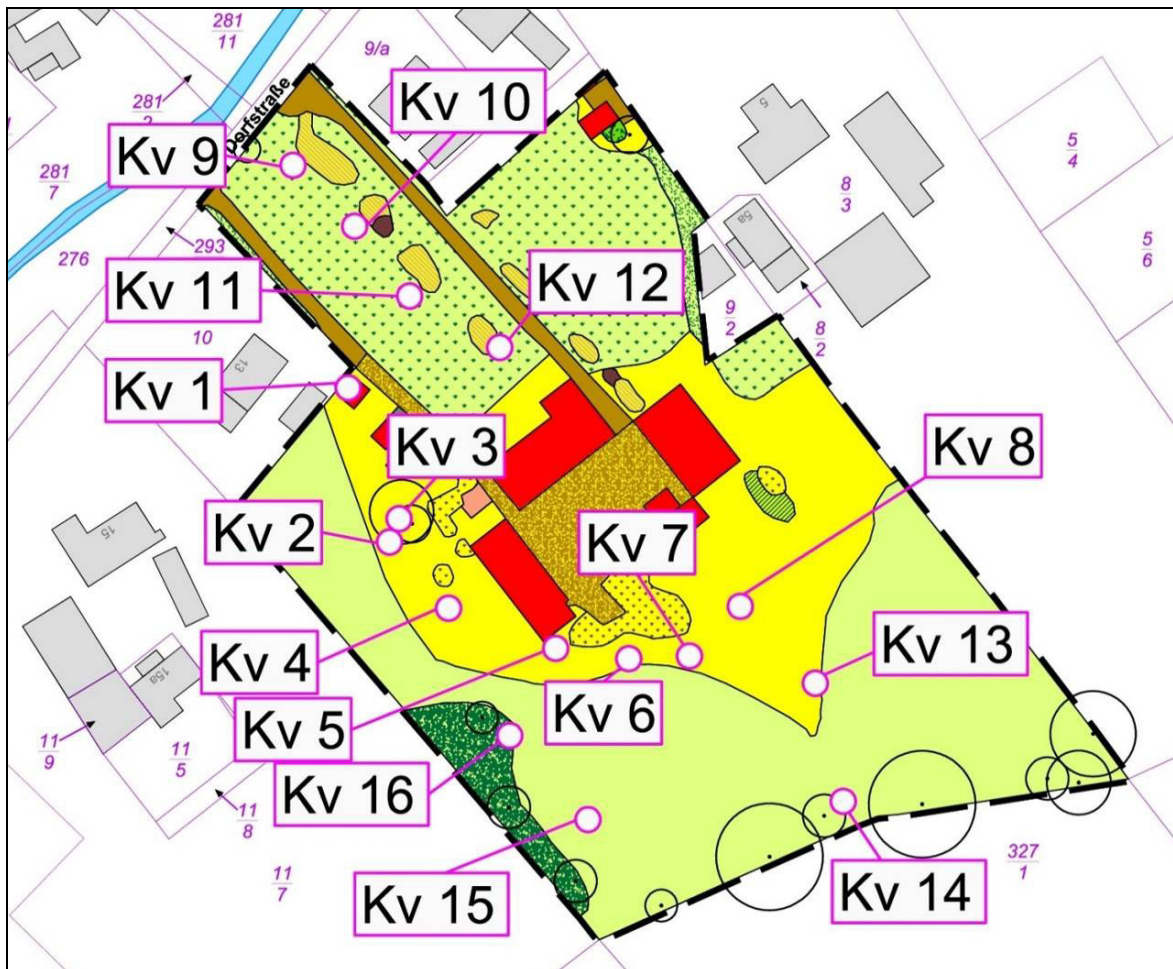


Abb. 3: Standorte der künstlichen Verstecke bei den Erfassungsarbeiten im Jahr 2019

Im Ergebnis der Bestandaufnahmen steht fest, dass einmalig am 07.04.2019 der Fund einer weiblichen Zauneidechse auf der Ruderalflur im zentralen Plangebiet, südöstlich der zu diesem Zeitpunkt noch vorhandenen Gebäude gelang. Der Fundpunkt ist im Plan 1 dargestellt. Obwohl in drei aufeinanderfolgenden Jahren (2018, 2019 und 2020) eine gezielte Suche nach Schlüpflingen im Spätsommer stattfand, konnte kein Nachweis von Jungtieren erbracht werden.

Da nur ein einmaliger Fund gelang und weder verschiedene Geschlechter noch Altersklassen und v.a. auch trotz intensiver Suche nach Schlüpflingen kein Nachweis von Jungtieren gelang, ist festzustellen, dass im Plangebiet keine Zauneidechsenpopulation nachgewiesen werden konnte. Im Sinne einer worst-case-Betrachtung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich zum Zeitpunkt der Realisierung der Vorgaben des Bebauungsplanes eine Zauneidechsenpopulation im Gebiet etabliert hat. Die Brachflächen im Bereich des ehemaligen Gehöftes sind dazu prädestiniert.

In der Literatur [z.B. SCHNEEWEISS ET. AL., DGHT] wird angegeben, dass die Zauneidechse sehr ortstreu ist. In langfristigen Studien zur Raumnutzung wurde der überwiegende Teil der Tiere in maximal 10-20 m zum Erstfundort beobachtet [MÄRTENS 1999, GRAMENTZ 1996, BLANKE 2010 zit. in: SCHNEEWEISS ET. AL.]. Um die etwaige Größe der von der Art besiedelten Fläche innerhalb des Plangebiets abschätzen zu können, wurde

für die Ermittlung des „Papierhabitates“ ein Kreis mit einem Radius von 20 m um den Fundpunkt in den Biotopplan eingezeichnet. Die vom Kreis überspannte Fläche hat eine Größe von 1.257 m². Als Lebensraum innerhalb dieser Fläche ungeeignet sind die mit Gebäuden bestandenen Flächen zu betrachten. Auch ist die angeschnittene, wasser-durchlässig befestigte Fläche nur in Randbereichen, im Übergang zur Ruderalflur als (potentielle) Habitat geeignet. In der Summe ergibt sich eine Flächengröße von 1.018 m².
Nachfolgende Abbildung zeigt das auf diese Weise ermittelte, potentielle Habitat auf.

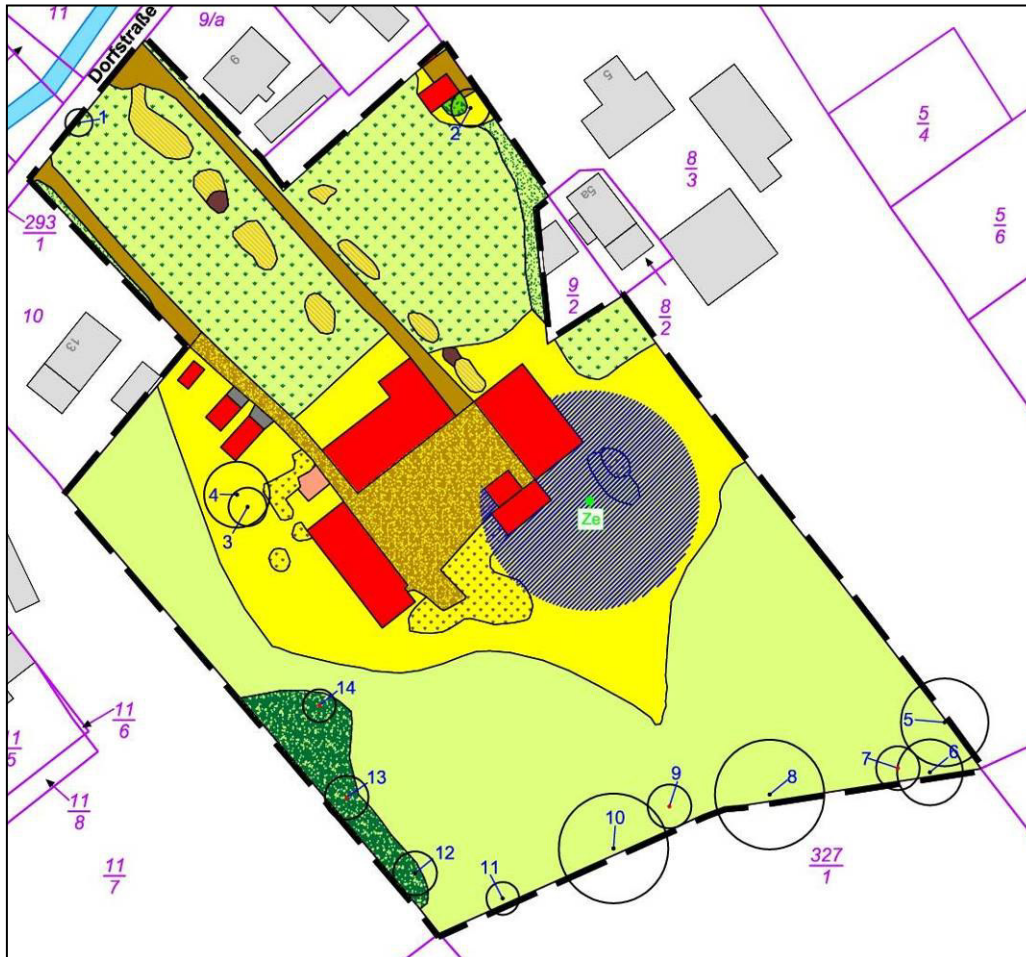


Abb. 4: Ermitteltes „Papierhabitat“ der Zauneidechse im Plangebiet. Weitere Planzeichen vgl. Legende zu Plan 1.

4.3.3 Erfassung Fledermäuse

Im Jahr 2019 waren die Gebäude der ehemaligen Hofstelle sowie die Garagen noch vorhanden. Zur Untersuchung des Vorkommens von Fledermäusen in den Gebäuden wurden durch das Büro IB OESER, Frankenberg/Sachsen Erfassungsarbeiten am 02.05.; 03.06.; 24.06. sowie am 08.08.2019 durchgeführt. Weiterhin wurden Detektorbegehungen im Herbst (so am 10.09.; 26.09. und am 17.10.2019) erbracht. Die Protokolle befinden sich in der Anlage 3, die Ergebnisse wurden in der vorliegenden Arbeit übernommen und werden an dieser Stelle nur in Kurzform dargestellt.

Ergebnisse Fledermäuse (Kurzform), im Detail vgl. Anhang3

Im Ergebnis stand laut dem Büro IB OESER fest:

„Alle Gebäude und Flächen besitzen sehr wahrscheinlich im derzeitigen Zustand keine Bedeutung für Fledermäuse.“ Bei der Gebäudeschau wurden keine Besiedlungsspuren wie Kot, Urin, Mumien etc. festgestellt (vgl. Protokoll vom 29.08.2019 in der Anlage 3).

Detektornachweise gelangen vom Abendsegler (*Nyctalus spec.*), von der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotina*), der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und der Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) bei der Sommer Detektion. Bei der Herbstdetektion wurde neben dem im Sommer bereits detektierten Arten noch das Große Mausohr (*Myotis myotis*) bei der Begehung am 26.09.2019 festgestellt. Im Ergebnis der Herbstdetektion ergaben sich laut IB OESER „keine Hinweise auf Nutzung der Keller als Winter- und/oder Paarungsquartier“.

Nicht kontrolliert wurden die Bäume mit Baumhöhlen. Prinzipiell sind diese aber nach Aussage von IB OESER als Fledermausquartiere „zumindest im Sommer geeignet.“

4.3.4 Datenrecherche

Zur Untersuchung des Vorkommens von Tierarten erfolgte neben den eigenen Erfassungen und den Erfassungsarbeiten bezüglich Fledermäusen durch das IB OESER eine Auswertung der Multi-Base-Artdatenbank [UNB, LRA Mittelsachsen; 02.08.2018]. Es wurden alle nachgewiesenen Tierarten in der Multi-Base Datenbank für einen eng gefassten Betrachtungsraum und alle Fundpunkte der Artengruppe Vögel und Fledermäuse für einen weit gefassten Betrachtungsraum (entspricht dem MTBQ 5043 NO) ab dem Jahr 2000 abgefragt.

Die Lage der beiden Betrachtungsräume geht aus der nachfolgenden Abbildung (ohne Maßstab) hervor:

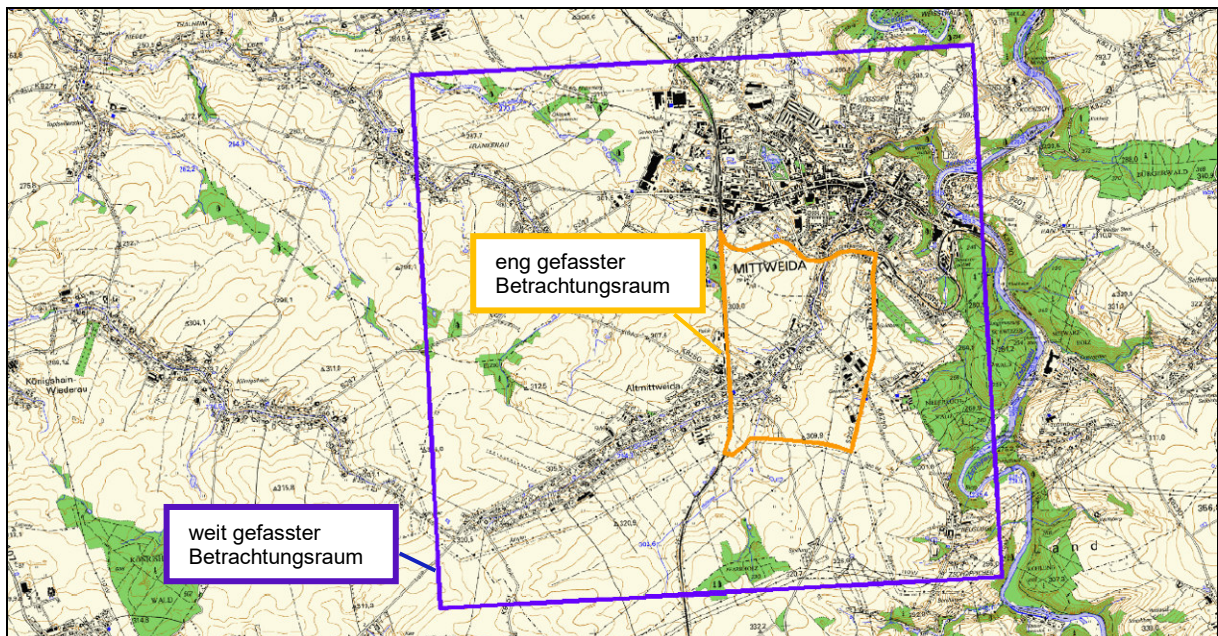


Abb. 5: Lage der abgefragten Betrachtungsräume in der Multi-Base-Artdatenbank.

Die folgenden Tabellen beinhalten alle wertgebenden Arten, d.h.

- nach BNatSchG besonders und / oder streng geschützte Arten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14 BNatSchG;
- und / oder Arten, die in einer Gefährdungskategorie oder in der Vorwarnliste der Roten Liste Sachsens und / oder der Roten Liste Deutschlands aufgeführt sind, auf die es Hinweise in der Multi-Base-Datenbank gab.

Anhand der am Tabellenanfang dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung ermittelt, auf welche Arten bei Realisierung der Vorgaben des B-Planes Nr. 3 „Wohngebiet Dorfstraße 11“ Auswirkungen zu erwarten sind. Als Beurteilungsgrundlage dafür diente eine flächendeckende Biotopkartierung innerhalb des Plangebietes und die Ergebnisse der Geländebegehungen 2019 (vor Abbruch) sowie die erhobenen Flächennutzungs- und Biotoptypen nach dem Abbruch (September 2020). Bei der Abschichtung wurde die Lebensraumeignung des Plangebietes vor Durchführung der Abbruchmaßnahmen als auch der Zustand danach eingeschätzt. Die Habitateigenschaften von Biotopen im Umfeld, welche nicht baulich beansprucht werden, blieben dagegen unberücksichtigt.

Nachfolgende, ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung der wertgebenden Arten. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten sind im Kap. 6 dokumentiert.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

N: Art im Großnaturreaum der Roten Liste Sachsens

0 = ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend

X = vorkommend oder keine Angaben in der Roten Liste vorhanden (k.A.)

V: Wirkraum des Vorhabens liegt

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art nach den folgenden für die einzelnen Artengruppen getroffenen Bestimmungen

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Sachsen oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Sachsen vorhanden (**k.A.**)

für Liste Vögel:

Vogelart wird als im Verbreitungsgebiet vorkommend bewertet, wenn sie: im Multi-Base-Datenbankauszug für den eng oder weit gefassten Betrachtungsraum ab dem Jahr 2000 mit Brutstatus nachgewiesen werden konnte und/oder wenn sie bei der Brutvogelkartierung 2019 als möglicher/ wahrscheinlicher oder sicher Brutvogel kartiert wurde.

für Liste Säugetiere:

Art wird als im Verbreitungsgebiet vorkommend bewertet, wenn sie im Multi-Base-Datenbankauszug für den eng oder weit gefassten Betrachtungsraum ab dem Jahr 2000 nachgewiesen werden konnten oder wenn ein Detektornachweis bei der Erfassung der Fledermäuse im Jahr 2019 durch das IB OESER gelang.

für Liste Reptilien:

Art wird als im Verbreitungsgebiet vorkommend bewertet, wenn sie bei den Erfassungsarbeiten 2019 innerhalb des Plangebietes nachgewiesen werden konnte.

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Gewässer)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art werden mit Sicherheit nicht erfüllt

z.B. konnten für die Liste Vögel diejenigen ausgeschlossen werden, die an Gewässer sowie Wälder und Forsten gebunden sind, da diese Biotopstrukturen innerhalb des Vorhabensbereiches nicht vorkommen. Auch als „nicht vorkommend“ zu bewerten sind Greifvogelarten, da kein Nachweis eines Horstes gelang. Bezüglich Mehl- und Rauch-

schwalben war ein Brutvorkommen im Ergebnis der Brutvogelkartierung 2019 in/an den ehemals vorhandenen Gebäuden sicher auszuschließen.

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art werden voraussichtlich auf den vom Vorhaben beanspruchten Flächen erfüllt oder es sind keine Angaben möglich (k.A.). Bei Brutvögeln, die nicht nesttreu sind, wie beispielsweise der Neuntöter wurde auch ein „X“ in die Spalte eingetragen, wenn von einem potentiellen Vorkommen ausgegangen werden kann, aber kein Brutnachweis bei der Brutvogelkartierung 2019 gelang. Auch wird eingeschätzt, inwieweit eine Lebensraumeignung nach Durchführung der Abbruchmaßnahmen noch besteht.

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind als nicht relevant identifiziert. Zusammenfassend ist in der Spalte „relevant“ die Einschätzung angegeben und die relevanten Arten sind farbig hervorgehoben.

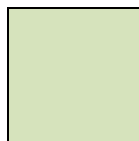


relevante Arten, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, eine artenschutzrechtliche Betroffenheitsabschätzung muss durchgeführt werden

Der Vermerk „nachgewiesen“ bezieht sich auf die Ergebnisse der Geländebegehungen im Jahr 2019. Bei der Einschätzung der potentiellen Vorkommen wurde sowohl der Zustand vor Durchführung der Abbruchmaßnahmen als auch der Zustand danach (September 2020) betrachtet.

Bei der Liste Vögel sind Durchzügler und Überwinterungsgäste alle als planungsrelevant identifiziert, da die Abschichtungskriterien hier keine Anwendung fanden.

Für die **häufigen Vogelarten ohne hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung** (vgl. Tabelle „in Sachsen auftretende Vogelarten“ des LfULG vom 30.03.2017) wurde weiterhin ergänzend hinzugefügt, ob für diese eine überschlägige Betroffenheitsabschätzung durchzuführen ist.



relevante Brutvogelarten, die in Anlehnung an die Tabelle „in Sachsen auftretende Vogelarten“ als häufige Vogelarten ohne hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung einzustufen sind und demnach nur einer überschlägigen Betroffenheitsabschätzung zu unterziehen sind

Weitere Abkürzungen:

RLS: Rote Liste Sachsens: RAU ET. AL. (1999): Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens.
Für Vögel: LFULG: Rote Liste Sachsens 2013/2015 in Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, 30.03.2017.

für Tiere und Pflanzen:

Kategorien	
0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
n	nicht gefährdet
nb	nicht bewertet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLS für Tiere):
für Wirbeltiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009)
für Vögel: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015.

b: besonders geschützte Art nach § 7 Abs.2 Ziff.13 BNatSchG
s: streng geschützte Art nach § 7 Abs.2 Ziff.14 BNatSchG

92 Vogelarten mit Brutstatus konnten durch den Multi-Base Datenbankauszug im weit gefassten Betrachtungsraum nachgewiesen werden, davon lagen für Weißstorch und Kiebitz auch im eng gefassten Betrachtungsraum Nachweise vor.

Tabelle 6: Rechtlicher Status und Habitatansprüche der im weit und eng gefassten Betrachtungsraum vorkommenden Brut-Vogelarten sowie Einschätzung inwieweit diese innerhalb der vom Vorhaben beanspruchten Flächen potentiell brüten könnten (auch wenn kein Brutnachweis bei der Brutvogelkartierung 2019 gelang). Ausgewertet wurden Daten ab dem Jahr 2000. Beurteilt wurde sowohl der Zustand vor Durchführung der Abbruchmaßnahmen (Oktober 2019) als auch der Zustand danach (September 2020).

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Fluchtdistanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0 kein Horst	0	nein Es sind keine Habitate oder Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Accipiter gentilis (Habicht)	X		s	n	n	Wälder und Forsten (auf hohen Bäumen brütend)	Großlandschaften im Wechsel von Waldgebieten u. Offenland; jagt oft in halboffenen Landschaften u. Feuchtgebieten; bevorzugter Aufenthalt vor allem in der Waldrandzone mit deckungsreicher u. vielgestaltiger Feldmark; völlig offene Flächen werden nach Möglichkeit gemieden; neuerdings vermehrt in Siedlungen brütend (große Parks, Friedhöfe usw.)	10 - 50 km²	> 50 - 200 m	3)
x	x	0 kein Horst	0	nein Es sind keine Habitate oder Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Accipiter nisus (Sperber)	X		s	n	n	Wälder und Forsten (auf hohen Bäumen brütend)	Abwechslungsreiche Landschaften mit Waldflächen u. Offenland (ausreichendes Kleinvogelangebot); Horst bevorzugt in Nadelholz-Stangenhölzern (kaum in reinen Laubwäldern); Jagd bes. in Heckenlandschaften, Waldrandnähe, halboffene Feuchtgebiete, Gärten	Nestabstand z.T. < 1 km; Aktionsraum 7 - 14 km²	50 - 150 m	3) 5)
x	x	x	x	ja potentiell Vor allem die dichten Ruderflächen im Zentralteil bieten Brutmöglichkeiten.	Acrocephalus palustris (Sumpfrohrsänger)			b	n	n	Gew. und Verl.ber./ Halboffenl. (dicht über Boden brüt.)	Brutvogel in offener od. locker mit Büschen bestandenen Flächen; dichte Hochstaudenbestände mit Blättern u. Verzweigungen, aber vor allem mit einem hohen Anteil vertikaler Elemente aufweisen (Höhe ca. 80 - 160 cm) => Bestände aus: Brennessel, Mädesüß, Wasserdost, Weidenröschen, Knöterich, Rainfarn, Beifuß u.a. aber auch Raps; häufig auch Mischbestände, meidet reine Schilfröhrichte u. andere Strukturen ohne Verzweigungen; früher häufig in verunkrauteten Getreidefeldern - heute in diesen nur selten; einzelne Sträucher o.ä. als Singwarten notwendig	k.A.	k.A.	2) 5)
x	x	0	0	nein Die unterentwickelte Gehölzstruktur macht eine Besiedlung unwahrscheinlich.	Aegithalos caudatus (Schwanzmeise)			b	n	n	Wälder und Forsten / Halboffenland (auf Bäumen brütend)	Bevorzugt Wacholderheiden sowie lichte, bodenfeuchte, unterholzreiche Wälder, reichstrukturierte Waldränder, Ufergehölze, halboffene Landschaften mit hohen reichstrukturierten Hecken u. Feldgehölzen, Parks, Friedhöfe, Gebüschbrachen, +/- ungepflegte Baum-/Obstgärten; meidet große monotone Forste u. Offenland	Einzelrevier < 5 - 18 ha, Schwarmrevier 17 - 200 ha	< 5 - 15 m	1) 5)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbe- darf zur Brutzeit	Fluchtdis- tanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein Zu geringe Freiflächen und dichter Bewuchs verhindern eine Ansiedlung.	Alauda arvensis (Feldlerche)			b	V	3	Offenland (<i>Bodenbrüter</i>)	Brutvogel im offenen Gelände auf trockenen bis wechselfeuchten Böden mit niedriger, abwechslungsreicher Kraut- u. Strauchschicht, bevorzugt karge Veg. => Wiesen, Weiden, Ackerland (ideal: extensiv genutzte, reich strukturierte Feldflur)	k.A.	k.A.	3) 5)
x	x	x	x	ja potentiell Bei Erdarbeiten entstandene Steilwände bieten Brutmöglichkeiten	Alcedo atthis (Eisvogel)		X	s	3	n	Gew. und Verl.ber. (<i>Steilufer</i>)	Kleinfischartige Still- u. Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe u. geeigneten Ansetzorten (<2 - 3 m über dem Wasser) sowie nicht zu weit entfernten (bevorzugt am Wasser gelegenen) steilen, sandig - lehmigen, >50 cm hohe Erd- (Ufer-)abbrüche	0,5 - 3 km Fließge- wässer- strecke	20 - 80 m (Gewöh- nung an Wege möglich)	1) 5)
x	x	x	x	ja potentiell Bruten in den Ruderalstrukturen sind möglich, aber bei BVkartierung nur Sichtbeobach- tung, kein Brutnachweis.	Anas platyrhynchos (Stockente)			b	n	n	Gew. und Verl.ber. (<i>Bodenbrüter</i>)	Brutvogel an stehenden u. langsam fließenden Gewässern aller Art; Nahrungssuche auch fernab vom Wasser (z.B. Felder)	k.A.	k.A.	1) 4) 9) 14)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate oder Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Anthus trivialis (Baumpieper)			b	3	3	alle Bereiche (<i>Bodenbrüter</i>)	Brutvogel in allen Bereichen; vom geschlossenen Hochwald über Mittel- u. Niederwald bis hin zur offenen Landschaft mit Feldgehölzen, Hecken od. Ufergehölzen bis zum Schilf; besiedelt in Verbindung mit Gebäuden (Scheunen, Einzelhäuser, Dörfer, Villen- u. Gartenstadtviertel, Industrieanlagen) auch weitgehend baumfreie Landschaften, wobei jedoch die Siedlungsdichte mit dem Gehölzangebot korreliert	k.A.	k.A.	2) 5)
x	x	x	x	ja potentiell Eine Ansiedlung war in den vor- den Abbruch- maßnahmen vorhandenen höheren Gebäu- den nicht ganz auszuschließen. Nach dem Abbruch sind keine geeigneten Gebäude mehr vorhanden. Bei BVkartierung aber nur NW als ÜF.	Apus apus (Mauersegler)			b	n	n	Wälder und Forsten sowie Siedlungs- b. (<i>Bäume oder Gebäude</i>)	Nistplätze an (bevorzugt mehrgeschossigen) Gebäuden mit tiefen Nischen u. Höhlen (Dachtraufbereich); Altblocks, Burgen, Türme, Ruinen, Fabriken, Bahnhöfe; kaum an Neubauten mit glatter/ intakter Fassade; Schwerpunkt in Innenstädten, in Dörfern seltener; vereinzelt in Altholzbeständen mit Höhlen u. freiem Anflug; jagt im freien Luftraum, oft über Wasserflächen	Nestab- stand in den Kolonien oft <1 m; Aktions- radius 0,5 bis >50 km	<10 m	3) 4) 9)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbe- darf zur Brutzeit	Fluchtdis- tanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitats oder Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Area cinerea (Graureiher)			b	n	n	Wälder und Forsten (Gew.nähe) (auf Bäumen brütend)	BV in Altholzbeständen, oft nah am Wasser (fischreiche Gewässer aller Art); Nahrungssuche im Seichtbereich bis etwa 0,6 m Tiefe, auch im Feuchtgrünland; im Spätsommer / Herbst auch auf Feldern u. Wiesen (Mäusefang)	Nahrungsfläche bis über 10 km von Kolonie	<50 bis >150 m (abhängig von Jagddruck)	3) 4)
x	x	0	0	nein Vorhandene Bäume sind als Niststätten ungeeignet.	Asio otus (Waldohreule)	X		s	n	n	Wälder und Forsten (auf Bäumen brütend)	Brutplatz in Wäldern in Waldrandnähe od. (bevorzugt) in Feldgehölzen, Baumgruppen, Hecken od. sogar Einzelbäume; bevorzugt Fichten- u. Kiefernbestände; jagt über deckungsarmen Gelände mit niedriger Veg. (z.B. Felder, Wiesen, Niedermoore, Kahlschläge, Lichtungen, Parkrasen)	<150 - 600 ha; Aktionsradius bis zu 2,3 km	<5 - >10 m	2) 4)
x	x	0 kein Horst	0	nein Geeignete Bäume sind zwar vorhanden aber kein Horst kartiert.	Buteo buteo (Mäusebussard)	X		s	n	n	Wälder und Forsten (auf hohen Bäumen brütend)	benötigt Wald als Brutplatz u. offenes Land als Jagdrevier; Nester in größeren geschlossenen Baumbeständen, aber auch in kleineren Beständen (Feldgehölze) bis hin zu einzelnen Baumgruppen u. sogar Einzelbäumen; Jagd auf offenen Flächen in der weiteren Umgebung der Nester; bevorzugt hier kahlen Boden od. kurzrasige Veg.	k.A.	k.A.	1) 4)
x	x	x	x	ja NW als möBV	Carduelis cannabina (Bluthänfling)			b	V	3	Halboffenland (auf Bäumen oder imge- büsch brütend)	Brutvogel sonniger, offener mit Hecken, Sträuchern od. jungen Nadelbäumen bewachsener Flächen mit kurzer, samenträger Krautschicht; => heckenreiche Agrarlandschaften mit Acker- u. Grünlandflächen, Ödland, Ruderalfluren, Gärten, Parks	k.A.	k.A.	3) 5) 10)
x	x	x	x	ja NW als waBV	Carduelis carduelis (Stieglitz)			b	n	n	Halboffenland sowie Siedlungs- b. (auf Bäumen brütend)	Halboffene Agrarlandschaften mit Alleen, Feldgehölzen, hohen Hecken sowie Obstbaumbeständen; bäuerliche Dörfer mit lockeren Baumbeständen; seltener Waldränder, lichte Laubwälder; bes. Hartholzauen; zunehmend in Gartenstädten, Kleingärten, Parks u. Friedhöfen mit entsprechendem Baumbestand; selbst im Innern großer Städte	<1 - >3 ha; Nester z.T. in lockeren Gruppen	<1 - 3 m	2) 5) 12)
x	x	x	x	ja NW als waBV	Carduelis chloris (Grünfink)			b	V	n	Wälder und Forsten sowie Siedlungs- b. (Hecken, Gebüsch)	Brutvogel halböffener, parkähnlicher Landschaften, mit Baumgruppen, Gebüsch od. aufgelockerten Baumbeständen u. freien Flächen (z.B. Feldgehölze, Waldränder, lichte Misch- u. Auwälder, Parks, Gärten); bei Anwesenheit von nur wenigen Gehölzen auch in Siedlungen, nach der Brutzeit: Ruderalfluren, Felder, Wegränder, Bahndämme; im Winter mehr in u. um Siedlungen	k.A.	k.A.	3) 4) 12)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbe- darf zur Brutzeit	Fluchtdis- tanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate oder Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Carduelis spinus (Erlenzeisig)			b	n	n	Wälder und Forsten (auf Bäumen brü- tend)	Brutvogel der Nadelholzwälder und Gebirgswälder; außerhalb der Brutzeit in Trupps besonders in Erlen- und Birkenbeständen	k.A.	k.A.	3) 6)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate oder Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Certhia brachydycty- la (Gartenbaumläufer)			b	n	n	Wälder und Forsten sowie Siedlungs- b. (Baumspalten, Holzstößen, unter Dächern)	+/- lichte Wälder, Waldränder, Parks, Friedhöfe, Baumgärten, -hecken, Alleen usw. mit im lockeren Verband stehenden Altbäumen; bevorzugt großborkige Gehölze (z.B. Eichen)	<0,8 - >3 ha	meist <10 ha	2) 5)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate oder Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Certhia familiaris (Waldbaumläufer)			b	n	n	Wälder und Forsten. (Baumspalten, Holzstößen)	Wälder aller Art, sofern genügend Altholz vorhanden ist. Lichte Bestände werden bevorzugt. Im Gegensatz zum Gartenbaumläufer ist seine Vorliebe für ausge- dehnte Wälder zu erkennen.	k.A.	k.A.	2) 5)
x	x	0 kein Nest	0	nein Der Schornstein hätte zwar als Nestunterlage dienen können, aber weder 2018 noch 2019 war ein Nest vorhanden; Im Winter 2019/2020 wurde der Schornstein abgebrochen.	Ciconia ciconia (Weißstorch)		X	s	V	3	Siedlungsbe- reich, Halb- fel. und Offen- land (Feldflur) (auf Gebäude brütend)	Offene od. halboffene, möglichst extensiv genutzte Naß- od. Feuchtgrünlandgebiete mit geeigneten Horstplattformen auf Gebäuden (Dächer von Häusern, Scheunen, Ställen, Türmen), Masten od. Bäumen i.d. Nähe; wichtig: freier An- u. Abflug zum Horst u. Blick vom Horst auf das Nahrungsgebiet	in guten Gebieten Kolonien; Aktions- raum 4 - >100 km²	<30 – 100 m	1) 5) 7)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate oder Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Cinclus cinclus (Wasseramsel)			b	V	n	Gew. und Verl.ber. (Nischenbrüter an Felsen, Brücken, Weh- ren, überhän- genden Ufern)	Mind. 2 m breite Fließgewässer (Kies, Sand als Ge- schiebe, Durchflußgeschwindigkeit: 12 – 20 cm/s, Wasserführung: 0,7 - 2,3 cm³/s , Güteklasse 1 - 2 bevorzugt), kiesige- schottrige Gewässerbetten mit locker gebüschbestückten Abschnitten, wechselweise schattige Stellen u. im Wasser liegende Steinen von 15 - 20 cm Durchmesser	110 - >1250 m Fließge- wässer- strecke	<20 - >80 m	1) 5)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate oder Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Coccothraustes coccothraustes (Kernbeißer)			b	n	n	Wälder und Forsten / Sied- lungsbereich (auf Bäumen brütend)	Lichte Laub- u. Mischwaldbestände mit Unterwuchs (in geschlossenen Wäldern meist in Randzonen) => Hainbuchen-, Buchenbestände, Parks, größere Gär- ten, lichte Auwälder, Feldgehölze	k.A.	k.A.	2) 5)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbe- darf zur Brutzeit	Fluchtdis- tanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja potentiell Die vor dem Abbruch vorhandenen Gebäude bieten gute Brutmöglich- keiten. Nach dem Abbruch sind keine geeigneten Gebäude mehr vorhanden.	Columba livia f. domestica (Straßentaube)			b	nb	nb	Siedlungs- und Felsen (in <i>Geb.nischen</i> od. <i>an Felsen</i> <i>brütend</i>)	Städte u. größere Ortschaften (in Dörfern u. Streusiedlungen selten od. fehlend) mit größeren Gebäudekomplexen (z.B. Bahnhöfe, Markt- u. Lagerhallen, Kirchen), die ein reiches Angebot an geeigneten Höhlen, Nischen u. Simsen aufweisen, stets nur ein kleiner Teil der Population reproduktiv	Siedlung <10 ha nur selten besiedelt	<1 - 3 m	3) 4)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate oder Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Columba oenas (Hohltaube)			b	n	n	Wälder und Forsten (in <i>Baumhöhlen</i> <i>brütend</i>)	+/- hallenartige Altholzbestände mit max. 2 – 3 km entfernten landwirtschaftlichen Flächen; bevorzugt Buchen- z.T. auch Kiefern- Althölzer mit Schwarzspechthöhlen; meist größere Wälder, aber auch Feldgehölze, Parks, Alleen, Flußauen, halboffene Landschaften mit Kopf- u./ od. Einzelbäumen; Nahrungssuche am Waldboden, auf landwirtschaftlichen Flächen	Nestrevier sehr klein, brütet z.T. kolonieartig; Aktionsradius meist 1 – 3 km	30 – 100 m	3) 4)
x	x	x	x	ja NW als siBV	Columba palumbus (Ringeltaube)			b	n	n	Wälder und Forsten sowie Siedlungs- (auf <i>Bäumen</i> <i>brütend</i>)	Nest- u. Ruhezone in Gehölzen; Nahrungserwerb auf Flächen mit niedriger od. lückenhafter Veg.; meist Baumgruppen inmitten od. in der Umgebung von Feldern (Wälder, Feldgehölze, Alleen, mitunter Einzelbäume od. Gebüsche); zunehmend in menschlichen Siedlungen	k.A.	k.A.	1) 4) 13) 14)
x	x	0	0	nein Ein Nisten ist unwahrscheinlich.	Corvus corax (Kollkrabe)			b	n	n	Wälder und Forsten sowie Siedlungs- (auf <i>Bäumen</i> od. <i>Felsni-</i> <i>schen brütend</i>)	Brutplatz in großen, störungsarmen Wäldern (vorzugsweise auf Buche od. Kiefer), zunehmend auch in kleineren Feldgehölzen, in möglichst ungestörten Felswänden; Nahrungshabitat: offene Landschaften mit ganzjährig reichem Nahrungsangebot (Mülldeponien, Fallwild u.ä.)	10 - >50m ²	50 – 500 m (je nach Gewöh- nung)	1) 4)
x	x	x	x	ja potentiell Ein Nisten auf den hohen Bäumen ist wahrscheinlich, aber bei BVkartie- rung nur NW als UF/NG	Corvus corone corone (Rabenkrähe)			b	n	n	Halböffn. und Offenland. (auf <i>Bäumen</i> <i>brütend</i>)	Benötigt Bäume od. zumindest hohe Büsche als Anstanzwarten, Deckung, Schlaf- u. Nistplätze sowie offene, kurzrasige, schütter bewachsene od. veg.freie Flächen (z.B. Grünland, Acker, Rasenflächen) zur Nahrungssuche; typ. Brutvogel der halboffenen u. offenen Agrarlandschaft mit Feldgehölzen, Baumreihen od. Hecken sowie der Waldränder zur offenen Landschaft; zunehmend in Parks, Friedhöfen u. Siedlungen mit höherem Baumbestand	<10 (Städte) - >50 ha	100 - 200 m im Offenland	1) 4) 9)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbe- darf zur Brutzeit	Fluchtdis- tanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate oder Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Corvus frugilegus (Saatkrähe)			b	2	n	Halboffenland ; Siedlungsbe- reich (Baumbrüter)	Offene, ebene bis hügelige Agrarlandschaft mit frucht- baren, mittelschweren bis schweren Böden sowie Feldgehölzen, Baumgruppen und -reihen oder Sied- lungen mit hohem Baumbestand zur Anlage der Brutko- lonie; auch in großen Städten brütend, sofern größere Rasenflächen u.a. offene Flächen z.B. in Parks, Wohnblockzonen oder Flugplätzen vorhanden	Akt.rad. um die Brutlolo- nie 1 - 6 km	< 5 -50 m	3)
x	x	x	x	ja potentiell In den Gebäuden waren vor Durchführung der Abbruchmaß- nahmen Brüten möglich. Nach dem Abbruch sind keine geeigneten Gebäude mehr vorhanden.	Corvus monedula (Dohle)			b	3	n	Wälder und Forsten sowie Siedlungs- b. (auf Bäumen od. in Nischen brütend)	Brutpl. in lichten, höhlenreichen Altholzbeständen (besonders mit Schwarzspechthöhlen); natürlichen Felswänden sowie in Nischen u. Höhlen an Gebäuden (Ruinen, Burgen, Schlössern, Kirchen, Altbaublocks; Industrieanlagen; Brücken); auch in City-Bereichen oft in Schornsteinen brütend; Nahrungssuche in Rasen- flächen und landwirtschaftlichen Flächen, besonders Dauergrünland; daher nie im Inneren großer Wälder	meist in lockeren Kol. brüt. Aktions- radius mehrere km	< 10 - 20 m	1) 4)
x	x	0	0	nein Die Wiesenflä- chen sind zu kleinteilig. Ein Brüten ist unwahrscheinlich.	Coturnix coturnix (Wachtel)			b	n	v	Offenland (Bodenbrüter)	Möglichst gehölzfreie Felder, Wiesen, Ruderalflächen; benötigt eine dichte, Deckung gebende Krautschicht; bevorzugt warme u. dabei frische Sand-, Moor od. tiefgründige Löß- u. Schwarzerdeböden; Brutvogel in: Wintergetreide, Klee, Luzerne, Wiesen; im Sommer in Hackfruchtäckern u.a.	mind. 20 - 50 ha an geeigne- ten Habi- tat	30 - 50 m (?)	3) 5)
x	x	x	x	ja potentiell Da mit Wirtsarten zu rechnen ist, sind Reproduktio- nen möglich.	Cuculus canorus (Kuckuck)			b	3	v	alle Bereiche (k.A.)	vielseitige Lebensräume, zur Eiablage deckungslose, offene Flächen bevorzugt mit geeigneten Sitzwarten; fehlt in der ausgeräumten Agrarlandschaft	k.A.	k.A.	1) 5) 14)
x	x	0 kein Nest	0	nein Bei BVkartierung 2019 kein Brutnachweis, nur als UF registriert.	Delichon urbicum (Mehlschwalbe)			b	3	v	Siedlungs- b. (an Gebäuden o. ä. brütend)	Alle Formen menschlicher Siedlungen (v.a. bäuerliche Dörfer); wichtig sind Gewässernähe (Nahrungs- u. Nistmaterial) bzw. schlammige/ lehmige Ufer od. Pfüt- zen, sowie für den Nestbau Gebäudefassaden mit rauer Oberfläche u. überstehenden Vorsprüngen/ Simsen/ Dachtraufen	Nester z.T. aneinan- der ge- baut; Aktions- radius i.d.R. 0,3 - 0,7 km	<10 - 20 m	3) 4) 9)
x	x	x	x	ja potentiell Höhlenbäume sind vorhanden. Brüten sind möglich.	Dendrocopos major (Buntspecht)			b	n	n	Wälder und Forsten (in Baumhö- len brütend))	Brutvogel in allen Laub- u. Nadelwaldlandschaften; ferner in Parks, Feldgehölzen, Gärten	k.A.	k.A.	1) 4) 14)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbe- darf zur Brutzeit	Fluchtdis- tanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein Das Habitat ist suboptimal. Bruten in Höhlenbäumen sind unwahr- scheinlich.	Dendrocopos minor (Kleinspecht)			b	n	v	Wälder und Fors- ten/Siedl.ber.- Gärten (in <i>Baumhöh- len brütend</i>)	Laub- (Misch-) Wälder, bevorzugt Erlen-, Birkenbruch- wälder, Hart- u. Weichholzlauen, Erlen-Eschen-Wälder, Pappelforste; oft in Ufergehölzen z.B. bachbegleitende Saumgehölze, halboffene Niederungen; besiedelt Wälder z.T. bereits im Stangenholzalder; auch in Parks u. Gärten mit Altbaum- u. Hochstammobstbestand	4 – 40 ha	<10 – 30 m	3) 5)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate oder Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Dryocopus martius (Schwarzspecht)		X	s	n	n	Wälder und Forsten (in <i>Baumhöh- len brütend</i>)	Altholzbestände mit relativ astfreien, großen, glattrin- digen Stämmen, freier Anflug wichtig; Nahrungsbiotop ausgedehnte, im Optimum naturnahe Altholzrelikte od. gestufte alte Mischwälder.	k.A.	k.A.	3) 6)
x	x	x	x	ja potentiell Vor allem die dichten Ru- deralfächen im Zentralteil bieten Brutmöglichkei- ten.	Emberiza citrinella (Goldammer)			b	n	v	Offenland bzw. Halboffenland (<i>am Boden oder kurz über Boden im Gebüsch brütend</i>)	Brutvogel offener u. halboffener, abwechslungsreicher Landschaften mit Büschen, Hecken u. Gehölzen u./ od. vielen Randlinien (Säume) zwischen unterschiedli- chen Veg.höhen: Waldränder, -lichtungen, Kahlschlä- ge, Heckenlandschaften, abwechslungsreiche Feldflur- en (mit Gehölzen, Gebüschgruppen, Windschutz- pflanzungen), entsprechend bepflanzte Böschungen bzw. Dämme, ältere Ruderalfluren	k.A.	k.A.	1) 4)
x	x	x	x	ja potentiell Bruten in den Ruderalflächen sind möglich.	Emberiza schoeniclus (Rohrammer)			b	n	n	Gew. und Verl.ber. (<i>Bodenbüter</i>)	In Verlandungszone stehender Gewässer (v.a. in landseitigen, nicht im Wasser stehenden Schilfbestän- den), an Ufersäumen von Fließgewässern, in Über- schwemmungsflächen, in lichten schilfdurchsetzten Augebüschen, Niedermoorkflächen, Streuwiesen, Seg- gen- u. Pfeifengrasgesellschaften; an Gräben, Fisch- teichen, Stauseen, Tümpeln usw. tlw. auch an trockne- ren Standorten; wichtig: Vorhandensein von Singwar- ten	k.A.	k.A.	3) 4)
x	x	0	0	nein Die unterentwi- ckelte Gehölz- struktur macht eine Besiedlung unwahrscheinlich.	Erithacus rubecula (Rotkehlchen)			b	n	n	Wälder und Fors- ten/Siedl.ber.- Gärten (<i>auf Boden brütend</i>)	In unterholzreichen Baumbeständen u. Waldrändern von Laub-, Misch- u. Nadelhochwäldern, Gebüsch, Hecken, Parks, Gärten; bevorzugt Gewässernähe od. feuchtere Standorte	k.A.	k.A.	2) 4)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbe- darf zur Brutzeit	Fluchtdis- tanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja potentiell Vor Durchführung der Abbruchmaß- nahmen war ein Brüten innerhalb der Gebäude nicht auszu- schließen, aber bei BVkartierung 2019 kein NW. Nach dem Abbruch sind keine geeigneten Gebäude mehr vorhanden.	Falco tinnunculus (Turmfalke)	x		s	n	n	Wälder und Forsten, Siedl.b., Felsen (auf hohen Bäumen, Gebäuden, Felsen brü- tend)	Offene Landschaften; bes. Agrarlandschaften, in Kom- bination zumindest mit kleinen Wäldern, Feldgehölzen od. Baumreihen, sowie Siedlungen mit Kirchtürmen, hohen Gebäuden o.ä.; Burgen, Felswände, Steinbrü- che mit nahegelegener Agrarlandschaft, Brachflächen od. anderer Offenlandschaft	Nestre- vier sehr klein; Aktions- raum bis zu 10 km ²	30 - 100 m	3) 4) 9)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate oder Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Ficedula hypoleuca (Trauerschnäpper)			b	v	3	Wälder und Fors- ten/Siedl.ber.- Gärten (in Baumhö- len oder Ni- schen brütend)	Entscheidender Faktor ist das Angebot potentieller Nisthöhlen; weitere benötigte Strukturen sind Zweige als Gesangs- u. Jagdwarten sowie als Deckung; güns- tig sind lichte Wälder mit hohem Stammraum u. ent- sprechende Parks, Friedhöfe, Baumgärten, Obst- baumbestände; höchste Dichten in Buchen- u. Ei- chenwäldern, laubholzreichen Kiefer- Fichten- Jungbe- ständen mit hohem Nistplatzangebot	<0,1 - 1 ha	<10 - 20 m	3) 5)
x	x	x	x	ja NW als möBV	Fringilla coelebs (Buchfink)			b	n	n	Wälder und Forsten/ Halb- offenland (auf Bäumen od. im Ge- büsch brü- tend)	Wälder aller Art, kleinere u. größere Baumgruppen, Feldgehölze, Alleen, Parks, Obstanlagen, Baumgärten; optimal: Baumgruppen, Wälder mit spärlicher Strauch- u. Krautschicht; Nahrungssuche vorwiegend am Boden	k.A.	k.A.	1) 4) 11)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate oder Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Fulica atra (Bläßralle/ Bleßralle/ Blässhuhn)			b	n	n	Gew. und Verl.ber. (Bodenbüter)	Stehende u. langsam fließende Gewässer (z.B. Seen, Teiche, langsam fließende Flüsse mit Altwässern, Stauseen, Parkteiche usw.), Flachufer u. Uferveg. nötig; kaum an oligotrophen u. dystrophen Gewässern sowie Meeresküsten	k.A.	k.A.	1) 4)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate oder Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen. Bei BVkartierung nur als NG registriert.	Garrulus glandarius (Eichelhäher)			b	n	n	Wälder und Forsten/Halb- offen- land/Sied.ber. (auf Bäumen od. im Ge- büsch brütend)	Laub-, Misch- u. Nadelwälder mit abwechslungsreicher Struktur, größere Feldgehölze, halboffene Landschaf- ten mit Baumgruppen, zunehmend auch in Ortschaften; Bevorzugung von Eichen; entfernt sich nie weit von Deckung durch Gehölz	k.A.	k.A.	1) 5) 9)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbe- darf zur Brutzeit	Fluchtdis- tanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein Die unterentwickelte Gehölzstruktur macht eine Besiedlung unwahrscheinlich.	Hippolais icterina (Gelbspötter)			b	V	n	Wälder und Forsten/Halboffenland/Siedl.ber. (auf Bäumen od. im Gebüsch brütend)	Mehrschichtige Laubgehölze mit geringem Deckungsgrad der Oberschicht, d.h. hohes Gebüsch mit lockerem Baumbestand; bevorzugt Klein- od. Saumgehölze u. Mosaike aus lichten/ niedrigwüchsigen Stellen u. höheren Gebüschgruppen; max. Dichte => Parks, Friedhöfe, Gärten, Auwälder, Hecken, Feldgehölze	800 - >2000 m ²	<10 m	2) 5)
x	x	0	0	nein vor Abbruch nur verwaiste Nester, welche seit vielen Jahren nicht besetzt sind, nachgewiesen; nur NW als UF/NG	Hirundo rustica (Rauchschwalbe)			b	3	3	Siedlungsb. (Gebäude)	Nistplätze im Inneren zugänglicher Ställe, Scheunen, Schuppen u.a. Gebäuden sowie unter Brücken, an Schleusen, Minen usw.; größte Dichten an Einzelgehöften u. in stark bäuerlich geprägten Dörfern; Nahrungssuche bevorzugt in Umgebung der Ställe, über Viehweiden, Wasserflächen, Feuchtgebieten u. Grünland	Koloniedichte (bis 120 Brutpaare/ Hof), Aktionsradius oft <1 km	<10 m	3) 4) 9)
x	x	x	x	ja potenziell Innerhalb der Ruderalstrukturen sind Brüten möglich.	Lanius collurio (Neuntöter/ Rotrückenvürger)		X	b	n	n	Halboff. und Offenland (Feldflur) (kurz ü. Boden im Gebüsch brütend)	Brutvogel halboffener u. offener Landschaften mit aufgelockerten Buschbestand sowie Einzelbäumen, abwechslungsreiche Krautfluren => extensiv genutzte Kulturlandschaft, Trockenrasen, Sukzessionsflächen, Heckenlandschaften, Feldgehölze, Ödland, Streuobstwiesen auch verwilderte Gärten, Mülldeponien, Parks	<0,1 - >3 (- 8) ha; kleinstes Revier dabei i.d.R. linear (z.B. Hecke)	<10 – 30 m	1) 4)
x	x	x	x	ja potenziell Innerhalb der Ruderalstrukturen sind Brüten möglich.	Locustella fluviatilis (Schlagschwirl)			b	n	n	Halboff., Wälder und Forsten kur ü. Boden im dichten Gestrüpp)	Brutvogel auf Flächen mit üppiger Krautschicht (welche am Boden locker u. darüber dicht ist z.B. Brennesel) u. Sträuchern od. Bäumen mit schrägen Zweigen (Singwarten); Ufergebüsche, Erlenbrüche, feuchtnasse Pappelforste, Weichholzauen, Erlen-Eschenwälder, Feuchtwälder, dichte Verlandungsgürtel, nährstoffreicher Binnengewässer, jüngere Waldstadien	0,02 - 0,83 ha	5 - 20 m	3) 6)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate oder Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Loxia curvirostra (Fichtenkreuzschnabel)			b	n	n	Wälder und Forsten (Baumbrüter; i.d.R. recht hoch in Fichten od. Kiefern	Nadelwälder mit reichen Zapfenangebot; bevorzugt Fichtenwälder und -forste des Berglandes; aber auch in stark wechselnder Zahl und an wechselnden Orten in Kiefern- und Fichtenforsten des Tieflandes, gelegentlich auch in Parks; Friedhöfen und Siedlungen mit alten Nadelbäumen	ein bis mehrere ha	< 10 bis 25 m	3) 5)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbe- darf zur Brutzeit	Fluchtdis- tanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate oder Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Oriolus oriolus (Pirrol)			b	v	v	Wälder und Forsten / Halb- offenland (<i>auf Bäumen brü- tend</i>)	Laubwälder, Obstbaumbestände, sowie Parks, Friedhöfe, Baumgärten, Hof- u. Feldgehölze mit altem Laubholzbestand, ferner laubholzreiche Kiefernforste u. Kiefern- Eichen- Wälder, selten auch Nadelforste mit geringem Laubholzanteil; bevorzugt lichte Bruch- u. Auenwälder, Pappelforste, Ufer- u. Feldgehölze in Feuchtgebieten	4 – 50 ha, Aktions- räume bis 110 ha	<20 – 150 m	2) 5)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate oder Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Parus ater (Tannenmeise)			b	n	n	Wälder und Forsten (<i>meist Baum(höhlen) brüter, selten in Erdhöhlen; Mäuselöchern</i>)	Hauptsächlich Nadelwälder, bevorzugt Fichtenalthölzer; auch in Misch- u. Laubwäldern mit ausreichendem Nadelbaumanteil; in reinen Kiefernforsten bevorzugt in Bergen mit eingestreuten Laubgehölzen; <20 jährige Nadelholzdickungen werden kaum besiedelt; auch in Friedhöfen, Parks u. Gärten mit älteren Nadelbäumen	<2 - 10 ha	<10 m	2) 5)
x	x	x	x	ja NW als möBV	Parus caeruleus (Blaumeise)			b	n	n	Wälder und Forsten / Halb- offenland (<i>in Baumhöhlen, Halbhöhlen, Nistkästen</i>)	Lichte sonnige Laubwälder u. offene Baumbestände (z.B. Laub- u. Mischwälder, Auwälder, Feldgehölze, Parks, Gärten u.ä.); selten in dunklen geschlossenen Hoch- u. reinen Nadelwäldern	k.A.	k.A.	1) 4) 11)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate oder Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Parus cristatus (Haubenmeise)			b	n	n	Wälder und Forsten (<i>meist Baum(höhlen) brüter, selten in Erdhöhlen; Mäuselöchern</i>)	Kiefern- u. Fichtenwälder u. -forste (Kiefer etwas bevorzugt) sowie Laubmischwälder, Parks, Friedhöfe, Baumgärten u.a., wenn genügend Nadelbäume unterschiedlichen Alters eingestreut; selten auch in Douglasien; bevorzugt morschholzreiche Bestände u. tief hinabreichendes Astwerk	<4 - >10 ha	< 10 - 20 m	1) 5)
x	x	x	x	ja NW als siBV	Parus major (Kohlmeise)			b	n	n	Wälder und Forsten; Siedl.ber. (<i>in Baumhöhlen, Halbhöhlen, Nistkästen etc.</i>)	Laub- u. Nadelwald; bevorzugt offene, lichte Bestände; Höhlenangebot für Besiedlung notwendig; ferner auch in kleineren Baumbeständen, selbst in kleinen Grünflecken od. Buschgruppen im Stadtbereich	k.A.	k.A.	1) 4) 13)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate oder Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Parus montanus (Weidenmeise)			b	n	n	Wälder und Forsten / Halb- offenland (<i>in Baumhöhlen</i>)	Nicht od. extensiv genutzte, morschholzreiche Wälder sowie schlecht durchforstete Kieferndickungen u. – stangenhölzer; selten auch in Parks, Friedhöfen, Gärten; benötigt insbes. bei interspezifischer Konkurrenz stehendes, morsches Totholz zur Anlage von Bruthöhlen (z.B. Baumstrünke auf Windwurf- u. Kahlschlagflächen); bevorzugt Bruchwälder, halboffene Auen u. Moore	<1,5 – 10 ha	<10 m	3) 4)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbe- darf zur Brutzeit	Fluchtdis- tanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate oder Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Parus palustris (Sumpfmehse)			b	n	n	Wälder und Forsten / Sied- lungsbereich (in <i>Baumhöhlen</i> , <i>Nistkästen</i>)	Größere Laub- u. Mischwald-Altholzbestände, bevor- zugt grenzlinienreiche, rauhborkige u. artenreiche Laubwälder; max. Dichten in +/- nährstoffreichen, feuchten Laubwäldern wie Erlenbrüchen, Hartholz- auen, Eichen- Hainbuchen- Wald u. Buchen- Misch- wald; auch in größeren Parks; meidet trockene Habita- te u. reine Nadelwälder	1,6 - 18 ha	<10 m	1) 5)
x	x	x	x	ja NW als möBV	Passer domesticus (Haussperling)			b	V	V	Siedl.ber. (in Gebäude brütend)	Siedlungen aller Art (Nistplätze inform von Nischen od. Höhlen - z.B. im Mauerwerk, hinter Fensterläden, in Nistkästen u.ä.); auch an einzelnen Gebäuden in freien Landschaft, wenn nicht zu isoliert; max. Dichten in bäuerlichen Dörfern u. an Altbaublocks	Nester in Kolonien; Aktions- radius bis zu >2 km	<5 m	3) 4) 10) 14)
x	x	x	x	ja NW als siBV	Passer montanus (Feldsperling)			b	n	V	Wälder und Forsten; Siedl.ber. (in <i>Baumhöhlen</i> , <i>Halbhöhlen</i> , <i>Mauerlöchern</i>)	Locker bebaute Siedlungen u. möglichst angrenzende Felder; halboffene Agrarlandschaften, Feldgehölze, Baumhecken; Wälder aller Art (bes. solche mit Ei- chenanteil); maximale Dichte in bäuerlichen Dörfern, Kleingärten, Obstgärten, Hartholzau, Parks u. Fried- höfen; Nahrungssuche bevorzugt an Eichen u. Obst- bäumen	<0,3 - >3 ha	<10 m	3) 4) 13)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate oder Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Pernis apivorus (Wespenbussard)		X	s	V	V	Wälder und Forsten (auf <i>Bäumen brü- tend</i>)	Abwechslungsreich strukturierte Landschaften mit Altholzbeständen u. nahrungsreichen Freiflächen, bes. Waldlichtungen, Kahlschläge, Wiesen, Säume, Bra- chen, Sandheiden, Trocken- u. Halbtrockenrasen, Feuchtgebiete; in Flußniederungen relativ häufig	10 –40 km², Horste unter Umstän- den <1 km ent- fernt	100 – 200 m	3) 5)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate oder Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Phalacrocorax carbo (Kormoran)			b	V	n	Gew. und Ver.ber. (<i>Baumbr.</i> <i>seltener boden- od. Felsbrüter</i>)	Größere, fischreiche Gewässer (Flachseen, Fisch- teichgebiete, Ströme, Küsten-Gew.) mit ungestörten Baumbeständen (bes. Bäume, Inseln, Bäume in Über- schwemmungsgebieten); häufig mit Graureihern ver- gesellschaftet; an der Küste auch auf Leuchttürmen, Wracks oder am Boden nistend	> 5 km²	falls bejagt > 400 m sonst 100 m	3)
x	x	x	x	ja NW als siBV	Phoenicurus ochruros (Hausrotschwanz)			b	n	n	Siedl.b. und Felsen (<i>Fels- spalten, Mau- erhöhlen, Dachbalken</i>)	Stark an steinige/ felsige Gebiete gebunden (ersatz- weise Siedlungen, Industriegebiete); Nahrungssuche auf veg.armen Flächen (Baustellen, Ruderalflächen, Bahnanlagen, etc.) od. kurzrasigere, strukturreiche, krautige Flächen; häufig in Steinbrüchen, Ruinen, Tagebauen, bäuerlichen Dörfern u.ä.	<2 - >5 ha	<10 - 15 m	3) 5) 13) 14)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbe- darf zur Brutzeit	Fluchtdis- tanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja potenziell Höhlenbäume sind vorhanden. Bruten sind möglich.	Phoenicurus phoenicurus (Gartenrotschwanz)			b	3	n	Wälder und Forsten / Halboffenland/ Siedl.ber. (in Mauerlöchern/ Felsspalten /Baumhöhlen brütend)	Brutvogel in lichten od. aufgelockerten Altholzbeständen; => Waldränder u. -lichtungen; Parks, Grünflächen in Siedlungen, Obst- u. Hausgärten, sofern Bäume (meist mit künstlichen Nisthilfen) vorhanden sind, auch Feldgehölz u. Alleen	ca. 1 ha	10 - 20 m	3) 5)
x	x	0	0	nein Bruten sind unwahrscheinlich.	Phylloscopus collybita (Zilpzalp)			b	n	n	Wälder und Forsten / Halboffenland (Bodenbrüter)	Laub-, Misch- u. Nadelwälder mit viel Unterholz od. Jungwuchs, ohne vollständigen Kronenschluß; Baumschicht: reich strukturiert, Strauchschicht: mind. stellenweise gut ausgebildet, Krautschicht: lückig bis gut ausgebildet; vorzugsweise trockene Standorte; Bestandslücken od. Ränder in Hochwäldern, Parks, Gartenstadtzonen, baum- u. buschbestandenen Ödländer	k.A.	k.A.	1) 5)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate oder Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Phylloscopus sibilatrix (Waldlaubsänger)			b	V	n	Wälder und Forsten (Bodenbrüter)	Im Inneren hoher (8 – 10 m), nicht zu dichter Laub- od. Laub- Nadel- Wälder (z.B. Buchen-, Eichen- Hainbuchen, Kiefer- Eichen- Wälder) mit einem bis zu 4 m Höhe freien Stammbereich u. begrenzter Krautschicht (Frühjahrsgeophyten, Gräser); Deckungsgrad: Baumschicht => 60 – 90%, Strauchschicht => 0 – 25 %, Reviere konzentrieren sich entlang von Tälern u. a. Geländestufen	Männchen 1 – 3 ha, brütende Weibchen 1200 – 1900 m ² ; isolierte Wälder <10 ha unbesiedelt	<10 – 15 m	2) 5)
x	x	x	x	ja potenziell Innerhalb der Ruderalstrukturen sind Bruten möglich.	Phylloscopus trochilus (Fitis)			b	V	n	Wälder und Forsten (Bodenbrüter)	Lichte aufgelockerte Waldbestände, Waldränder, durchsonntes Gebüsch; kaum in Baumbeständen mit dichtem Kronenschluß; Baumschicht: einschichtig, Strauchschicht: zumindest stellenweise ausgebildet, Krautschicht: üppig, fast flächendeckend; meidet ausgesprochene Trockenstandorte	k.A.	k.A.	2) 5)
x	x	x	x	ja potenziell Ein Nisten auf den hohen Bäumen ist möglich, aber bei BVkartierung nur NW als NG.	Pica pica (Elster)			b	n	n	Halboffenl. (meist in Bäumen o. i. Gestrüpp)	Halboffene u. parkähnliche Landschaften mit einigen höheren Bäumen als Nistplatz u. Rasen od. kurzrasigen Grünland als Nahrungshabitat; bevorzugt daher halboffene Agrarlandschaften mit Baumreihen, hohen Hecken od. Feldgehölzen; Friedhöfe, Parks, Dörfer, Gartenstädte	2 - 10 ha	<10 - 20 m	3) 4) 9)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbe- darf zur Brutzeit	Fluchtdis- tanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate oder Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Picus canus (Grauspecht)		X	s	n	2	Wälder und Forsten / Halb- offenland (<i>Baumhöhle</i>)	Großflächig durch zumindest kleinere Lichtungen, Kahlschläge, Waldwiesen od. ä. aufgelockerte Buchen-(Misch-)Wälder mit Altholzbestand im Hügel- u. Bergland, sowie ähnlich strukturierte Eichen-Hainbuchen-Wälder, waldähnliche Parks; Fluß- u. Bachauen mit begleitenden Hart- u. Weichholzaunen, Obstbaumbestände in Waldrandlage	1 - >2 km²	30 - 60 m	3) 6)
x	x	x	x	ja potentiell Höhlenbäume sind vorhanden. Brüten sind möglich, aber bei BVKartierung kein Brutnachweis.	Picus viridis (Grünspecht)			s	n	n	Wälder und Forsten /Halbopenland (<i>Baumhöhle</i>)	Halboffene Mosaiklandschaften mit größeren, lichten bis stark aufgelockerten Altholzbestand im Kontakt zu Wiesen, Weiden od. Rasenflächen; besiedelt nur Randzonen der Wälder bzw. im Inneren (nahe größerer Kahlschläge, Lichtungen, Waldwiesen); auch in Parks, Friedhöfen, Obstwiesen, Baumgärten, Alleen, Feldgehölzen; an Laubholz-(Misch-)Bestand gebunden	8 - >100 ha	30 - 60 m	3) 5) 9)
x	x	0	0	nein Das Habitat ist suboptimal. Brüten sind unwahrscheinlich.	Prunella modularis (Heckenbraunelle)			b	n	n	Wälder und Forsten /Halbopenland/ Siedl.ber. (<i>im Gebüsch in Bodennähe</i>)	Halbdunkle bis dunkle Gehölzdickichte mit kleinen freien Plätzen od. grasigen Flächen/ niedrige Staudenfluren; bevorzugt Fichtenforste u. Nadelholzdickungen u. -stangenhölzer; Parkgebüsche, unterholzreiche Wälder, Knicks, Gartenhecken, Ufergebüsche, Baumgrenzhabitate usw.	<1 - >10 ha	<5 - 10 m	3) 5)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate oder Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Pyrrhula pyrrhula (Gimpel)			b	n	n	Wälder und Forsten / Siedl.ber. (<i>Baumbrüter</i>)	Nadel- u. Mischwälder, bes. in dichten Busch- u. Jungholzbeständen (Fichten bis Stangenholzalger), aber auch in älteren Beständen; am Rand großer Waldkomplexe, Feldgehölze, Parks, Friedhöfe	k.A.	k.A.	3) 5)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate oder Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Regulus ignicapillus (Sommergoldhähnchen)			b	n	n	Wälder und Forsten (<i>Baumbrüter</i>)	Weniger exklusiv an Fichte gebunden als Wintergoldhähnchen. Bevorzugung von Laubbäumen bei der Nahrungssuche größer; brütet auch häufiger in Einzelfichten, die vom Waldrand etwas isoliert stehen.	k.A.	k.A.	1) 5)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate oder Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Regulus regulus (Wintergoldhähnchen)			b	V	n	Wälder und Forsten (<i>Baumbrüter in dichten Fich- tenzweigen</i>)	Fichtenbestände von mind. 16 Bäumen; bevorzugt nicht zu dicht stehende, buschige, alte Bäume mit gut ausgebildeten Kammästen, gern mit starken Flechtenbewuchs; Jungfichten, Lärchen und Kiefern werden zur Nahrungssuche angefliegen, Laubbäume kaum	0,1 - >0,2ha	< 5 m	1) 5)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbe- darf zur Brutzeit	Fluchtdis- tanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja potentiell Die Ruderalflä- chen im Zentralteil bieten Brutmög- lichkeiten.	Saxicola rubetra (Braunkehlchen)			b	2	2	Offenland (Bodenbrüter)	Brutvogel offener Landschaften mit bodennaher Deckung für Nestanlage, vielfältige Kraut- u. Zwergstrauchschicht zur Nahrungssuche u. höhere Einzelstrukturen als Warten; Lebensraum: extensiv genutzte Mähwiese od. -weide, neuere Ersatzlebensräume: Streuwiesen, Großseggenbeständen, Niedermoorflächen mit lockerem Landschilf, Wiesenbrachen, Raine u. Säume	0,5 - >3 ha	20 - 40 m	3)
x	x	x	X	ja potentiell Ein Brüten auf vorhandenen Bäumen ist möglich, NW nur als ÜF	Serinus serinus (Girlitz)			b	n	n	Halbof- fenl./Siedl.ber. (auf Bäumen / in Gebüsch brütend)	Halboffene reichstrukturierte Habitate mit günstigen (warmen) Kleinklima; typische Elemente: lockere Baumbestand, Singwarten, Gebüschgruppen, kleine Koniferen u./ od.Obstbäume (Nistplätze) sowie dazwischen liegende offene Flächen (z.B. Rasenflächen) u. Staudenfluren; bevorzugt in Gartenstädten, Kleingärten, Dörfern, Obstgärten, Parks u. Friedhöfen	<1 - 3 ha	< 10 m	3) 5) 9)
x	x	0	0	nein Das Habitat ist suboptimal. Brüten sind unwahrscheinlich.	Sitta europaea (Kleiber)			b	n	n	Wälder und Forsten / Halb- offenland (Baumhöhlen, Nistkästen, Mauerspalt)	Altholzbestände, bevorzugt Laubholz (bes. raubborkige Bäume, Eichen); am häufigsten in strukturierten, lichten Beständen mit hohem Anteil an Eichen; fehlt in Dickungen, Stangenhölzern, monotonen Nadelforsten; brütet in Parks, Gärten, halboffenen Landschaften, sofern Altholz vorhanden	<1 - >4 ha	<10 m	1) 4)
x	x	x	x	ja potentiell Ein Brüten auf vorhandenen Bäumen ist möglich, bei BVKartierung nur NW als NG.	Streptopelia decaocto (Türkentaube)			b	n	n	Wälder und Forsten, Sied- lungsb. (auf Bäumen od. Geb. brütend)	Gartenstädte, Dörfer sowie Wohnblockzonen u. City-Bereiche mit Baumbestand u. Freiflächen (Rasenflächen, Brachen, Baustellen); günstig sind Geflügelhöfe, Zoologische u. Botanische Gärten, Saatzüchtbetriebe, Getreidespeicher, Bahnhöfe, Hafenviertel	1 - 5 ha	30 - 60 m	3) 5) 9) 14)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate oder Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Streptopelia turtur (Turteltaube)			b	3	2	Wälder im Kontakt zum Offenland / Halboffenland (Baum- oder Gebüschbrü- ter)	Auwälder, halboffene Auen, Niedermooere und Agrarlandschaften, Feldgehölze, laubholzreiche Kiefernforste in Kontakt zur offenen Landschaft; Birkenwälder; Obstbaumbestände; wichtiger als die vorherrschenden Baumarten sind Klimafaktoren (wärmeliebende Art) u. die Erreichbarkeit von Gewässern.	5 - 10 ha	5-25 m	3) 5)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbe- darf zur Brutzeit	Fluchtdis- tanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja potentiell Vor Durchführung der Abbruchmaß- nahmen war ein potentielles Brüten in den Gebäuden nicht auszuschließen, aber bei BVkartie- rung 2019 kein Nachweis. Nach dem Abbruch der Gebäude sind keine geeigneten Habitate mehr vorhanden.	Strix aluco (Waldkauz)	x		s	n	n	Wälder und Forsten, Siedl.b. (in Baumhöhlen oder Geb. brütend)	Reichstrukturierte Laub- u. Mischwälder mit Lichtungen od. Schneisen od. in Randlage; Parks, Friedhöfe, Dörfer, Gartenstädte, Alleen mit alten Bäumen; benö- tigt alten großhöhlenreichen Baumbestand od. ent- sprechende Höhlen in Gebäuden (Kirchen, Ruinen, Scheunen); fehlt in Hochlagen, monotonen Forsten, Offenland	<20 – 50 ha, selte- ner bis 75 ha	10 – 20 m	2) 4)
x	x	x	x	ja NW als waBV	Sturnus vulgaris (Star)			b	n	3	Wälder und Forsten, Siedl.b. (in Baum- und Mauerhöhlen)	Brutvogel in Gebieten mit Angeboten an Brutplätzen (Baum- u. Feshöhlen, Maueröffnungen, Nistkästen o.ä.) u. offenen Flächen (bes. Rasen-, Weide- u. Wie- senflächen, Ruderalflächen, Sportplätze, Ufer) zur Nahrungssuche	k.A.	k.A.	1) 4) 12) 14)
x	x	x	x	ja NW als möBV	Sylvia atricapilla (Mönchsgrasmücke)			b	n	n	in allen Berei- chen (kurz über Boden in Gebüsch brütend)	Breite Habitatpalette; vorzugsweise halbschattige Lagen, immergrüne Veg., höchste Dichtungen in Au- wäldern u. feuchten Mischwäldern, schattige Parkan- lagen; auch in Parks u. buschreichen Gärten mit Bäu- men	k.A.	k.A.	1) 4) 11)
x	x	0	0	nein Das Habitat ist suboptimal. Bruten sind unwahrscheinlich.	Sylvia borin (Gartengrasmücke)			b	V	n	in allen Berei- chen (kurz über Boden in Gebüsch brütend)	Breites Habitatspektrum; vorzugsweise Gehölze mit gut ausgebildeter Stauden- u. Strauchschicht, wie Waldmäntel, uferbegleitend Gehölze, Auwälder, größe- re Heckenkomplexe, Bruchwälder, Parks, gebüsch- reiche Gärten; kaum in Wäldern mit dichten Kronen- schluß	k.A.	k.A.	1) 5)
x	x	x	x	ja NW als möBV	Sylvia communis (Dorngrasmücke)			b	V	n	Halböffn. und Offenl. (kurz über Boden in Gebüsch brütend)	Brutvogel in halboffenen bis offenen Landschaften mit kleinen Komplexen an Dornsträuchern, Staudenfluren, Einzelbüschen, junge Hecken, junge Stadien d. Wald- sukzession, verbuschte Brachen; optimal: trockene Gebüsch- u. Heckenlandschaften	k.A.	k.A.	1) 5) 11)
x	x	0	0	nein Das Habitat ist suboptimal. Bruten sind unwahrscheinlich.	Sylvia curruca (Klappergrasmücke)			b	V	n	Halböffn. und Offenl. (kurz über Boden in Gebüsch brütend)	Brutvogel in offenem bis halboffenem Gelände mit dichten Gruppen niedriger Sträucher od. vom Boden ab dichten Bäumen (vor allem junge Nadelbäume). Fehlt in geschlossenen älteren Wäldern od. Krautdi- ckichten. In Siedlungsnähe (Grünflächen), Trocken- hänge, Weinberge, junge Waldpflanzungen u. Baum- kulturen, Hecken u. Feldgehölze in der Agrarland- schaft.	k.A.	k.A.	3) 5)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbe- darf zur Brutzeit	Fluchtdis- tanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein Das Habitat ist suboptimal. Bruten sind unwahrscheinlich.	Troglodytes troglodytes (Zaunkönig)			b	n	n	Wälder und Forsten/ Halb- offenland (<i>niedrig über Boden an Bruchholz, Gebüsch, Mauern, etc.</i>)	Überall in nicht zu trockenen, mit Gebüsch bestan- denen Landschaften; bevorzugt unterholzreiche Laub- u. Mischwälder mit hoher Bodenfeuchtigkeit; an dek- kungsreichen Fließgewässern, abwechslungsreiche Parklandschaften u. Gehölze, Gebüschstreifen, He- ckenlandschaften, Gärten	k.A.	k.A.	1) 4)
x	x	x	x	ja NW als möBV	Turdus merula (Amsel)			b	n	n	in allen Berei- chen (<i>in Ge- büsch, auf Bäumen, Gebäuden</i>)	Brutvogel in allen Bereichen vom geschlossenen Hochwald über Mittel- u. Niederwald bis hin zur offe- nen Landschaft mit Feld-, Ufergehölzen od. Hecken; auch in Siedlungen aller Art, Dichte abhängig vom Angebot an Sträuchern u. Bäumen	k.A.	k.A.	1) 4) 11) 14)
x	x	0	0	nein Das Habitat ist suboptimal. Bruten sind unwahrscheinlich.	Turdus philomelos (Singdrossel)			b	n	n	Wälder und Forsten / Siedl.ber. (<i>niedrig über Boden</i>)	V.a. in geschlossenen Fichten- u. Tannenwäldern mit dichtem Unterholz, aber auch in unterholzarmen Be- ständen; Nahrungssuche v.a. am Boden; im reinen Laubwald seltener; auch in Feldgehölzen, Parks, Baumbestände in Siedlungen	k.A.	k.A.	2) 4)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate oder Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Turdus pilaris (Wacholderdrossel)			b	n	n	Halböffn. (<i>auf Bäumen / in Gebüsch brütend</i>)	Brutvogel in halboffenen Landschaften mit reichen Nahrungsgründen (Grünland mit hoher Regenwurm- dichte) in der Nähe. Brut in Gebüsch- und Baumgrup- pen und an Waldrändern, oft in Kolonien	k.A.	k.A.	1) 4)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate oder Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Turdus viscivorus (Misteldrossel)			b	n	n	Wälder und Forsten; Siedl- ber. Halböffn. (<i>Baumbrüter</i>)	In lichten, hohen Altholzbeständen, besonders in Nadelwäldern mit geringer Laubholzbeimischung, aber auch in reinen Nadel- Laubwäldern; regional vermehrt in Parks, Friedhöfen, Baumgärten, Villenviertel mit altem Baumbestand; Feldgehölzen und der halboffe- nen Agrarlandschaft	1,5 - 5 ha	20 - 50 m	3) 5)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate oder Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Vanellus vanellus (Kiebitz)			s	1	2	Offenland (<i>Bodenbrüter</i>)	Brutvogel auf flachen u. weithin offenen sowie +/- ungeneigten Flächen mit fehlender, lückiger od. sehr kurzer Veg. zu Beginn der Brutzeit; auch für Jungvögel ist eine nicht zu dichte u. hohe Veg. wichtig; Vorliebe für Bodenfeuchtigkeit im Frühjahr; Bsp.: Regenmoore, Salzwiesen, frisch bearbeitete Äcker, Spülflächen, Heide, Ruderalfluren, Feuchtwiesen,	1 – 3 ha	30 –100 m	3) 8)

Verwendete Abkürzungen:

BV: Brutvogel
DZ: Durchzügler
ÜF: Überflieger
möBV: möglicher Brutvogel
waBV: wahrscheinlicher Brutvogel

siBV: sicherer Brutvogel
 NG: Nahrungsgast
 NW: Nachweis bei der Brutvogelkartierung 2019

Weiterhin wurden durch den Multi-Base-Datenbankauszug folgende **Überwinterungsgäste und Durchzügler** im weit gefassten Betrachtungsraum bzw. folgende Durchzügler und Überflieger bei der Brutvogelkartierung 2019 nachgewiesen.

Tabelle 7: Rechtlicher Status der im weit gefassten Betrachtungsraum vorkommenden Überwinterungsgäste und Durchzügler bzw. der bei der Brutvogelkartierung 2019 registrierten Durchzügler/Überflieger

Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/409 EWG Anh. I	BNatSchG	RLS	RL BRD	Betrachtungsschwerpunkt	Brutvogel in: I)	Status in Mitteleuropa: II)	Quelle
Anthus pratensis (Wiesenpieper)			b	2	2	Dz	Das Brutareal des Wiesenpiepers erstreckt sich von der Küstenregion Ostgrönlands über Island und Fennoskandinavien bis nach Westsibirien. Im Süden reicht die Verbreitung bis nach Frankreich und Rumänien. Darüber hinaus gibt es ein isoliertes Vorkommen im Kaukasus.	Status in Mitteleuropa: Vor allem im Norden häufiger bis sehr häufiger, im Süden meist nur lückenhaft verbreiteter Brutvogel, in Ungarn fehlend; meist regelmäßiger und häufiger Durchzügler, in wintermilden Gebieten Überwinterer.	9)
Bombycilla garrulus (Seidenschwanz)			b	n	n	Dz	Brutvogel der holarktischen Taigazone von N-Skandinavien bis an die Südwestküste der Hudsonbucht	Fast regelmäßiger, aber sehr unterschiedlich häufiger Wintergast v.a. im Norden	3)
Fringilla montifringilla (Bergfink)			b	n.b.	R	Dz; Ü	Bruten in der borealen Zone der Paläarktis von Nord bis Süd Kamtschatka	regelmäßiger sehr häufiger Wintergast; fast regelmäßig einzelne Sommerbeobachtungen vor allem im Norden und einzelne Bruten bzw. Brutversuche	3)
Milvus migrans (Schwarzmilan)	X	X	s	n	n	Dz	Das Brutareal des Schwarzmilans umfasst weite Teile Eurasiens, Afrikas und Australiens. Europa ist mit Ausnahme von Island, Großbritannien, Skandinavien, der nordwestlichen Küstenbereiche sowie der Hochgebirge und Teilen Ost- und Südeuropas besiedelt.	im Osten und Süden häufiger Brut- und Sommervogel; im Westen teilweise sehr lückenhaft; Durchzügler, im Winter nur ausnahmsweise, in nationalen Vogelschutzbericht (2013) zunehmender Populationstrend seit 1980 (+51% bis +101%)	9)

Verwendete Abkürzungen:

Ü: Überwinterungsgast
 Dz: Durchzügler

Quellen: Angaben zur Verbreitung im und in der näheren Umgebung des Plangebietes:

- 1) LRA Mittelsachsen, hier nachgewiesene Arten im weit gefassten Betrachtungsraum (entspricht MTBQ 5043 NO) ab dem Jahr 2000, höchster angegebener Status als Brutvogel, Daten übergeben am 02.08.2018, AZ: 23.4-5541-0409-BBP-010-01.

- 2) LRA Mittelsachsen, hier nachgewiesene Arten im weit gefassten Betrachtungsraum (entspricht MTBQ 5043 NO) ab dem Jahr 2000, höchster angegebener Status als möglicher Brutvogel, Daten übergeben am 02.08.2018, AZ: 23.4-5541-0409-BBP-010-01.
- 3) LRA Mittelsachsen, hier nachgewiesene Arten im weit gefassten Betrachtungsraum (entspricht MTBQ 5043 NO) ab dem Jahr 2000, nur Sichtbeobachtung oder keine nähere Angabe zum Status, Daten übergeben am 02.08.2018, AZ: 23.4-5541-0409-BBP-010-01.
- 4) Brutvogelatlas Sachsen, hier nachgewiesener sicherer Brutvogel im MTBQ 5043 NO.
- 5) Brutvogelatlas Sachsen, hier nachgewiesener wahrscheinlicher Brutvogel im MTBQ 5043 NO.
- 6) Brutvogelatlas Sachsen, hier nachgewiesener möglicher Brutvogel im MTBQ 5043 NO.
- 7) LRA Mittelsachsen, hier nachgewiesene Arten im eng gefassten Betrachtungsraum aus dem Jahr 2004, höchster angegebener Status als Brutvogel, Daten übergeben am 02.08.2018, 23.4-5541-0409-BBP-010-01.
- 8) LRA Mittelsachsen, hier nachgewiesene Arten im eng gefassten Betrachtungsraum aus dem Jahr 2010, nur Sichtbeobachtung, Daten übergeben am 02.08.2018, 23.4-5541-0409-BBP-010-01.
- 9) IB HAUFFE GBR: Brutvogelkartierung 2019 bzw. orientierende Geländebegehung zu Brutvögeln am 04.09.2019, hier Nachweis als Überflieger/Nahrungsgast oder Durchzügler (**kein** Brutnachweis).
- 10) IB HAUFFE GBR: Brutvogelkartierung 2019 bzw. orientierende Geländebegehung zu Brutvögeln am 04.09.2019, hier Nachweis als möglicher Brutvogel ohne Reviervverhalten (Status A 1).
- 11) IB HAUFFE GBR: Brutvogelkartierung 2019 bzw. orientierende Geländebegehung zu Brutvögeln am 04.09.2019, hier Nachweis als möglicher Brutvogel mit Reviervverhalten (Status A 2).
- 12) IB HAUFFE GBR: Brutvogelkartierung 2019 bzw. orientierende Geländebegehung zu Brutvögeln am 04.09.2019, hier Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel (B-Status).
- 13) IB HAUFFE GBR: Brutvogelkartierung 2019 bzw. orientierende Geländebegehung zu Brutvögeln am 04.09.2019, hier Nachweis als sicherer Brutvogel (C-Status).
- 14) IB OESER: Beibeobachtungen bei Erfassungsarbeiten 2019 am 03.06. und am 08.08.2019, im Detail vgl. Anlage 3.

Quellen:

Ausgewertete Literatur zu benötigten Habitatansprüchen:

BEZZEL, E. Kompendium der Vögel Mitteleuropas Band 1 und 2 Aula-Verlag GmbH, Wiesbaden 1991.

FLADE, M. Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlandes Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung IHW - Verlag, Eching 1994.

GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, B., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S. R., STEFFENS, R., VÖKLER, F. und WITT, K. 2014: Atlas Deutscher Brutvogelarten.

4 Fledermausarten sind im weit gefassten Betrachtungsraum durch den Multi-Base-Datenbankauszug nachgewiesen. Bei der Erfassung der Fledermause durch das Büro IB OESER (vgl. Anlage 3) gelangen Detektornachweise von 5 Arten innerhalb des Plangebietes.

Tabelle 8: Rechtlicher Status und Habitatsprüche der im weit gefassten Betrachtungsraum vorkommenden Fledermausarten

Abschichtungskriterien					Art	BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3	RL 92/43 EWG Anh. IV	BNatSchG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen I)	Quelle
N	V	L	E	relevant								
x	x	x	x	ja potentiell vor Durchführung der Abbruchmaßnahmen (jetzt nur noch ein Gebäude im Nordosten vorhanden) Detektornachweis der Art	Eptesicus serotinus Breitflügelfledermaus		X	s	3	G	Als Sommerquartiere zum Übertragen und für die Einrichtung von Wochenstuben bevorzugt die Breitflügelfledermaus Hohlräume an und in Gebäuden. Diese Quartiere können sich hinter Fassadenverkleidungen, Regenrinnen, Attiken oder ähnlichem befinden.	2) 3)
x	x	x	x	ja potentiell vor Durchführung der Abbruchmaßnahmen in/an Gebäuden; im jetzigen Zustand v.a. Vorkommen in Baumhöhlen denkbar Detektornachweis der Art	Myotis daubentonii Wasserfledermaus		X	s	n	n	Sommerquartiere in Baumhöhlen, Gebäuden, im Mauerwerk von Brücken, in Fels- und Mauerspalten, auch in Fledermauskästen. Winterquartiere in Felshöhlen, Bergwerksstollen, Kellern, Kasematten und Brunnenschächten.	1) 2) 3)
x	x	x	x	ja potentiell vor Durchführung der Abbruchmaßnahmen in/an Gebäuden; im jetzigen Zustand keine geeigneten Quartiere mehr vorhanden Detektornachweis der Art	Myotis myotis Großes Mausohr		X	s	2	V	Sommerquartiere in Mitteleuropa meist auf geräumigen Dachböden alter Gebäude, besonders Kirchen. Als Winterquartiere dienen natürliche Höhlen, Bergwerksstollen, Keller, Ruinen und Kasematten.	3)

Abschichtungskriterien					Art	BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3	RL 92/43 EWG Anh. IV	BNatSchG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen I)	Quelle
N	V	L	E	relevant								
x	x	x	x	ja potentiell vor Durchführung der Abbruchmaßnahmen in/an Gebäuden; im jetzigen Zustand v.a. Vorkommen in Baumhöhlen denkbar Detektornachweis von Nyctalus spec.	Nyctalus noctula Abendsegler		X	s	3	V	Sommerquartiere sind fast ausschließlich Baumhöhlen, selten Fledermaus- und Vogelkästen oder Gebäude. Winterquartiere sind ebenfalls vor allem Baumhöhlen, auch oberirdische Teile von Gebäuden sowie Felsspalten. Nie in Höhlen und Bergwerkskellern.	1)
x	x	x	x	ja potentiell vor Durchführung der Abbruchmaßnahmen in/an Gebäuden; im jetzigen Zustand v.a. Vorkommen in Baumhöhlen denkbar Detektornachweis von Nyctalus spec.	Nyctalus leisleri Kleiner Abendsegler		X	s	R	D	Er bewohnt in Sachsen hauptsächlich Laubwälder, vorzugsweise Eichen- und Buchenaltbestände. Er wurde in Sachsen auch in Parkanlagen und in aufgelockerten Fichten- und Kiefernaltbeständen ohne Unterwuchs sowie in Ortschaften nachgewiesen. Quartiere v.a in Spalten und Baumhöhlen, auch in Fledermaus-Flachkästen, ausnahmsweise befinden sich Wochenstubenquartiere auch in Ortschaften an Gebäuden.	
x	x	x	x	ja potentiell (vgl. Kleiner und Großer Abendsegler) Detektornachweis	Nyctalus spec.						Bei der durch den Detektor nachgewiesenen Art kann es sich sowohl um den Kleinen als auch um den Großen Abendsegler gehandelt haben (siehe oben)	2) 3)

Abschichtungskriterien					Art	BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3	RL 92/43 EWG Anh. IV	BNatSchG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen I)	Quelle
N	V	L	E	relevant								
x	x	x	x	ja potentiell vor Durchführung der Abbruchmaßnahmen in/an Gebäuden; im jetzigen Zustand v.a. Vorkommen in Baumhöhlen denkbar Detektornachweis der Art	Pipistrellus pipistrellus Zwergfledermaus		X	s	V	n	Sommerquartiere an und in Gebäuden, in Vogel- und Fledermauskästen, Baumhöhlen und unter loser Rinde. Spaltenbewohner, die sich bevorzugt in flachen Hohlräumen ansiedeln, wo sie mit Rücken und Bauch Berührung mit dem Substrat haben. Deshalb oft hinter Fensterläden, Schildern, Bildern und Tafeln (in Kirchen), in Jalousienkästen, Zwischendecken und -wänden. Winterquartiere in Holzstapeln, Höhlen und Stollen. Nicht freihängend, sondern in Fugen und Spalten verborgen.	2) 3)
x	x	x	x	ja potentiell vor Durchführung der Abbruchmaßnahmen in/an Gebäuden; im jetzigen Zustand v.a. Vorkommen in Baumhöhlen denkbar aber kein Nachweis der Art	Plecotus auritus Braunes Langohr		X	s	V	V	Braune Langohren sind im stärkeren Ausmaß als andere Langohrarten Waldbewohner. Sie bevorzugen lockere Laub- und Nadelgehölze oder Parkanlagen, oft fliegen sie im dichten Unterbewuchs, wobei die breiten Flügel zur Manövrierfähigkeit beitragen. Als Schlafplätze verwenden sie Bäume, manchmal auch Vögel- oder Fledermauskästen oder Gebäude. Als Winterquartiere dienen ihnen zum Beispiel Höhlen.	1)
x	x	x	x	ja potentiell vor Durchführung der Abbruchmaßnahmen in/an Gebäuden; im jetzigen Zustand v.a. Vorkommen in Baumhöhlen denkbar aber kein Nachweis der Art	Vespertilio murinus Zweifarbflodermas		X	s	R	D	In Sachsen besiedelt sie zwischen Mai und August ländliche Gebiet einschließlich der Stadtränder sowie Plattenbaugelände vom Tiefland bis zum Mittelgebirge. Die sommerlichen Quartiere von Männchenkolonien und Einzeltieren befinden sich an Gebäuden hinter Holzverkleidungen, Fensterläden bzw. Fledermausbrettern sowie in Spalten von Plattenbauten.	1)

Angaben zur Verbreitung im und in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebietes:

- 1) LRA Landkreis Mittelsachsen, hier nachgewiesene Arten im weit gefassten Betrachtungsraum (entspricht MTBQ 5043 NO) ab dem Jahr 2000, Daten übergeben am 02.08.2018, AZ: 23.4-5541-0409-BBP-500-003.
- 2) IB OESER: Begehungsprotokoll Fledermäuse auf dem Flurstück 9/1 Altmittweida; Detektornachweise der Art bei den Untersuchungen im Sommer 2019 (vgl. im Detail Anlage 3).
- 3) IB OESER: Begehungsprotokoll Fledermäuse auf dem Flurstück 9/1 Altmittweida; Detektornachweise der Art bei den Untersuchungen im Herbst 2019 (vgl. im Detail Anlage 3)

Quellen: Ausgewertete Literatur zu benötigten Habitatansprüchen:

DIETZ, HELVERSEN, NILL: Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart 2007.

LFULG: Atlas der Säugetiere Sachsen, Rassau 2009.

Weiterhin gelang ein Nachweis der Zauneidechse bei den Erfassungsarbeiten 2019.

Tabelle 9: Rechtlicher Status und Habitatansprüche der bei den Geländebegehungen 2019 nachgewiesenen Zauneidechse

Abschichtungskriterien					relevant	Art	BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3	RL 92/43 EWG Anh. IV	BNatSchG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen I)	Quelle
N	V	L	E										
x	x	x	x	ja (es gelang ein Nachweis bei den Geländeuntersuchungen 2019)	Lacerta agilis Zauneidechse		X	s	3	V	besiedelt offene Lebensräume; Ansprüche: sonnenexponierte Lagen, lockere, gut drainierten Substrate, spärliche bis mittelstarke Vegetationsstrukturen mit vegetationsfreien Teilflächen; Kleinstrukturen (Steine, Totholz etc.) müssen als Sonnenplätze vorhanden sein	1)	

Quellen: Angaben zur Verbreitung im und in der näheren Umgebung des Plangebietes:

- 1) IB HAUFFE GBR: Ein Sichtnachweis bei den Geländeuntersuchungen 2019, Standort vgl. Plan 1 in der Anlage 4.

Quellen: Ausgewertete Literatur zu benötigten Habitatstrukturen:

- 1) GÜNTHER, R.: Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena 1996.

Weitere Hinweise auf besonders oder streng geschützte Tierarten oder europäische Vogelarten lagen durch den Multi-Base-Datenbankauszug oder im Ergebnis der Erfassungsarbeiten 2019 nicht vor.

5. Beschreibung der Planung und ihrer Wirkfaktoren

Um mögliche Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften hinreichend genau zu beschreiben und sachgerecht beurteilen zu können, ist es notwendig auch die spezifischen Wirkfaktoren (die ursächlich mit dem geplanten Planvorhaben in Zusammenhang stehen) zu kennen.

In der nachfolgenden Beurteilung des Bebauungsplanes wird von einer vollständigen Ausschöpfung des mit dem Bebauungsplan ermöglichten planungsrechtlichen Zulässigkeitsrahmens ausgegangen und entspricht damit in diesem Punkt einer „worst case“ - Betrachtung.

Das Planungsgebiet hat eine Gesamtflächengröße von ca. 14.314 m². Inhaltlicher Schwerpunkt des Bebauungsplans der Innenentwicklung ist die Ausweisung eines Reinen Wohngebietes gemäß § 3 BauNVO, für welches eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 im Baugebiet I und 0,3 im Baugebiet II festgelegt wurde. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche nach § 19 Abs. 4 BauNVO ist für das gesamte Plangebiet ausgeschlossen.

Im Reinen Wohngebiet sind bauliche Anlagen mit maximal zwei Vollgeschossen zulässig. Im Süden des Plangebietes werden private Grünflächen ausgewiesen. In einem 10 m breiten Streifen entlang der Plangebietsgrenze und im Bereich eines bestehenden Streuobstwiesenfragmentes wurden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen.

Drei Obstbäume, welche Bestandteil einer Streuobstwiese sind und zwei Roskastanien, werden in den Baugebieten zum Erhalt festgesetzt. Ebenso die fünf Bäume, welche auf der privaten Grünfläche stehen. [Planzeichnung und Begründung zum B-Plan „Wohngebiet Dorfstraße 11“, im Detail siehe ebenda]

Mit der Realisierung der Vorgaben des Bebauungsplanes geht eine zusätzliche Überbauung von ca. 2.693 m² Fläche gegenüber dem Bestand im Oktober 2019 und von zusätzlich 4.059 m² gegenüber dem Zustand, welcher sich nach den Abbruchmaßnahmen im eingestellt hat, einher.

Nachfolgende Flächenbilanz verdeutlicht die Änderung der Flächennutzung im Plangebiet.

Da im Winter 2019/2020, im Zeitraum der Erarbeitung der Artenschutzrechtlichen Betroffenheitsabschätzung, der Abbruch nahezu aller Gebäude und der Rückbau von vollversiegelten und wasserdurchlässig befestigten Flächen erfolgte, werden in der nachfolgenden Bilanz die Flächennutzungen vor und nach den Abbruchmaßnahmen (vgl. Plan 1 und 2) der Planung gegenübergestellt.

Tabelle 10: Flächenbilanz

Bestand (Oktober 2019/vor Abbruchmaßnahmen) / Plan 1	Fläche in m²	Anteil in %
vollversiegelte Flächen; Gebäude (überwiegend ruinös)	816	5,7
vollversiegelte Flächen	17	0,1
teilversiegelte Flächen (Pflaster)	21	0,1
wasserdurchlässig befestigte Flächen, Weg mit grüner Mittelspur	445	3,1
wasserdurchlässig befestigte Flächen mit Ruderalvegetation	702	4,9
Ablagerung von Natursteinen	19	0,1
Bodenablagerungen mit aktueller Ruderalflur	242	1,7
Ablagerungen aus Bauschutt, Holz, Unrat und Reisig mit aktueller Ruderalflur	305	2,1
Rasenfläche, zum Teil mit kleinen Ziergehölzen	131	0,9
Wiese	5.095	35,6
Wiesenbrache, 2019 nicht gemäht	2.940	20,5
ausdauernde Ruderalfluren und nitrophile Gras- und Krautfluren	3.172	22,2
ausdauernde Ruderalfluren mit Gehölzjungwuchs, Gehölzdeckung 25-50%	40	0,3
Gebüsche	12	0,1
Streuobstwiesenrudiment	357	2,5
	14.314	100,0

Bestand (September 2020/nach Abbruchmaßnahmen) / Plan 2	Fläche in m²	Anteil in %
vollversiegelte Flächen; Gebäude	28	0,2
teilversiegelte Flächen (Pflaster)	21	0,1
wasserdurchlässig befestigte Flächen, zugewachsener/ungepflegter Weg	586	4,1
Ablagerung von Natursteinen	101	0,7
Bodenablagerungen mit spärlicher Ruderalvegetation, Deckungsgrad bis 10 %	63	0,4
annuelle Ruderalfluren auf Bodensubstrat oder Mineralstoffgemisch, Deckungsgrad 10 bis 25 %	658	4,6
offener Boden mit annualen Ruderalfluren, Deckungsgrad 25 bis 50 %	186	1,3
annuelle Ruderalfluren, Deckungsgrad 100 %	2.002	14,0
nitrophile Ruderalfluren mit Ablagerungen aus Bauschutt, Holz, Unrat und Reisig	101	0,7
Bodenablagerungen mit ausdauernder Ruderalflur	149	1,0
ausdauernde Ruderalfluren und nitrophile Gras- und Krautfluren	1.215	8,5
ausdauernde Ruderalfluren mit Gehölzjungwuchs, Gehölzdeckung 25-50%	497	3,5
Rasenfläche, zum Teil mit kleinen Ziergehölzen	80	0,6
Wiese	5.662	39,6
Wiese, 2018 bis 2020 nicht gemäht	2.596	18,1
Gebüsche	12	0,1
Streuobstwiesenrudiment	357	2,5
	14.314	100,0

Planung	Fläche in m²	Anteil in %
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	1.170	8,2
überbaubare Grundstücksfläche	3.524	24,6
nicht überbaubare Grundstücksfläche	6.730	47,0
Regenwasserrückhaltebecken	437	3,1
private Grünfläche (Gärten)	995	7,0
private Grünfläche (Naturschutz; Zauneidechsenlebensraum)	1.078	7,5
private Grünfläche (Naturschutz; Extensivgrünland)	380	2,7
gesamt:	14.314	100,0

In der nachfolgenden Tabelle werden die Wirkungen beschrieben, die zu erwarten sind, wenn die Vorgaben des Bebauungsplanes Nr. 3 „Wohngebiet Dorfstraße 11“ der Gemeinde Altmittweida realisiert werden. Dabei ist davon auszugehen, dass die Realisierung des mit dem B-Plan vorbereitenden Vorhabens zeitnah geschieht, da die prognostizierten Wirkfaktoren sich auf den 2018/19 bzw. 2020 erfassten Bestand beziehen und nicht die langfristige Entwicklung der Flächen einschließen können.

Grundsätzlich lassen sich die während der Vorhabensrealisierung (Bauphase) auftretenden Auswirkungen von den langfristigen Auswirkungen auf hydrologische, morphologische und ökologische Verhältnisse unterscheiden.

Entsprechend ihres zeitlichen und räumlichen Wirkungsspektrums hat sich eine Untergliederung in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren als zweckmäßig erwiesen.

Tabelle 11: Wirkfaktoren

Wirkfaktor	Wirkungsdauer	Auswirkungen
baubedingt		
<input type="checkbox"/> Lärmemissionen, Abgase, Licht, Erschütterungen <input type="checkbox"/> Inanspruchnahme von Boden, Bodenverdichtung (Erdarbeiten; Zwischenlagerung)	kurzfristig	<input type="checkbox"/> Störung/Zerstörung der im gebaggerten Boden lebenden Arten- und Lebensgemeinschaften, <input type="checkbox"/> Verlust potentieller und möglicherweise vorhandener Neststandorte (Bodenbrüter),

Wirkfaktor	Wirkungsdauer	Auswirkungen
		<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Scheuchwirkung / Beunruhigung von Teillebensräumen (Brutstätten, Nahrungshabitate) während der Bauphase durch den Baustellenbetrieb, <input type="checkbox"/> Tötung nicht fluchtfähiger Tiere durch Baustellenbetrieb / Bauarbeiten
anlagebedingt		
<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Beanspruchung der im Bestand vorhandenen Biotop- und Flächennutzungstypen (vgl. Flächenbilanz oben), <input type="checkbox"/> Abbruch der Gebäude einschließlich Keller und Abbruch des Schornsteins (im Winter 2019/2020 bereits ausgeführt) <input type="checkbox"/> Fällen von einigen wenigen Gehölzen <input type="checkbox"/> Baufeldfreimachung/Beräumung des Geländes von abgelagerten Material, <input type="checkbox"/> zusätzliche neue Befestigung von Flächen (gegenüber Bestand Oktober 2019: 2.693 m² und nach den Abbruchmaßnahmen im September 2020: 4.059 m²) 	langfristig	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Verlust potentieller und möglicherweise vorhandener Neststandorte (z.B. Boden- und Baum- und Gebüschbrüter sowie Gebäudebrüter), <input type="checkbox"/> Zerstörung der jetzigen Vegetation und der vorhandenen Biotoptypen, <input type="checkbox"/> Veränderung der Artenzusammensetzung <input type="checkbox"/> Verlust / Beeinträchtigung von Habitaten gebäudebewohnender Fledermausarten <input type="checkbox"/> Beanspruchung eines ca. 1.018 m² großen Zauneidechsenlebensraumes
<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Ausweisung von privaten Grünflächen im Süden <input type="checkbox"/> Drei Obstbäume, welche Bestandteil einer Streuobstwiese sind und zwei Roskastanien, werden in den Baugebieten zum Erhalt festgesetzt. Ebenso die fünf Bäume, welche auf der privaten Grünfläche stehen. <input type="checkbox"/> Festsetzung zur Mindestbegrünung für die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Gärten sowie für die Baugrundstücke 	langfristig	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Schaffung von neuen Lebensräumen (z.B. für Gebüsch- und Baumbrüter), <input type="checkbox"/> Erhalt bereits vorhandener Gehölze; Erhalt potentieller und möglicherweise vorhandener Neststandorte (z.B. Baum- und Gebüschbrüter) sowie potentieller Quartiere für baumbewohnende Fledermausarten
betriebsbedingt		
<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Änderung der Bewirtschaftungsweise (z.B. Anlage von Hausgärten statt Mahd der Wiesen- und Rasenflächen) 	langfristig	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Veränderung der Artengarnitur und Biotoptypenausstattung

kurzfristig: wenige Wochen bis mehrere Monate
 mittelfristig: bis zwei Jahre
 langfristig: mehrere Jahre bis hin zu einer Dauerwirkung

6. Artenschutzrechtliche Betroffenheitsabschätzung (ABA)

Die ABA wird unter der Voraussetzung durchgeführt, dass die im Kap. 7 beschriebenen Maßnahmen V 1_{AFB} bis V 8_{AFB} sowie die Maßnahmen M 1_{AFB} und M 2_{AFB} durchgeführt werden.

6.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL

Bei den Geländebegehungen konnten keine Pflanzenarten, die besonders oder streng geschützt nach BNatSchG sind oder in einer Gefährdungskategorie der Roten Liste Sachsens enthalten sind, im Plangebiet nachgewiesen werden.

→ **Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-Richtlinie kommen im Plangebiet nachweislich nicht vor. Eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG zulässigen Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.**

6.2 Tierarten des Anhanges IV a) FFH-RL

Von den Tierarten, die nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie geschützt sind, konnten innerhalb des weit gefassten Betrachtungsraumes 4 **Fledermausarten** durch den Multi-Base-Datenbankauszug nachgewiesen werden (vgl. Tabelle 8).

Alle der potentiell vorkommenden Fledermausarten sind streng geschützt nach BNatSchG und eine Art ist nach der Roten Liste Sachsens gefährdet.

Bezüglich der baumbewohnenden Fledermausarten wurden bei den Geländebegehungen die vorhandenen Gehölze hinsichtlich ihrer Eignung als Lebensraum für baumbewohnende Fledermausarten kartiert. Mit dem Ergebnis, dass drei Apfelbäume (vgl. Nr. 7, 9 und 14) sowie ein Birnbaum (Nr. 13) mit Baumhöhlen innerhalb des Plangebietes stehen. Weiterhin konnte an den Rosskastanien Nr. 3 und 4 vom Boden aus nicht eingesehen werden, ob sich auch an diesen Baumhöhlen befinden. Weitere Bäume mit artenschutzrechtlich relevanten Strukturen wie Baumhöhlen, Spalten, Risse konnten nicht festgestellt werden. IB OESER hat die Höhlenbäume bei den Untersuchungen zur Artgruppe Fledermäuse nicht mit kontrolliert, stellt aber fest, dass diese „jedoch prinzipiell als Fledermausquartiere zumindest im Sommer geeignet sind.“

In einem ersten Planentwurf (B-Plan Stand Februar 2020) lag der Baum Nr. 14, welcher ebenfalls mehrere Baumhöhlen und einen hohlen Stamm aufweist, innerhalb des Baufensters und konnte zunächst nicht zum Erhalt festgesetzt werden. Mit Anpassung der Planung erfolgte eine Verschiebung des Baufensters, so dass der Baum jetzt außerhalb desselben steht und wie die Bäume Nr. 7, 9, 13 sowie 3 und 4 zum Erhalt festgesetzt wird (vgl. Maßnahme **M 8** in der Darlegung der Umweltbelange sowie **V 5_{AFB}**). Da alle Bäume mit (potentiell) geeigneten Quartierstrukturen und auch das Streuobstwiesenrudiment erhalten bleiben, sind Auswirkungen auf baumbewohnende Fledermausarten auszuschließen.

Bezüglich der Artgruppe der gebäudebewohnenden Fledermausarten wurde die Eignung der Gebäude als Quartier vor Durchführung der Abbruchmaßnahmen durch das IB OESER eingeschätzt. So fand am 02.05.2019 eine Gebäudeschau statt (vgl. Im Detail Punkt 3 in der Anlage 3 des Protokolls vom 29.08.2019). Weiterhin wurden im Sommer und im Herbst jeweils drei Detektorbegehungen von IB Oeser durchgeführt. Im Ergebnis der Herbstdetektion ergaben sich laut IB OESER „keine Hinweise auf Nutzung der Keller als Winter- und/oder Paarungsquartier“. Laut Aussage von IB OESER ist ein Auslösen der Verbotstatsbestände bezüglich der Artgruppe gebäudebewohnender Fledermäuse auszuschließen, „sofern der Abbruch der Gebäude zügig ab Oktober 2019 erfolgt. Vorher sind schnellstmöglich alle Kellerfenster und offenen Zugänge der Keller zu verschließen. Alle

Flächen und Gebäude besitzen sehr wahrscheinlich im derzeitigen Zustand keine Bedeutung für Fledermäuse. Um unvorhergesehene Konflikte mit dem Artenschutz zu vermeiden, sind die Gebäude - soweit einsehbar - unmittelbar vor dem Abriss nochmals auf Brutstätten und Quartiere geschützter Arten zu kontrollieren (vgl. **V 4_{AFB}**). Bei Feststellungen der Nutzung der Ruinen durch Fledermäuse ist in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen, wie weiter verfahren wird.“

Die Ergebnisse der Herbstdetektion sind in der Anlage 3 (Protokoll vom 21.10.2019) dargestellt. Bei einem Abbruch/Umbau oder Sanierung des bis jetzt (Zustand September 2020) noch verbliebenen Gebäudes im Nordosten des Plangebietes muss sie zum Schutz der gebäudebewohnenden Fledermausarten noch durchgeführt werden.

Als Ausgleich für den Verlust (potentiell) geeigneter Habitats für gebäudebewohnende Fledermausarten sind, wie in **M 2_{AFB}** benannt vor Baubeginn 2 Fledermausflachkästen und 3 Fledermausgroßraumhöhlen an den zu erhaltenden Bäumen Nr. 4, 5, 6, 78 und 10 aufzuhängen (vgl. Maßnahme **M 3** in der Darlegung der Umweltbelange).

Auswirkungen auf die Artgruppe der gebäudebewohnenden Fledermäuse können bei fachgerechter Durchführung von **V 4_{AFB}** und bei Anbringung der Fledermauskästen (**M 2_{AFB}**) ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Biotopausstattung des Plangebietes wurde ein Vorkommen der **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) im Plangebiet vermutet. Als Art des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und nach §7 Abs.2 Ziff. 14 BNatSchG gilt diese als streng geschützt. Die Zauneidechse ist entsprechend der Roten Liste Sachsens gefährdet. Um konkret sagen zu können, ob Reptilien im Gebiet vorkommen oder nicht, fanden 2018, 2019 sowie 2020 Erfassungsarbeiten statt (vgl. Kap. 4.3.2). Im Jahr 2019 erfolgten insgesamt 4 Begehungen zur Erfassung der Zauneidechse im Zeitraum April bis Juni 2019 (so am 07.04., 20.04., 18.05., 01.06.2019) durch den Herpetologen Steffen Gerlach. Da der Nachweis kleiner Bestände laut SCHNEEWEISS ET. AL. insbesondere im Spätsommer anhand von Schlüpflingen erbracht werden kann, wurde sowohl 2018, 2019 als auch 2020 im September jeweils eine Begehung durchgeführt. Die genauen Termine der Spätersommerbegehungen waren der 28.08.2018, der 26.09.2019 sowie der 28.09.2020.

Im Ergebnis steht fest, dass ein einmaliger Fund einer weiblichen Zauneidechse auf der Ruderalflur im zentralen Plangebiet, südöstlich der ehemaligen Hofstelle gelang. Der Fundpunkt ist im Plan 1 dargestellt. Der Nachweis einer Population gelang nicht. Im Sinne einer worst-case-Betrachtung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich zum Zeitpunkt der Realisierung der Vorgaben des Bebauungsplanes eine Zauneidechsenpopulation im Gebiet etabliert hat.

Bei Realisierung der Vorgaben des B-Planes wird ein ca. 1.018 m² großer Zauneidechsenlebensraum beansprucht (vgl. Ausführung in Kap. 4.3.2).

Um ein Auslösen der Verbotstatsbestände des § 44 BNatSchG zu vermeiden, ist es deshalb notwendig, die im Kap. 7 ausführlich beschriebenen Maßnahmen **V 7_{AFB}** und **M 1_{AFB}** durchzuführen.

→ Tierarten nach Anhang IV a) FFH-Richtlinie, die nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG zulässigen Vorhaben betroffen sein können, sind: die Artgruppe der baum- und gebäudebewohnenden Fledermausarten sowie die Zauneidechse. Es sind die im Kap. 7 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen **V 4_{AFB}**; **V 5_{AFB}** und **V 7_{AFB}** sowie die Maßnahmen **M 1_{AFB}** und **M 2_{AFB}** durchzuführen, um eine Betroffenheit der Artgruppe Fledermäuse und der Zauneidechse ausschließen zu können. Weiterhin ist eine ökologische Bauüberwachung einzurichten, die die fachgerechte Durchführung der Maßnahmen überwacht (**V 8_{AFB}**).

6.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL

6.3.1 Brutvögel

Wie in Tabelle 6 dargestellt, konnten durch den Multi-Base-Datenbankauszug 92 **Vogelarten mit Brutstatus** im weit gefassten Betrachtungsraum nachgewiesen werden, wobei der weit gefasste Betrachtungsraum dem MTBQ 5043 NO entspricht.

Die 92 durch den Multi-Base-Datenbankauszug nachgewiesenen Brutvogelarten wurden hinsichtlich ihres potentiellen Vorkommens innerhalb des Plangebietes im Zuge der Brutvogelkartierung 2019 durch den Ornithologen Rainer Ulbrich geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass ein Vorkommen von etwa 60 Prozent der Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden kann, da keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden sind oder da Nester/Horste nesttreuer Arten nachweislich nicht vorkommen. So finden beispielsweise Vögel, die an Wälder und Forsten oder an größere Schilfbestände gebunden sind, keine geeigneten Habitate vor. Horste von Greifvogelarten wie beispielsweise Mäusebussard und Rotmilan konnten auf den Bäumen nicht festgestellt werden. Auch diente der Schornstein innerhalb des Plangebietes nicht als Nestunterlage des Weißstorches. Mehlschwalbennester wurden nicht festgestellt und die Nester der Rauchschnalbe im Gebäudeinneren wurden bereits überstrichen und waren seit längerer Zeit verwaist.

Von den 92 Vogelarten konnten 54 Arten unter diesen Gesichtspunkten abgeschichtet werden. Sie sind in der Tabelle 6 in den Spalten „L“ und „E“ mit „0“ gekennzeichnet.

Bei den 15 innerhalb des Plangebietes nachgewiesenen Vogelarten (Ringeltaube, Blau- und Kohlmeise, Mönchsgras- und Dorngrasmücke, Star, Amsel, Hausrotschwanz, Haus- und Feldsperling, Bachstelze, Buch- und Grünfink, Stieglitz und Bluthänfling) handelt es sich laut der Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“ des LfULG vom 30.03.2017 um häufige Brutvogelarten. Weitere 12 häufige Vogelarten hätten potentiell beim Zustand der Flächen vor den Abbruchmaßnahmen innerhalb des Plangebietes vorkommen können - sie sind in der Tabelle 6 in der Spalte „relevant“ mit grüner Schattierung gekennzeichnet. Nach den Abbruchmaßnahmen bietet das Plangebiet für die vorher noch als potentielle Brutvögel eingestuften Arten Mauersegler und Straßentaube dagegen keine geeigneten Habitatstrukturen mehr.

Weiterhin fanden Dohle, Turmfalke sowie Waldkauz als Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung vor dem Abbruch der Gebäude bzw. des Schornsteins potentiell geeignete Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vor. Kuckuck, Neuntöter, Schlagschwirl, Gartenrotschwanz, Grünspecht, Braunkehlchen sowie Steinschmätzer und Eisvogel, welche auch von hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung sind, können auch innerhalb der derzeit (Stand September 2020) vorhandenen Biotop- und Flächennutzungstypen potentiell brüten. Ein Nachweis dieser Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung gelang aber bei der Brutvogelkartierung 2019 nicht.

Die im Plangebiet potentiell vorkommenden **häufigen** Brutvogelarten, welche in der Tabelle 6 aufgeführt und mit grüner Schattierung gekennzeichnet sind, wurden hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG in Folge der Realisierung des B-Planes überschlägig geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass,

- durch die im Kap. 7 benannten Vermeidungsmaßnahmen das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht ist,
- Beeinträchtigungen im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 unvermeidbar sind,
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten nicht verschlechtert (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt oder durch den geplanten Erhalt der Bäume Nr. 7, 9 und 13 sowie Nr. 14 mit Baumhöhlen sowie die geplanten Mindestbegrünungsmaßnahmen die ökologische Funktion gesichert wird.

Im Ergebnis der Abschichtung und der überschlägigen Prüfung der häufigen Brutvogelarten verbleiben von den 92 Arten elf Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung. Es ist festzustellen, dass:

- Bei der Brutvogelkartierung 2019 keine dieser elf Vogelarten innerhalb des Plangebietes als Brutvogel nachgewiesen werden konnte.
- Der Abbruch der Gebäude vor Beginn der nächsten Brutsaison im Frühjahr 2020, außerhalb der Brutzeit, erfolgte und deshalb Verbotstatsbestände des § 44 BNatSchG bezüglich der Artgruppe Vögel beim Abbruch der Gebäude nicht ausgelöst worden.
- Ein potentiell, zukünftiges Vorkommen von Dohle, Waldkauz und Turmfalke aufgrund der nunmehr fehlenden Bauwerke (Gebäude/Schornstein) ausgeschlossen werden kann.
- Der Gartenrotschwanz und an Gehölze gebundene Wirtsvögel des Kuckucks vom geplanten Erhalt der Bäume Nr. 7 bis 14 sowie von den vorgesehenen Mindestbegrünungsmaßnahmen profitieren.
- Bei einer Baufeldfreimachung einschließlich der Beräumung der Flächen von abgelagerten Material bzw. bei einem Abbruch, einer Sanierung oder eines Umbaus des noch bestehenden Gebäudes im Nordosten des Plangebietes im Kap. 7 aufgeführte Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen, um das Auslösen der Verbotstatsbestände in Hinblick auf Kuckuck, Neuntöter, Schlagschwirl, Gartenrotschwanz, Grünspecht sowie Steinschmätzer und Braunkehlchen zu verhindern.
- Bezüglich des Eisvogels die Steilböschung noch vor Beginn der nächsten Brutsaison mit Bauplanen oder Vlies abgedeckt werden muss, um eine Ansiedlung desselben zu verhindern (vgl. V 6 in Kap. 7).

6.3.2 Durchzügler und Überwinterungsgäste

In Bezug auf die **Durchzügler und Überwinterungsgäste** ist die Frage zu klären, ob Handlungen vollzogen werden, die bewirken, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Zug- und Rastvogelarten mehr oder weniger beeinträchtigt wird. Dies könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn die Realisierung der Vorgaben des B-Planes dazu führt, dass die in der Tabelle 7 benannten Zug- und Rastvögel keine geeigneten Rastplätze mehr finden und in der Folge davon sterben, den Raum verlassen müssen oder auf die Fortpflanzung verzichten beziehungsweise nur noch zu einem reduzierten Fortpflanzungserfolg in der Lage sind.²

Es ist festzustellen, dass regelmäßige bedeutende Ansammlungen bildende Arten in Gewässern und Feuchtgebieten (Wasservogelarten) und eine übergeordnete Bedeutung des Plangebietes für Zug- und Rastvögel aufgrund der Biotopausstattung und der Lage des Plangebietes ausgeschlossen werden kann. Ein Auslösen der Verbotstatsbestände des § 44 BNatSchG kann in Hinblick auf Durchzügler und Überwinterungsgäste ausgeschlossen werden.

² Wann Zugstraßen unter die Verbotstatsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG fallen ist unter: Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege: Der spezielle Artenschutz in der Planungspraxis, 2009, S. 33 ff. nachzulesen.

7. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

V 1_{AFB}: (Flächenumnutzung; Lebensraumveränderung; erheblich verzögerter Baubeginn):

Bei einer Änderung der Flächennutzung oder der Lebensraumausstattung, insbesondere bei einem um mehrere Jahre verzögerten Baubeginn, ist im Vorfeld einer Bebauung eine erneute artenschutzrechtliche Betroffenheitsabschätzung erforderlich. Eine Umnutzung der Fläche ist beispielsweise gegeben, wenn die im Plangebiet nach Durchführung der Abbruchmaßnahmen befindlichen, erdigen Oberflächen mit annuellen Ruderalfluren in Erwartung des Baubeginnes für längere Zeit (zwei Vegetationsperioden) brach liegen.

→ *V 1_{AFB} ist als Hinweis in den Bebauungsplan oder dessen Begründung bzw. in die Darlegung der Umweltbelange aufzunehmen.*

Erläuterung zu V 1_{AFB}:

Die ABA beschreibt eine Momentaufnahme. Da unsicher ist, wie schnell das Bauvorhaben umgesetzt wird, wurde die Maßnahme V 1_{AFB} benannt. Etablieren sich beispielsweise auf den nach den Abbruchmaßnahmen entstandenen erdigen Oberflächen ausdauernde (ggf. trocken-warme) Ruderalfluren, kann sich die Lebensraumausstattung des Plangebietes deutlich ändern. Auch eine beginnende Gehölzsukzession auf den vom B-Plan beanspruchten Flächen ist ein mögliches Szenario, welches sich auf die Artenzusammensetzung am Standort soweit auswirken kann, dass die Aussagen der vorliegenden ABA nicht mehr zutreffen und aktualisiert werden müssen.

V 2_{AFB}: Begrenzung der Zeit der Baufeldfreimachung:

Zum Schutz der Vögel darf die Baufeldfreimachung (insbesondere die Beräumung von Stein- und Erdhaufen u.a. abgelagerten Materialien) einschließlich dem Abbruch des verbliebenen Gebäudes nur außerhalb der Brutzeit, welche von Anfang April bis Ende August dauert, erfolgen. Vegetationsbestände (insbesondere Gehölze und Ruderalfluren) sowie abgelagerte Materialien dürfen nur außerhalb dieser Zeit beseitigt/beräumt und das Gebäude nur außerhalb dieser Zeit abgebrochen werden. Auch sind die auf der Fläche M 1_{AFB} anzulegenden Steinschüttungen und Totholzhaufen außerhalb der Brutzeit einzubringen.

Muss die Baufeldfreimachung einschließlich dem Abbruch des Gebäudes innerhalb der Brutzeit erfolgen bzw. soll die Vegetation innerhalb dieser Zeit beseitigt werden oder sollen die Steinschüttungen, Totholzhaufen auf der Fläche M 1_{AFB} innerhalb der Brutzeit eingebracht werden, ist alternativ V 3_{AFB} durchzuführen.

→ *V 2_{AFB} ist als Hinweis in den Bebauungsplan oder dessen Begründung bzw. in die Darlegung der Umweltbelange aufzunehmen.*

Kann die zeitliche Begrenzung der Baufeldfreimachung nicht eingehalten werden, sind alternativ folgende Schritte durchzuführen:

V 3_{AFB} (alternativ zu V 2_{AFB}): Bestandsaufnahme und weitere Prüfungen

Zeitnah zur Baufeldfreimachung bzw. dem Einbringen der Strukturen auf der Fläche M 1_{AFB}, ist eine Begehung zur Feststellung des Brutvogelvorkommens innerhalb des entsprechenden Bereiches notwendig (vgl. bezüglich der Gebäude auch V 4_{AFB}).

Ist im Ergebnis der Untersuchungen festzustellen, dass das Schädigungs- bzw. Störungsverbot eintreten könnte, so ist zu prüfen ob:

- die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird und

- ob die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Ist dies der Fall, dann ist weder das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG noch das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt und es kann innerhalb der Brutzeit gebaut werden bzw. die Maßnahme M 1_{AFB} hergestellt werden.

Treten das Schädigungsverbot und / oder das Störungsverbot ein, sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen oder alternativ muss mit der Baufeldfreimachung bis zum Ende der Brutzeit gewartet werden.

→ **V 3_{AFB}** ist als Hinweis in den Bebauungsplan oder dessen Begründung bzw. in die Darlegung der Umweltbelange aufzunehmen.

Hinweis:

Das Abschneiden oder das auf den Stock setzen von Bäumen und Sträuchern haben außerhalb gärtnerisch genutzter Flächen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar zu erfolgen.

Abweichungen von dieser Regelung erfordert einen Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde.

Erläuterung zu V 2_{AFB} und V3_{AFB}:

Die Maßnahmen dienen dem Schutz von Vögeln, welche in Gehölzen oder in der Krautschicht brüten. Entsprechende Arten kommen nachweislich innerhalb des Plangebietes vor (vgl. Tabelle 4 in Kap. 4.3.1). Auch dient die Maßnahme insbesondere für Vogelarten, welche sich potentiell im Bereich der Ablagerungsflächen (Stein- und Erdhaufen) ansiedeln können (zum Beispiel Steinschmätzer). Während der Gehölzschutz für einen größeren Zeitraum (März bis Oktober) im Bundesnaturschutzgesetz geregelt ist, ist es aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlich, diese Festsetzung auf andere Vegetationsbestände (Ruderalfluren, Wiesenfläche) sowie auf die Beräumung des abgelagerten Materials mit einem engeren Zeitfenster auszudehnen.

V 4_{AFB} Schutz gebäudebewohnender Tierarten:

Unmittelbar vor dem Abbruch oder der Durchführung von Sanierungs- bzw. Umbaumaßnahmen des verbliebenen Gebäudes, ist das Bauwerk auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Arten zu prüfen. Die Untersuchungen sind zeitnah vor dem Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen. Kommen entsprechende Arten vor, ist das Auslösen des Schädigungs- und Störungsverbot erneut zu prüfen. Insbesondere ist beim Vorkommen von gebäudebrütenden Vogelarten zu klären, ob es sich um standorttreue Arten handelt. Kommen entsprechende Arten vor, ist im Einzelfall zu prüfen inwieweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte noch gewahrt werden kann ggf. sind weiterführende Maßnahmen notwendig.

→ **V 4_{AFB}** Für das noch bestehende Gebäude im Nordosten des Plangebietes ist V 4_{AFB} entsprechend als Hinweis in den Bebauungsplan oder dessen Begründung bzw. in die Darlegung der Umweltbelange aufzunehmen.

Erläuterung zu V 4_{AFB}:

Bei den Erfassungsarbeiten 2019 zu Brutvögeln konnten keine nesttreuen Vogelarten wie etwa die Rauchschnalbe oder der Turmfalke innerhalb der Gebäude brütend nachgewiesen werden. Es gelang nur der Nachweis von Hausrotschwanz und Feldsperling innerhalb der Gebäude. Diese zwei Vogelarten sind nicht nesttreu, d.h. sie wechseln ihr Nest als Fortpflanzungsstätte regelmäßig und nutzen es in der Regel nicht erneut. Durch diesen Sachverhalt ist die Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeit / Brutzeit kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. [Blesing/Scharmer: der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, 2012, S. 41,42.]. Auch sind Hausrotschwanz und Feldsperling anpassungsfähige und weit verbreitete Vogelarten mit einem günstigen Erhaltungszustand, so dass für diese zwei Arten eingeschätzt wird, dass sie im unmittelba-

ren Umfeld wieder geeignete Habitate vorfinden und die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Im Zuge der Bearbeitung der Artenschutzrechtlichen Betroffenheitsabschätzung wurden die Gebäude im Zentrum des Plangebietes außerhalb der Brutzeit (im Winterhalbjahr 2019/20) abgebrochen. Eine Besiedlung von anderen Vogelarten außer den nachgewiesenen Arten Hausrotschwanz und Feldsperling kann ausgeschlossen werden. Verbots-tatsbestände des § 44 BNatSchG bezüglich der Artgruppe Vögel wurden beim Abbruch der Gebäude nicht ausgelöst.

Für die Artgruppe Fledermäuse gilt, dass laut dem Protokoll des IB OESER, welches vor dem Abbruch der Gebäude erstellt wurde, „alle Flächen und Gebäude sehr wahrscheinlich im derzeitigen Zustand keine Bedeutung für Fledermäuse besitzen“. Weiterhin schreibt OESER, dass bei einer zügigen Durchführung der Abbruchmaßnahmen ab Oktober 2019, kein Auslösen Verbotstatsbestände in Bezug auf gebäudebewohnende Fledermausarten zu prognostizieren ist. Laut Aussage von IB OESER war es notwendig, die Gebäude unmittelbar vor Beginn der Abbruchmaßnahmen nochmals in Bezug auf gebäudebewohnende Fledermausarten zu kontrollieren und zusätzlich drei weitere, einzelne Detektorbegehungen in der herbstlichen Schwärmzeit durchzuführen. Die Protokolle der Fledermausunter-suchungen befinden sich in der Anlage 3 der vorliegenden Arbeit.

Für das noch bestehende Gebäude im Nordosten wurde zum Schutz der gebäudebewoh-nenden Tierarten festgelegt, dass vor Durchführung von Abbruch-, Umbau- oder Sanie-rungsmaßnahmen ebenfalls V 4_{AFB} durchzuführen ist.

V 5_{AFB}: Schutz baumbewohnender Tierarten

Die Bäume Nr. 7, 9, 13 und 14 weisen Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fle-dermäuse und evtl. auch für baumhöhlenbewohnender Vogelarten auf. Auch wird vermutet (vom Boden aus nicht einzusehen), dass in den Bäumen Nr. 3 und 4 Baumhöhlen sind. Bäume heimischer Arten mit Baumhöhlen erfüllen die Kriterien für einen höhlenrei-chen Einzelbaum nach § 21 SächsNatSchG und sind daher geschützt.

Weiterhin bieten die mittelalten bis alten Stiel-Eichen Nr. 5, 6, 8 und 10 sowie der Baum Nr. 12, welcher Teil des Streuobstwiesenrudiments ist, gehölzbewohnenden Tierarten (potentiell) einen Lebensraum.

Im Bebauungsplan werden die Bäume Nr. 3, 4, 5, 6, 8, 10 und 11 über die Maßnahme M 7 zum Erhalt festgesetzt. Mit der grünordnerischen Festsetzung „M 8“ ist der Erhalt der Bäume Nr. 7, 9, 12, 13 und 14 gesichert.

➔ *V 5_{AFB} ist als Festsetzung bzw. Hinweis in den Bebauungsplan bzw. in die Darle-gung der Umweltbelange aufzunehmen.*

Erläuterung zu V 5_{AFB}:

Vorhandene Bäume können gehölzbewohnenden Vogelarten (potentiell) als Quartier die-nen. Die Bäume Nr. 7, 9, 13, 14 sowie vermutlich auch (wenn Baumhöhlen vorhanden sind) Nr. 3 und 4 sind als Fledermausquartier potentiell geeignet. Weiterhin erfüllen sie zum Teil die Kriterien als geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG und sind aus die-sem Grunde zu erhalten, womit auch die Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sichergestellt wird.

Bei den Stieleichen entlang der südlichen Plangebietsgrenze handelt es sich um wertge-bende Altbäume, welche es im Sinne der Eingriffsvermeidung zu erhalten gilt. Der Baum Nr.12 ist wie die Bäume Nr. 13 und 14 Teil des Streuobstwiesenrudiments. Streuobstwie-sen sind geschützte Biotope nach § 21 SächsNatSchG. Auch der Baum Nr. 12 ist deshalb zu erhalten.

V 6_{AFB}: Schutz des Eisvogels

Um eine Brut des Eisvogels innerhalb des Plangebietes zu verhindern, ist die nach dem Abbruch der Gebäude entstandene Steilwand vor Beginn der nächsten Brutsaison (vor dem 31.03.2021) mit Bauplanen oder Vlies abzudecken.

→ **V 6_{AFB}** ist als Hinweis in den Bebauungsplan bzw. in der Darlegung die Umweltbelange aufzunehmen.

Erläuterung zu V 6_{AFB}:

Nach dem Abbruch der Gebäude und den Erdarbeiten ist im Westen eine Steilwand entstanden, die dem Eisvogel (*Alcedo atthis*) potentiell als Bruthabitat dienen könnte. Bei der Geländebegehung am 11.10.2020 durch den Ornithologen Rainer Ulbrich wurden in der Steilwand keine Brutröhren festgestellt. Dass der Eisvogel in der Brutsaison 2020 die nach dem Abbruch der Gebäude und den Erdarbeiten entstandene Steilwand als Bruthabitat genutzt hat, kann ausgeschlossen werden. Vor Beginn der nächsten Brutsaison (ab dem 01.04.2021) ist die Steilwand mit Bauplanen abzudecken. Auf diese Weise wird ein zukünftiges Brüten des nesttreuen Eisvogels innerhalb des Plangebietes verhindert und ein Auslösen der Verbotstatsbestände vermieden. Die Lage der Steilwand geht aus dem Lageplan der Artenschutz-Maßnahmen hervor (vgl. Anlage 6).

V 7_{AFB}: Schutz der Zauneidechse

Vor Durchführung von **V 7_{AFB}** ist, wie in **M 1_{AFB}** beschrieben, vor Baubeginn die Fläche „ZE 1“ als Zauneidechsenlebensraum zu optimieren.

Für den Fall, dass eine Zauneidechse auf der Fläche gefangen wird (s.u.) oder gesichtet wurde, ist die Fläche „ZE 1“ sofort (d.h. am selben Tag) mit einem Amphibienschutzzaun einzufassen. Die Umsiedlung ist solange zu unterbrechen, bis der Zaun steht und darf erst danach fortgesetzt werden.

1. Zum Absammeln und Fangen der Zauneidechse sind auf den Brachflächen für das Fangen der Tiere geeignete Fallen aufzustellen. Dabei sind als Fallen Eimerfallen mit Fangkreuzen aus für Reptilien nicht übersteigbarem Material (i.d.R. Amphibienzaun) je 200 m² Grundfläche für die Umsetzung von **V 7_{AFB}** einzusetzen.
2. Aufgrund des dynamischen Zustands der Fläche ist die Lage der Eimer vor Beginn des Abfangens mit der Naturschutzbehörde abzustimmen (siehe auch Maßnahme **V 1_{AFB}**)
3. Im Zeitraum Ende April / Anfang Mai bis Anfang Oktober sind die Zauneidechsen abzufangen und in den abgezäunten Bereich umzusiedeln. Die Eimer sind mindestens täglich bei höheren Temperaturen, Starkniederschlägen etc. öfter zu kontrollieren. Das „Absammeln“ erfolgt mit Hilfe der Fallen und parallel per Handfang bzw. Fang mit Schlinge. Das Absuchen und Fangen ist solange zu wiederholen bis keine Zauneidechsen mehr nachgewiesen werden.
4. Werden bis Mitte Juni keine Zauneidechsen aufgefunden, kann in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde die Maßnahme abgebrochen oder modifiziert werden. Klargestellt wird, dass zwischenzeitliche Rückgänge der Fänge oder zwischenzeitlich fehlende Sichtungen normal und kein zwingender Hinweis darauf sind, dass die Population weitgehend abgefangen wurde. Die Maßgabe den Fang ab Mitte Juni abbrechen oder modifizieren zu können, gilt deshalb nur, wenn bis zu diesem Zeitpunkt kein Nachweis erbracht werden konnte.
5. In einem nächsten Schritt ist auf den Brachflächen abgelagertes Material, wenn möglich per Hand im Beisein einer ökologischen Baubegleitung von Nord nach Süd zu berräumen. Dabei sind die Vorgaben von **V 2_{AFB}** zu beachten. Wird beim Berräumen Technik eingesetzt, so hat das Abtransportieren nur vom Rand aus zu erfolgen, ein Überfahren der Ablagerungsflächen und der Ruderalfluren ist zu vermeiden bzw. auf

- die unbedingt notwendigen Flächen zu minimieren. Werden beim Beräumen Zauneidechsen aufgefunden, sind auch diese in den Bereich „ZE 1“ umzusiedeln.
6. Die Ausführung der Umsiedlung ist entsprechend §17 Abs.7 BNatSchG in einem Bericht zu dokumentieren.
 7. Der Fang ist grundsätzlich durch ausgewiesene Feldherpetologen mit einschlägiger Erfahrung im Eidechsenfang vorzunehmen. Fang, Handling, Transport und Aussetzung der Tiere müssen so schonend wie möglich erfolgen.

→ **V 7_{AFB}** ist als Hinweis in den Bebauungsplan bzw. in der Darlegung der Umweltbelange aufzunehmen.

Erläuterung zu V 7_{AFB}:

Innerhalb des Plangebietes ist im Bereich der Ruderalflur im zentralen Plangebiet einmalig eine weibliche Zauneidechse nachgewiesen worden. Da nur ein einmaliger Fund gelang und weder verschiedene Geschlechter noch Altersklassen und v.a. auch trotz intensiver Suche nach Schlüpflingen kein Nachweis von Jungtieren gelang, ist festzustellen, dass im Plangebiet keine Zauneidechsenpopulation nachgewiesen werden konnte. Mithin wurde im Sinne eines worst-case-Ansatzes, die von der Art besiedelte Fläche ermittelt, um abschätzen zu können, wie groß der neu zu schaffende Ersatzlebensraum sein muss (vgl. Ausführungen in Ka. 4.3.2). Die ermittelte Größe des vorhandenen Zauneidechsenlebensraumes beträgt etwa 1.018 m².

Aufgrund der nach dem Abbruch der Gebäude entstandenen erdigen Oberflächen unterliegen die Flächen einer hohen Entwicklungsdynamik. Aus diesem Grunde ist im Sinne einer worst-case-Betrachtung davon auszugehen, dass sich zum Zeitpunkt der Realisierung einer Bebauung entsprechend den Vorgaben des B-Planes eine Zauneidechsenpopulation im Plangebiet etabliert hat. Auf welchen Flächen die Fangeimer einzugraben sind, kann derzeit nicht abgeschätzt werden, da unklar ist, wann das Abfangen durchgeführt wird und wie sich die Flächen bis dahin entwickelt haben. Deshalb wurde festgelegt, dass der Standort der Eimer zum Zeitpunkt der Durchführung von V 7_{AFB} in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde festzulegen ist (vgl. auch Vermeidungsmaßnahme **V 1_{AFB}**).

In Anlehnung an SCHNEEWEISS ET. AL. (S.20) ist es notwendig den Fang der Zauneidechse vom Frühjahr bzw. der Paarungszeit (Ende April) bis nach dem Schlupf der Jungtiere im Herbst (Anfang Oktober) durchzuführen, denn Ziel der Umsiedlung muss es sein, so viele Tiere wie möglich bzw. einen hohen Anteil des Bestandes (> 80%) zu fangen. Alle Altersklassen und Geschlechter sollten in repräsentativen Anteilen vertreten sein. Auch sind laut SCHNEEWEISS ET. AL. die Eimerfallen täglich zu kontrollieren.

SCHNEEWEISS ET. AL. empfiehlt den Einsatz verschiedener Fangmethoden. Das Abfangen muss deshalb nicht allein durch Eimerfallen sondern parallel auch per Hand bzw. mit Schlingen erfolgen.

Der Fänger hat einen wesentlichen Einfluss auf das Wohlbefinden der Eidechsen. Ungeachtet der Fangmethode müssen die Eidechsen in die Hand genommen werden, Fingerfertigkeit und ein sensibler Umgang sind auch zur Vermeidung von Schwanzverlusten wichtig. Deshalb ist das Abfangen nur von einer Person durchzuführen, die über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügt [SCHNEEWEISS ET. AL., S. 20].

Der Fang ist sorgfältig zu dokumentieren (Fangdatum, Fangort, Alter, Geschlecht, Besonderheiten, Fotodokumentation).

Da sich die Zauneidechsen sehr leicht im Boden bzw. unter den abgelagerten Materialien verstecken können, sind mehrere Begehungen zur Kontrolle und zum Fang vor der Beräumung erforderlich. Da die Zauneidechse schnell unter das abgelagerte Material flüchten kann und ein Abfangen dann nicht möglich ist, muss auch während der Beräumung des Materials die ökologische Baubegleitung anwesend sein.

Der Amphibienschutzzaun soll verhindern, dass die Zauneidechsen wieder in die Baustelle einwandern. Er ist sofort aufzustellen, sobald Zauneidechsen beobachtet / bzw. gefangen wurden. Um zeitliche Verzögerungen zu vermeiden, muss der Zaun auf der Baustelle vorgehalten werden, damit er schnell aufgebaut werden kann - in optimaler Weise von der Firma, welche auch das Abfangen durchführt.

M 1_{AFB}: Herstellung eines Zauneidechsenersatzlebensraumes:

Entlang der südlichen Plangebietsgrenze ist innerhalb der im Maßnahmenplan mit „ZE1“ gekennzeichneten, ca. 1.078 m² großen Fläche ein Zauneidechsenersatzlebensraum herzustellen. Dazu sind an der südlichen Grenze der Fläche, außerhalb des Traufbereiches der Bestandsbäume an dem gemäß zeichnerischer Festsetzung festgelegten Standorts:

- 2 Steinschüttungen (2 m Breite; 4 m Länge und ca. 1 m Höhe) und
- 1 Totholzhaufen aus groben Holz (Wurzelteller, Baumstubben, Stammteile, Starkäste; Durchmesser: 2 – 3 m; Höhe ca. 1 m)

herzustellen.

Im Bereich des Totholzhaufens sind die obersten 25 cm Boden und punktuell unter den Steinschüttungen bis zu 100 cm tief, abzutragen.

Die Steinschüttungen sind wie folgt aufzubauen: 60 % der Steine müssen eine Körnung von 20 bis 40 cm aufweisen, so dass sich das gewünschte Lückensystem einstellt. Im Inneren sind gröbere Steine zu verwenden (20 - 40 cm), welche mit kleineren Gesteinen zu bedecken sind (10 - 20 cm). Im Randbereich ist ein Sandkranz von 50 cm Breite und 30 cm Höhe aufzutragen.

Die ca. 1.078 m² große Fläche ist, für den Fall das Zauneidechsen gefangen werden (vgl. **V 7_{AFB}**), mit Amphibienschutzzäunen von allen Seiten einzufassen, wobei auch die vorhandenen Gehölze mit einbezogen werden.

Der Amphibienschutzzaun ist dann bis zum Abschluss der Baumaßnahmen, mindestens jedoch einen Monat lang stehen zu lassen.

Im Umfeld des Stein- und Totholzhaufens sind die Flächen extensiv als Wiese zu pflegen. Eine extensive Pflege heißt:

- Einmalige Mahd im Jahr. Räumlich und zeitlich gestaffelte Mahd von kleineren Teilflächen / Inseln oder Streifen. Die zeitlichen Abstände der Mahd sind dabei so zu bemessen, dass stets hochwüchsige Aufenthaltsgebiete verfügbar sind.
- Die Mahd muss außerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechse, d.h. nicht während der Eiablagezeit im Juni und nicht an warmen, sonnigen Tagen erfolgen. Günstig sind nasse, kalte Tage bzw. die frühen Morgenstunden.
- Das Mähen sollte mittels Freischneider oder Balkenmäher erfolgen. Mahdgut ist abzutransportieren. Kein Mulchen der Flächen.
- Die Schnitthöhe soll bei >10 cm liegen.
- Alte Mähkante von Mahd aussparen.
- Verzicht auf Biozide und Dünger.

Gehölzneupflanzungen innerhalb der Fläche M 1_{AFB} sind unzulässig.

Extensiv zu pflegen ist auch die Fläche im Bereich des Streuobstwiesenrudiments, welche sich im Nordwesten an die Fläche M 1_{AFB} anschließt.

Zum Schutz der Vögel ist **V 2_{AFB}** zu beachten.

[Quelle: BLANKE, 2010, Internet: unter http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph_rept/massn/102321 sowie eigene Erfahrungen.]

➔ **M 1_{AFB} ist als Festsetzung in den Bebauungsplan und in die Umweltbelange aufzunehmen.**

Erläuterung zu M 1_{AFB}:

Die Maßnahme M 1_{AFB} dient dem Ausgleich des Lebensraumverlustes (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der Ruderalfluren im Süden der ehemaligen Hofstelle, vgl. gekennzeichnete Fläche in Abb. 4) der Zauneidechse. Dabei ist darauf zu achten, dass der beanspruchte Lebensraum hinsichtlich seiner Größe mindestens im Verhältnis 1:1 zu ersetzen ist, ausreichend vernetzt ist und nachhaltig gesichert werden kann. Gleichzeitig sollte der neue Lebensraum noch nicht durch Zauneidechsen besiedelt sein (SCHNEEWEISS ET. AL., S. 19).

Es ist festzustellen, dass ca. 1.018 m² Zauneidechsenlebensraum baulich beansprucht werden. Ca. 1.078 m² Zauneidechsenlebensraum werden neu geschaffen und etwa 357 m² Lebensraum stehen im Bereich des zu erhaltenden Streuobstwiesenrudiments, welches im Nordwesten an die Maßnahmenfläche M 1_{AFB} angrenzt, zur Verfügung, entsprechende Vorgaben zur zukünftigen Pflege der Streuobstwiese wurden in M 4 (vgl. Darlegung der Umweltbelange) getroffen. Daraus ergibt sich eine Gesamtflächengröße von 1.435 m², die Anforderungen an die Größe des Ersatzhabitates werden demnach erfüllt. Die Maßnahmenfläche M 1_{AFB} liegt innerhalb des Plangebietes. Die Fläche erscheint in besonderer Weise geeignet, denn:

- Die Fläche ist verfügbar.
- Die Fläche steht im funktionalen und räumlichen Zusammenhang mit den baulich beanspruchten Zauneidechsenlebensraum.
- Auf der Fläche wurden bei den Erfassungen zur Zauneidechse keine Nachweise erbracht.
- Über Festsetzungen im B-Plan kann die Fläche rechtlich gesichert und Vorgaben zur Gestaltung bzw. Pflege getroffen werden.

Die extensive Mahd der Fläche (vgl.) stellt für die Zauneidechse Bereiche sicher, in denen sie Deckung vor Fressfeinden und schattige Stellen für ihre Thermoregulation findet.

Die Vorgabe, dass Gehölzneupflanzungen auf der Fläche M 1_{AFB} unzulässig sind, soll sicherstellen, dass der geschaffene Ersatzlebensraum für die Zauneidechse nicht zu schattig wird. So wird eine maximale Überschirmung der Fläche von bis zu 30 % durch die Zauneidechse toleriert (BLANKE & FEARNLEY, 2015 und SCHNEEWEISS ET. AL.).

Die Vorgabe den Zaun mindestens einen Monat stehen lassen zu müssen, ist laut SCHNEEWEISS ET. AL. (S.19) notwendig, um ein Abwandern der Tiere zu unterbinden.

M 2_{AFB}: Aufhängen von Fledermauskästen

Vor Baubeginn sind 2 Flachkästen, die mit dem Typ 1FF der Firma Schwegler vergleichbar sind, sowie 3 Fledermausgroßraumhöhlen, die mit dem Typ 1FS der Firma Schwegler vergleichbar sind in einer Höhe von 4 bis 5 m an den zur Erhaltung festgesetzten Bäumen Nr. 4, 5, 6, 8 und 10 (vgl. Maßnahme **M 3** in der Darlegung der Umweltbelange) in östlicher bis südöstlicher Exposition sachgerecht anzubringen.

→ **M 2_{AFB}** ist als Festsetzung in den Bebauungsplan bzw. in der Darlegung der Umweltbelange aufzunehmen.

Erläuterung zu M 2_{AFB}:

Die Maßnahme M 2_{AFB} dient den durch den Gebäudeabriss entstandenen Verlust von ehemals (potentiell) für gebäudebewohnende Fledermausarten vorhandenen Quartierstrukturen.

V 8_{AFB}: Einrichtung einer ökologischen Bauüberwachung

Es ist eine ökologische Bauüberwachung einzurichten, die das Durchführen der Maßnahmen **V 1_{AFB}** bis **V 7_{AFB}** bzw. **M 1_{AFB}** und **M 2_{AFB}** überwacht. Die Person, die die ökologische Bauüberwachung durchführt, muss entsprechend qualifiziert sein.

→ **V 8_{AFB}** ist im weiteren Planungsverlauf zu berücksichtigen.

Erläuterung:

Die Maßnahme umfasst die Überwachung und fachgerechte Umsetzung aller festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Die Lage der Artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist in der Anlage 6 der vorliegenden Arbeit im Plan 3 dargestellt.

8. Zusammenfassung / Ergebnis

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei den Geländebegehungen ein einmaliger Nachweis einer weiblichen Zauneidechse auf der Ruderalflur im zentralen Plangebiet, südöstlich der bestehenden Gebäude gelang. Der Nachweis einer Population gelang nicht. Aufgrund der nach dem Abbruch der Gebäude entstandenen erdigen Oberflächen unterliegen die Flächen einer hohen Entwicklungsdynamik. Aus diesem Grunde ist im Sinne einer worst-case-Betrachtung davon auszugehen, dass sich zum Zeitpunkt der Realisierung einer Bebauung entsprechend den Vorgaben des B-Planes eine Zauneidechsenpopulation im Plangebiet etabliert hat. Zum Schutz der Zauneidechse muss deshalb die im Kap. 7 beschriebene Maßnahme **V 7_{AFB}** durchgeführt werden. Als Ersatz für den beanspruchten (potentiellen) Zauneidechsenlebensraum, welcher eine Größe von 1.018 m² aufweist, werden im Süden des Plangebietes auf einer ca. 1.078 m² großen Fläche Strukturen geschaffen, die der Zauneidechse zukünftig als Lebensraum dienen können (vgl. Maßnahme **M 1_{AFB}** in Kap. 7). Weiterhin werden im Bereich der zu erhaltenden Streuobstwiese möglichst schonende („reptilienfreundliche“) Pflegemaßnahmen festgelegt, so dass auch im Bereich der etwa 357 m² großen Streuobstwiese Flächen entstehen, die der Zauneidechse als Lebensraum dienen können.

Im Ergebnis der Brutvogelkartierung 2019 stand fest, dass nachweislich 15 weit verbreitete, euryöke ungefährdete Brutvogelarten vorkommen (könnten). Weitere 12 häufige Vogelarten hätten potentiell beim Zustand der Flächen vor den Abbruchmaßnahmen innerhalb des Plangebietes vorkommen können. Nach den Abbruchmaßnahmen bietet das Plangebiet für die vorher noch als potentielle Brutvögel eingestuft Arten Mauersegler und Straßentaube dagegen keine geeigneten Habitatstrukturen mehr. So dass bei der derzeitigen Flächennutzung neben den nachgewiesenen 15 Arten mit dem potentiellen Vorkommen von 10 häufigen Vogelarten gerechnet werden muss.

Weiterhin fanden Dohle, Turmfalke sowie Waldkauz als Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung vor dem Abbruch der Gebäude bzw. des Schornsteins potentiell geeignete Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vor. Kuckuck, Neuntöter, Schlagschwirl, Gartenrotschwanz, Grünspecht, Braunkehlchen sowie Steinschmätzer, und Eisvogel, welche auch von hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung sind, können auch innerhalb der derzeit (Stand September 2020) vorhandenen Biotop- und Flächennutzungstypen potentiell brüten. Ein Nachweis dieser Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung gelang aber bei der Brutvogelkartierung 2019 nicht.

Um zu verhindern, dass bezüglich der häufigen Brutvogelarten und der Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung es zu einem Auslösen der Verbotsbestände kommt, müssen die im Kap. 7 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen **V 2_{AFB}** (alternativ: **V 3_{AFB}**), **V 4_{AFB}** und **AFB AFB** sowie **V 6_{AFB}** durchgeführt werden.

Das Vorkommen von Fledermäusen wurde durch das Büro IB OESER untersucht. In dem Protokoll von IB OESER heißt es, das Gebäude und Keller unbesiedelt sind und ein Auslösen der Verbotstatsbestände ausgeschlossen werden kann, wenn ein Abbruch der Bauwerke zügig ab Oktober 2019 erfolgt, alle Zugänge zum Keller und offenen Kellerfenster schnellstmöglich verschlossen werden und die Gebäude unmittelbar vor Beginn der Abbruchmaßnahmen nochmals in Bezug auf gebäudebewohnende Fledermausarten kontrolliert und zusätzlich drei weitere, einzelne Detektorbegehungen in der herbstlichen Schwärmzeit durchgeführt werden. Die Protokolle der Fledermausuntersuchungen befinden sich in der Anlage 3.

Um bei der Durchführung von Abbruch-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen an dem noch bestehenden Gebäude im Nordosten des Plangebietes das Auslösen der Verbotsbestände des § 44 BNatSchG in Bezug auf gebäudebewohnende Fledermausarten zu vermeiden, wurde die in Kap. 7 beschriebene Maßnahme **V 4_{AFB}** festgelegt. Um den durch

den Gebäudeabriss entstandenen Verlust von (potentiell) für gebäudebewohnende Fledermausarten vorhandenen Quartierstrukturen zu kompensieren, wurde in der Maßnahme M 2_{AFB} festgelegt, dass Fledermausflachkästen an zum Erhalt festgesetzten Bäumen Nr. 4, 5, 6, 8 und 10 anzubringen sind.

Um auch das Auslösen der Verbotstatsbestände des § 44 BNatSchG in Bezug auf baumbewohnende Fledermausarten ausschließen zu können, ist es notwendig die im Kap. 7 beschriebene Maßnahme V 5_{AFB} durchzuführen, welche besagt, dass alle Bäume mit Quartierpotential innerhalb des Plangebietes zu erhalten sind.

Unter der Bedingung, dass die im Kap.7 benannten Vermeidungsmaßnahmen und die beschriebenen Maßnahmen M 1_{AFB} und M 2_{AFB} berücksichtigt werden, kann eine Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder europäischer Vogelarten ausgeschlossen werden - eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 bis 4 muss nicht durchgeführt werden.



Tel.: 034362 / 33 5 72
Fax: 034362 / 31 99 88
Mail: info@b-hauße.de
web: www.b-hauße.de

Hauße GbR
Büro für Landschaftsplanung
Am Eichberg 4, 04769 Mopeln

Neubaderitz, den 19.11.2020

Hauße

Köhler

Anlage 1 - Literatur

- BEZZEL, E.: Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Band 1 und 2, Aula – Verlag, Wiesbaden, 1985.
- BFN: Nationaler Vogelschutzbericht 2013, veröffentlicht unter: https://www.bfn.de/0316_vsbericht2013.html.
- BFN: Nationaler Bericht nach Art.17 FFH-Richtlinie in Deutschland (2013), veröffentlicht unter: https://www.bfn.de/0316_bericht2013.html.
- BLAB, J.: Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, Kilda Verlag, Bonn-Bad Godesberg, 1993.
- BLAB, J.: Biologie, Ökologie und Schutz von Amphibien, Bad-Godesberg 1986.
- BLANKE, I.: Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten, Bielefeld 2010.
- BLANKE, I.: Zauneidechsen – 500 m und andere Legende, Artikel in der Zeitschrift für Feldherpetologie, März 2015.
- BLANKE, I. & FEARNLEY: The Sand Lizard – between light and shadow, Bielefeld 2015.
- BLESSING UND SCHARMER: Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, 2012.
- DGHT (Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e.V.): Die Zauneidechse, reptil des Jahres 2020, DIERSCHKE H.: Pflanzensoziologie, Grundlagen und Methoden, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1994.
- ELLENBERG H.: Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen in ökologischer, dynamischer und historischer Sicht, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1996.
- FLADE, M. Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlandes, Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW - Verlag, Eching, 1994.
- GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, B., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S. R., STEFFENS, R., VÖKLER, F. und WITT, K. 2014: Atlas Deutscher Brutvogelarten.
- GÜNTHER, R.: Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena 1996.
- HACHTTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B., WEDDELING, K.: Methoden der Feldherpetologie, Bielefeld 2009.
- HILBIG, W.; KLOTZ, S.; SCHUBERT, R. Bestimmungsbuch der Pflanzengesellschaften Mittel- und Nordostdeutschland, Gustav Fischer Verlag, Jena / Stuttgart, 1995.
- JEDICKE; E.: Biotopverbund, Grundlagen und Maßnahmen einer neuen Naturschutzstrategie, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1990.
- KAULE, G. Arten- und Biotopschutz, 2. Auflage, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1991.
- LfULG: https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/Tabelle_In-Sachsen-auftretende-Vogelarten_2.0.xlsx, Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“, Version 2.0, 30.03.2017.
- MÜLLER-TERPITZ; Aus eins mach zwei - Zur Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes, in NVwZ 1999, S. 26
- POTT, R. Biotoptypen Schützenswerte Lebensräume Deutschlands und angrenzender Regionen, Eugen Ulmer, Stuttgart, 1996
- POTT, R. Die Pflanzengesellschaften Deutschlands, Eugen Ulmer, Stuttgart, 1992.
- RAU et. al. (1999): Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens.
- RICHARZ, K.; BEZZEL, E.; HORMANN, M. Taschenbuch für Vogelschutz Aula-Verlag, Wiebelsheim, 2001.
- ROTHMALER, W. et al. Exkursionsflora für die Gebiete der DDR und der BRD, Bd. 2 Volk und Wissen Volkseigener Verlag, Berlin 1984.
- SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE [Hg.] Rote Liste und Artenliste Sachsens Farn- und Samenpflanzen, Dresden 2013.
- SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (SMI) [Hg.] Arbeitshilfe zur Novellierung des BauGB 1998 - Vorschriften mit Bezug auf das allgemeine Städtebaurecht Dresden, 1998.
- SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT Europäische Vogelschutzgebiete in Sachsen - Sachsen leitet eine ergänzende Meldung an Brüssel ein Dresden, 2006.
- SCHINK: Auswirkungen der Fauna - Flora - Habitat - Richtlinie (EG) auf die Bauleitplanung, in GewArch 1998, S. 41
- SCHNEEWEISS, N.; BLANKE, I.; KLUGE, E.; HASTEDT, U., BAIER, R. (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet- was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg, Inhalte und Ergebnisse eines Workshops am 30.01.2013 in Potsdam, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 23 (1): 4-23.
- STEFFENS et al. (2013): Brutvögel in Sachsen.
- SUDFELDT et al. (2013): Vögel in Deutschland – 2013.

SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, K., SCHRÖDER u. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SÜDBECK, et al. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (4. Fassung).

USHER, M.B.; ERZ, W. (Hg.) Erfassen und Bewerten im Naturschutz Quelle & Meyer, Heidelberg, Wiesbaden, 1994.

unveröffentlichte Quellen:

PLA.NET: Planzeichnung und Begründung zum B-Plan Nr. 3 „Wohngebiet Dorfstraße 11“ der Gemeinde Altmittweida, Stand November 2020.

LANDRATSAMT MITTELSACHSEN, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen von Tieren in einem weit und eng gefassten Betrachtungsraum, Daten übergeben am 02.08.2018.

LANDRATSAMT MITTELSACHSEN, Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum B-Plan der Innenentwicklung nach § 13 b BauGB Nr. 3 „Wohngebiet Dorfstraße 11“, Aktenzeichen WK-5111-078/2020 vom 15.05.2020.

PLA.NET, Ermittlung des Untersuchungsaufwandes für die artenschutzrechtliche Betroffenheitsabschätzung für den Bebauungsplan nach 13 b BauGB, Flurstück 9/1 der Gemarkung Altmittweida, Gemeinde Altmittweida einschließlich Bestandsaufnahmen zu Flächennutzungs- und Biotoptypen innerhalb des Plangebietes, Stand 28.09.2018.

PLA.NET: Aktualisierung der erhobenen Biotop- und Flächennutzungstypen aus dem Jahr 2018 am 08.10.2019 und am 28.09.2020 (nach Durchführung der Abbruchmaßnahmen).

IB HAUFFE GBR, Brutvogelkartierung durch den Ornithologen Rainer Ulbrich am 07.04; 20.04; 01.06.; und 18.05.2019 sowie eine orientierende Begehung am 04.09.2018 sowie am 11.10.2020 um die Lebensraumeignung des Plangebietes bezüglich recherchierter Vogelarten einzuschätzen.

IB HAUFFE GBR, Geländebegehungen durch den Herpetologen Steffen Gerlach am 07.04., 20.04., 18.05. und 01.06.2019 sowie am 26.09.2019.

IB HAUFFE GBR, eine Geländebegehung bezüglich des Vorkommens der Zauneidechse am 28.08.2018.

IB HAUFFE GBR, eine Geländebegehung bezüglich des Vorkommens der Zauneidechse am 28.09.2020.

IB HAUFFE GBR: Befliegung des Plangebietes mit einer Drohne/ Aufnahme Drohnenluftbild als Grundlage für die Darstellung der aktuellen (September 2020) Flächennutzungs- und Biotoptypen, am 11.10.2020.

Aktuelle Vermessung des Plangebietes, zur Verfügung gestellt von PLANET am 08.10.2020.

IB OESER: Begehungsprotokoll Fledermäuse auf dem Flurstück 9/1 Altmittweida; erstellt am 29.08.2019 und Begehungsprotokoll vom 21.10.2019.

Anlage 2 - Fotodokumentation



Bild 1: Das Bild zeigt die ruinöse Gebäudesubstanz im zentralen Plangebiet vor Durchführung der Abbruchmaßnahmen (Oktober 2019).



Bild 2: Links und rechts des wasserdurchlässig befestigten Weges wurde Boden abgelagert (September 2018).



Bild 3: Das Foto zeigt die Kastanien Nr. 3 und 4, die Fläche im Bildvordergrund ist mit einer Ruderalflur bestanden (September 2018).



Bild 4: Das Foto zeigt die Bäume entlang der südlichen Plangebietsgrenze, welche erhalten werden sollen (September 2018).



Bild 5: Blick von der ehemaligen Hofstelle in Richtung Norden (Januar 2020).



Bild 6: Nach den durchgeführten Abbruchmaßnahmen verbliebene Materialablagerungen innerhalb des Plangebietes (Januar 2020).



Bild 7: Die nach dem Abbruch entstandenen erdigen Oberflächen unterliegen einer hohen Entwicklungsdynamik. Das Foto zeigt den Zustand der Flächen im September 2020.



Bild 8: Abgelagerte Materialien sind mit Ruderaffuren bewachsen (September 2020).



Bild 9: Drohnenluftbild vom Plangebiet (11.10.2020).

Anlage 3 – Begehungsprotokolle des IB Oeser

Begehungsprotokoll vom 29.08.2019

Protokoll

Begehungsprotokoll - Fledermäuse
 Bebauungsplan "Altmittweida Flurstück 9/1

Auftraggeber:
 Baugrund GmbH
 Neue Siedlung 3
 09306 Königshain-Wiederau

Datum:	(1) 02.05.2019	(2) 03.06.2019	(3) 24.06.2019	(4) 08.08.2019	Ersteller:
Uhrzeit:	13:00 – 15:00	21:00 – 01:00	21:00 – 01:00	21:00 – 01:00	Luty - Ingenieurbüro Oeser
Wetter:		24-18°C, wechselnd windig bis windstill, locker bewölkt	25-20°C, wolkenlos, windstill	23-20°C, wechselnd bewölkt, windig	
Ort	Altmittweida Flurstück 9/1 und ca. 100 m Umfeld				Erstelldatum
					29.08.2019

Teilnehmer	Institution / Firma	Funktion
Herr Luty	IB Oeser Frankenberg/Sa.	Gutachter Artenschutz

Verteiler: Baugrund GmbH, UNB, IB Oeser

Ergebnisse:	Termine/ Verantwortlich
--------------------	------------------------------------

1. Standortbeschreibung - Allgemeine Angaben

Bezeichnung: Bebauungsplan "Altmittweida Flurstück 9/1
 Bundesland: Freistaat Sachsen
 Direktionsbezirk: Chemnitz
 Landkreis: Mittelsachsen
 Gemeinde: Mittweida
 PLZ: 09648
 Straße: Dorfstraße 9
 Höhenlage: ca. 290 m über HN
 Flussgebiet: Altmittweidaer Bach/Zschopau

2. Aufgabenstellung/Veranlassung

In Vorbereitung der Baumaßnahme waren laut Forderungen der UNB vom 23.10.2018 artenschutzfachliche Kartierungen mit einem Schwerpunkt Fledermäuse durchzuführen.

Dazu wurden insbesondere die eingegrenzten Vorhabensflächen des Gebäudeabrisses einmal am Tag (Termin 1) zur Sichtung der Gebäude und 3 mal am Abend bis in die Nacht hinein (Termine 2-4) mit Fledermausdetektor (Petterson D240x und Zoom-Aufzeichnungsgerät) begangen. An den 3. und 4. Terminen wurde zudem ein Batcorder (Petterson D500X) im ehemaligen Stall installiert, um ggf. die Nutzung der Gebäude zu dokumentieren.

Nicht kontrolliert wurden die Höhlenbäume (alte Obstbäume) im Umfeld, die jedoch prinzipiell als Fledermausquartiere zumindest im Sommer geeignet sind.

Das vorliegende Protokoll dokumentiert die Ergebnisse der Begehungen:

3. Feststellung (1) 02.05.2019 Gebäudeeignung/Quartiersuche:

Die baufälligen und z. T. eingestürzten Gebäude des alten Bauernhofes sind allgemein als Fledermausquartiere nur bedingt geeignet, da viele Eigenschaften ungünstig einzuschätzen sind. Alle Gebäude besitzen eine hohe Luftzügigkeit und Wetteranfälligkeit, so dass auch unter den Dächern und in den Innenräumen ein ungünstiges Klima für Sommer- und Winterquartiere von freihängenden Fledermäusen (Mausohr, Langohren) herrscht. Spalten für spaltenbewohnende Fledermäuse (Mops-, Wasser-, Fransen-, Bart-, Zwergfledermäuse) sind kaum oder nur mit geringer Tiefe im Stall und im Wohngebäude vorhanden. Eine Ausnahme bildet die Zwischendecke am Stall, in die sich Fledermäuse verkriechen könnten (Abb. 9). Diese wurde jedoch ausgeleuchtet. Soweit einsehbar fanden sich keine Hinweise auf Fledermäuse.

An den Außenwänden der Gebäude finden sich keine geeigneten Bretter und Verschalungen für Sommerquartiere. Die einzige Wandverkleidung auf Schieferziegeln an der Ruine löst sich derzeit auf. Die Keller sind nicht zugänglich, jedoch wurde dort über Jahre Müll durch die Fenster nach innen entsorgt, so dass Räuber (Fuchs, Marder, Katzen) mögliche Fledermäuse im Winterquartier aufgrund der inzwischen zumeist geringen Deckenhöhen absammeln können. Ein möglicher Hangplatz befindet sich im Schornstein, dieser kann jedoch nicht eingesehen werden (Einsturzgefahr). In den begehbaren Gebäudeteilen (Stall und Wohnhaus) fanden sich keine Hinweise auf Fledermausnutzungen (kein Kot, kein Urin, keine Mumien usw.)

4. Feststellung (2) 03.06.2019 Detektion:

Folgende Arten wurden festgestellt:

ab 21:32 einzelne **Abendsegler (*Nyctalus sp.*)** in großer Höhe (> 20 m) von Ost nach West fliegend, später immer wieder einzelne hohe Überflüge (wahrscheinlich Großer Abendsegler)

ab 21:42 Uhr eine **Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotina*)** in ca. 10 Höhe von N nach S überfliegend bis 01:00 Uhr nur einzelne Abendsegler, dann Abbruch

Weitere Beobachtungen: 1,1 Ringeltaube – Obstbäume, 1,0 Amsel Nachbargehöft NE, 1,0 Kuckuck rufend im Westen, 1,1 Stockente Überflüge, 1,0 Buntspecht an Bäumen südlich, 1,1 Hausrotschwanz wahrscheinlich in Gebäuderuine brütend

5. Feststellung (3) 24.06.2019 Detektion:

Folgende Arten wurden festgestellt:

ab 21:45 6 x **Abendsegler (*Nyctalus sp.*)** in großer Höhe (bis > 100 m) fliegend, immer einzelne hohe Überflüge (wahrscheinlich Großer Abendsegler)

ab 22:10 Uhr eine **Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)** in ca. 5 Höhe von E nach W Wiese im Norden der Gebäude überfliegend, später weitere Flüge entlang der Dorfstraße im Norden

23:15 Uhr ein kurzer und leiser Fledermausruf südlich der Gebäude an der Wiese (mgl. Langohr, Fransen- oder Bartfledermaus – keine Aufzeichnung mgl.)

bis 01:00 Uhr nur einzelne Abendsegler, dann Abbruch

Der Batcorder im Stall hat zwischen 21:00 Uhr und 05:00 Uhr keine Fledermausrufe aufgezeichnet.

6. Feststellung (4) 08.08.2019 Detektion:

Folgende Arten wurden festgestellt:

ab 21:08 8 x **Abendsegler (*Nyctalus sp.*)** in großer Höhe (um 10 m Höhe und höher) fliegend, immer einzelne Überflüge (wahrscheinlich Großer Abendsegler)

21:55 und 22:23 Uhr eine **Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotina*)** in ca. 10 Höhe von E nach W überfliegend, 2. Überflug von W nach E (gleiches Tier?)

ab 21:44 Uhr **Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*)** entlang des Dorfbaches auf- und Abfliegend (5 Flüge am Bach, ein Flug flach über Dorfstraße)

22:05 Uhr eine leise rufende Fledermaus (*Myotis sp.*) umfliegt 2 x Wohngebäude und Kastanien, Fransen- oder Bartfledermaus keine Rufaufzeichnung mgl.

ab 22:18 Uhr eine **Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)** in ca. 5 Höhe von E nach W Wiese im Norden der Gebäude überfliegend

23:11 Uhr ein leiser Fledermausruf südlich der Gebäude an der Wiese (mgl. Langohr, Fransen- oder Bartfledermaus – keine Aufzeichnung mgl.)

bis 01:00 Uhr keine neuen Rufe, dann Abbruch

Der Batcorder im Stall hat zwischen 21:00 Uhr und 05:00 Uhr keine Fledermausrufe aufgezeichnet.

Weitere Beobachtungen: Im Stall befindet sich ein Rauchschwabennest an der Nordwestecke. Ob es zur Brut genutzt wurde, konnte nicht belegt werden. 1,0 Türkentaube – Kastanie, > 20 Haussperlinge N, 0,1,1 Hausrotschwanz fütternd, > 20 Stare N

7. Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Für das Vorhaben des Abbruchs der Gebäuderuinen des ehemaligen Bauernhofes können grundsätzlich folgende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG einschlägig sein:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,**
2. wildlebende Tiere der **streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören;** eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen,** sie zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die für Artenschutzprüfungen relevanten Textabschnitte sind "**fett**" hervorgehoben. Europarechtlich geschützte Pflanzenarten sind in der Vorhabensfläche nicht vorhanden, weshalb Punkt 4 ganz entfällt

Durch das Vorhaben wird mit dem derzeitigen Kenntnisstand für Fledermäuse keine Beeinträchtigung und Schädigung im Sinne des § 44 BNatSchG erwartet, sofern der Abbruch der Gebäude zügig ab Oktober 2019 erfolgt. Vorher sind **schnellstmöglich alle Kellerfenster und offenen Zugänge der Keller** zu verschließen. Alle Flächen und Gebäude besitzen sehr wahrscheinlich im derzeitigen Zustand keine Bedeutung für Fledermäuse.

Um unvorhergesehene Konflikte mit dem Artenschutz zu vermeiden, sind die Gebäude soweit einsehbar unmittelbar vor dem Abriss nochmals auf Brutstätten und Quartiere geschützter Arten zu kontrollieren - **ökologische Bauüberwachung (Maßnahme 1CEF - ökoBÜ)**. Gleichzeitig sind bis dahin in der herbstlichen Schwärmzeit 3 weitere einzelne Detektor-Begehungen des Geländes abends vorgesehen und zu protokollieren, um ggf. eine Nutzung im Herbst/Winter zu belegen oder auszuschließen. Bei Feststellungen der Nutzung der Ruinen durch Fledermäuse ist in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen, wie weiter verfahren wird.

Aufgestellt:

Ingenieurbüro Oeser

Anlage 1 Bilder:



Abb. 1: Gesamtansicht der abzureisenden Gebäude Stall, Ruinen, Wohnhaus (von links nach rechts)



Abb. 2: ehemaliger Stall



Abb. 3: Ruinen von Süden



Abb. 4: ehemaliges Wohnhaus Vorderseite Hof



Abb. 5: ehemaliges Wohnhaus Rückseite



Abb. 6: Stall innen ohne mgl. Hangplätze



Abb. 7: Stall innen ohne mgl. Hangplätze



Abb. 8: Stalldecke ohne mgl. Hangplätze



Abb. 9: ausgeleuchtete Deckenspalte



Abb. 10: Rauchschwalbennest im ehemaligen Stall



Abb. 11: Dach Wohnhaus



Abb. 12 ehemalige Wandverkleidung am Schornstein



Abb. 13 zu verschließendes Kellerfenster

Begehungsprotokoll vom 21.10.2019

Protokoll

Begehungsprotokoll - Fledermäuse Bebauungsplan "Altmittweida Flurstück 9/1"

Auftraggeber:
 Baugrund GmbH
 Neue Siedlung 3
 09306 Königshain-Wiederau

Datum:	(1) 10.09.2019	(2) 26.09.2019	(3) 17.10.2019	Ersteller:
Uhrzeit:	20:00 - 24:00 Uhr BatCorder bis 06:00 Uhr	19:00 – 23:00 Uhr BatCorder bis 07:00 Uhr	18:30 – 23:00 Uhr BatCorder bis 07:00 Uhr	Luty - Ingenieurbüro Oeser
Wetter:	windig, wechselnd bewölkt, 20 – 12 °C	windstill bis schwach wind, bedeckt, kurz nieselnd, 19 – 16 °C	leicht windig, bedeckt, nachts leichter Niesel, 18 - 14°C	
Ort	Altmittweida Flurstück 9/1 und ca. 100 m Umfeld			Erstelldatum 21.10.2019

Teilnehmer
 Herr Luty

Institution / Firma
 IB Oeser Frankenberg/Sa.

Funktion
 Gutachter Artenschutz

Verteiler: Baugrund GmbH, UNB, IB Oeser

Ergebnisse:	Termine/ Verantwortlich
--------------------	------------------------------------

1. Standortbeschreibung - Allgemeine Angaben

Bezeichnung: Bebauungsplan "Altmittweida Flurstück 9/1
 Bundesland: Freistaat Sachsen
 Direktionsbezirk: Chemnitz
 Landkreis: Mittelsachsen
 Gemeinde: Mittweida
 PLZ: 09648
 Straße: Dorfstraße 9
 Höhenlage: ca. 290 m über HN
 Flussgebiet: Altmittweidaer Bach/Zschopau

2. Aufgabenstellung/Veranlassung

In Vorbereitung der Baumaßnahme waren laut Forderungen der UNB vom 23.10.2018 artenschutzfachliche Kartierungen mit einem Schwerpunkt Fledermäuse durchzuführen.

Dazu wurden bereits im Sommer 2019 (Wochenstubezeit) mehrere Begehungen der Vorhabensflächen und Gebäude durchgeführt, die zwar Fledermausflüge um die Gebäude registrierten, die Nutzung der Abrissgebäude durch Fledermäuse jedoch nicht nachwies. Offen blieb die Nutzung als Paarungs- und Winterquartier, weshalb mit dem AG vereinbart wurde, 3 Herbstbegehungen 2019 anzuschließen.

Die Vorhabensflächen/Gebäude wurden 3-mal am Abend bis in die Nacht(Schwärmzeit) hinein mit Fledermausdetektor (Pettersson D240x und Zoom-Aufzeichnungsgerät) begangen. An den Terminen wurde zudem ein Batcorder (Pettersson D500X) in einem der Kellerfenster (Keller nicht zugänglich) am ehemaligen Wohngebäude nach Innen installiert, um ggf. die Nutzung des Kellers zu dokumentieren.

Das vorliegende Protokoll dokumentiert die Ergebnisse der Begehungen:

3. Feststellung (1) 10.09.2019 Detektion:

Abends wurden zwischen 20:00 und 23:00 Uhr 8 einzelne **Abendsegler**-Flüge (Großer Abendsegler) im Umfeld der Vorhabensfläche und hoch darüber registriert. Alle Flüge hatten keinen Bezug zu den Vorhabensflächen.

Im Bereich der Zufahrt an der Dorfstraße überflog eine einzelne **Breitflügelgedermäuse** gegen 21:00 Uhr das nördliche Umfeld der Untersuchungsgebietsfläche.

Gleichzeitig wurden mehrfach Flüge von **Wasserfledermäusen** entlang des Altmittweidaer Baches an der Zufahrt registriert.

Zwischen ca. 21:15 Uhr und 22:00 Uhr umkreisten **Zwergfledermäuse** mindestens 4-mal die Kastanie (diese ohne sichtbare Höhlen) am alten Wohngebäude. Danach wurden sie nicht mehr registriert.

Nach 22:00 Uhr wurden keine Flüge mehr registriert und 24:00 Uhr wurde die Detektion abgebrochen.

Es wurde kein Schwärmen an den Gebäuden festgestellt.

Die Auswertung des BatCorders erbrachte **keine Fledermausrufe im Keller** des einsturzgefährdeten Abrissgebäudes.

4. Feststellung (2) 26.09.2019 Detektion:

Ab ca. 19:30 Uhr 7 Registrierungen von **Abendseglern** in großer Höhe über und seitlich der Vorhabensflächen (Flüge vor allem von E nach W).

Ca. ab 19:40 Uhr 2 **Zwergfledermaus**-Flüge um die Gebäude und Kastanie, spätere Registrierungen ab ca. 20:20 Uhr südlich der Gebäude über Grünland.

Ca. 20:15 Uhr einzelne *Myotis*-Registrierung an der Zufahrtsstraße aufwärts zum Abriss-Gehöft, die aufgrund der typischen Ruffolge dem **Großen Mausohr** zugeordnet wird (einzelner Vorbeiflug – keine Aufzeichnung mgl.).

Ca. 21:10 Uhr ein leiser Fldm.-Ruf (*Myotis* ?) oberhalb der Gehöfte im Grünland. Keine Bestimmung mgl.

Ca. 21:30 Uhr mehrfach Flüge von **Wasserfledermäusen** entlang des Altmittweidaer Baches an der Zufahrt registriert.

Ca. 22:00 – 23:00 Uhr keine Flüge an Abrissgebäuden. Detektion wurde abgebrochen.

Es wurde kein Schwärmen an den Gebäuden festgestellt.

Die Auswertung des BatCorders erbrachte **keine Fledermausrufe im Keller** des einsturzgefährdeten Abrissgebäudes.

5. Feststellung (3) 17.10.2019 Detektion:

Keine Abendseglerflüge!

Ca. 19:30 Uhr eine einzelne **Zwergfledermaus** nördlich der Gebäude überfliegend, dazu ca. 20:30 Uhr einzelner Flug an den Gebäuden.

Ca. 20:20 Uhr leise Fledermausrufe südlich der Gebäude an der Wiese (mgl. Langohr, Fransen- oder Bartfledermaus – keine Aufzeichnung mgl.)

Bis 23:00 Uhr keine weiteren Fledermausregistrierungen, dann Abbruch

Die Auswertung des BatCorders erbrachte **keine Fledermausrufe im Keller** des einsturzgefährdeten Abrissgebäudes.

7. Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Aus den Ergebnissen der Herbstdetektion 2019 ergeben sich keine Hinweise auf Nutzung der Keller als Winter- und/oder Paarungsquartier. Die im vorherigen Protokoll der Sommer-Detektion gegebenen Hinweise (siehe unten) behalten ihre Gültigkeit.

Artenschutzrechtliche Hinweise:

Durch das Vorhaben wird mit dem derzeitigen Kenntnisstand für Fledermäuse keine Beeinträchtigung und Schädigung im Sinne des § 44 BNatSchG erwartet, sofern der Abbruch der Gebäude zügig ab Oktober 2019 erfolgt. Vorher sind **schnellstmöglich alle Kellerfenster und offenen Zugänge der Keller** zu verschließen. Alle Flächen und Gebäude besitzen sehr wahrscheinlich im derzeitigen Zustand keine Bedeutung für Fledermäuse.

Um unvorhergesehene Konflikte mit dem Artenschutz zu vermeiden, sind die Gebäude soweit einsehbar unmittelbar vor dem Abriss nochmals auf Brutstätten und Quartiere geschützter Arten zu kontrollieren - **ökologische Bauüberwachung (Maßnahme 1CEF - ökoBÜ)**.

Aufgestellt:



Ingenieurbüro Oeser

Keine Anlagen



Legende Maßnahmen (Kurzform, ausführlich vgl. Kap.7)

Maßnahmen, die im gesamten Plangebiet durchzuführen sind:

- V 1_{AFB}** erneute Prüfung bei Flächenumnutzung, Lebensraumveränderung; erheblich verzögerten Baubeginn
- V 2_{AFB}** Bauzeitenbeschränkung
- V 3_{AFB}** alternativ zu V 2_{AFB}: Bestandsaufnahmen und weitere Prüfungen
- V 8_{AFB}** Einrichtung einer ökologischen Bauüberwachung

Maßnahmen, die in bestimmten Bereichen des Plangebietes (vgl. Planeinschrieb) durchzuführen sind:

- V 4_{AFB}** Untersuchung des noch bestehenden Gebäudes
- V 5_{AFB}** Schutz baumbewohnender Tierarten
- V 6_{AFB}** Schutz des Eisvogels
- V 7_{AFB}** Schutz der Zauneidechse
- M 1_{AFB}** Herstellung eines Zauneidechsenersatzlebensraumes

festgesetzter Standort für einzubringende Strukturen: Steinhaufen
 Totholzhaufen

- M 2_{AFB}** Aufhängen von Fledermausquartieren

verwendete Planzeichen:

- räumliche Grenze des Geltungsbereiches
- 9
7 Flurstücksgrenze und -nummer

Legende zu weiteren Planzeichen und Flächenschraffuren vgl. Legende zu Plan 1

Hergestellt auf der Grundlage von: Plangrundlage zur Verfügung gestellt vom Planungsbüro PLA.NET, Kemmlitz inklusive Vermessungsplan ; Luftbild aus Internet unter : <http://rz.ipm-gis.de/rapis/client/?app=umwelt>, Luftbilddatum 20.07.2016 sowie Drohnenluftbild, aufgenommen von PLANET am 11.10.2020. Ergebnisse der Ortsbegehungen durch PLA.NET am 23.07., am 28.08.2019, am 17.01.2020 und am 28.09.2020.

Auftraggeber: Baugrund GmbH
 Herr Zwinscher
 Neue Siedlung 3
 09306 Königshain-Wiederau

Auftragnehmer:



Dipl.-Ing.agr. Heiko Hauffe
 Dipl.-Ing. Susann Köhler
 Am Eichberg 4
 04769 Mügeln, OT Neubaderitz

Tel.: 034362 / 33 5 72
 Fax: 034362 / 37 99 86
 Mail: info@ib-hauffe.de
 web: www.ib-hauffe.de

Projekt: Artenschutzrechtliche Betroffenheitsabschätzung für den Bebauungsplan Nr. 3 „Wohngebiet Dorfstraße 11“ gemäß § 13b BauGB Gemeinde Altmittweida

	Datum	Unterschrift	Lageplan der Artenschutz-Maßnahmen
bearbeitet:	19.11.20		
gezeichnet:	19.11.20		
geprüft:	19.11.20		

Anlage: 6 - Plan 3

Blatt-Nr.: 3/3

Maßstab: 1:1.000